J. gall.
82 m

Neugebauer

Darstellung

des

Verfahrens

im

Cassen- und Rechnungs-Wesen

bei der

französischen Verwaltung.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Von

Neugebauer,

Verfasser der Schilderung der Provinz Limousin, der Briefe eines Preußischen Officiers während seiner Gefangenschaft in Frankreich, der Statistik der Preußischen Rhein-Provinzen, und der Preußische Prozeß frei von den gerügten Mängeln.

Breslau, 1820.
Gedruckt mit Kreuzer-Scholzschen Schriften.

Ich will daß das Gute überall wo es sich findet, benützt, und das Rechte anerkannt werde.

Friedrich Wilhelm.

Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Königl. Preuß. wirklichen geheimen dirigirenden Staats- und Finanz-Minister,

Ritter mehrerer hohen Orden

Herrn von Klewitz

Excellenz

verehrungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Einleitung.

Gleichheit der Abgaben, und die Gewißheit der Besteuerten, daß ihre Leistungen zu dem bestimmten Zweck verwendet werden: dies wird stets das Ziel eines weisen Staats-Haushalts seyn.

Den Maßstab aber, zu Bestimmung der Abgaben der Staats-Bürger, ergiebt allein das Bedürfniß zu Erreichung der Zwecke des bürgerlichen Vereins zum Staate.

Je zweckmäßiger diese Bedürfnisse, also die der öffentlichen Verwaltung überhaupt, in ihren verschiednen Theilen gefordert sind; desto leichter lassen sich die erforderlichen Auflagen übersehen: und je unmittelbarer die Bürger des Staats zu den sie berührenden Bedürfnissen beitragen; desto näher liegt die Ueberzeugung der Nothwendigkeit, und um so weniger fühlbar wird die gemeinsame Last. Berathen sich die Beitragenden durch ihre Stellvertreter über ihre Bedürfnisse, geht von ihnen die Vertheilung der erforderlichen Abgaben aus, und wird darüber öffentlich Rechnung gelegt, so muß nothwendig das höchste Ziel einer guten Finanz-Einrichtung eines Staates erreicht werden. Dann sind die Abgaben gleich,

und die Beitragenden haben die Ueberzeugung, daß dieselben zu dem beabsichtigten Zweck angewendet worden.

Auf diesen Grundsätzen beruht das Abgaben-System in Frankreich.

Die Franzosen haben, nachdem eine allgemeine Umwälzung alle frühern Verhältnisse vernichtet hatte, die Lehren vergangener Jahrhunderte, und hauptsächlich die Erfahrungen der Engländer benutzt, wo der Gemeinsinn, und am meisten das Communal-Wesen auf das Vollkommenste ausgebildet war. Das neugeschaffne Abgaben-System mußte daher der Natur der Sache nach, vor andern Einrichtungen der Art, bedeutende Vorzüge haben.

Auf ein solches Finanz-System ist auch das französische Cassen- und Rechnungs-Wesen gegründet; schon deshalb muß es Vorzüge vor dem Verfahren in Cassen-Sachen andrer Länder darbiethen, und scheint uns deshalb einer ganz besondern Aufmerksamkeit würdig.

Wir haben in den folgenden Blättern versucht, nicht nur einige Kenntniß des französischen Cassen- und Rechnungs-Wesens zu verbreiten; sondern auch angedeutet, daß sich dasselbe ebenfalls bei deutschen Verwaltungen sehr leicht einführen ließe, indem wir Beispielsweise die mit den französischen ohngefähr correspondirenden preußischen Finanz-Behörden angeführt haben.

I.

Allgemeine Uebersicht der Besteuerung in Frankreich.

1) Absonderung der verschiedenen Verwaltungs-Bedürfnisse.

§. 1.

Die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung in Frankreich sind ihrer natürlichen Verschiedenheit nach durch organische Gesetze vollständig gesondert, und erscheinen in ihrer vierfachen Abstufung:

Als Bedürfniß jeder einzelnen Gemeinde.
Als Bedürfniß jedes Arrondissements oder Kreises.
Als Bedürfniß jedes Departements oder Regierungs-Bezirkes, und endlich
Als Bedürfniß des gesammten Staates.

§. 2. Zu den Gemeinde-Bedürfnissen gehört die Unterhaltung

der Gemeinde (primair) Schulen,

der Gemeinde Gebäude, Brunnen, Uhren u. s. w.
der Gemeinde Hospitäler,
der Gemeinde Wege und Straßenpflaster, in so fern dies nicht zu Hauptstraßen gehört,
der Bürgerwache, National-Garde, Bürger-Miliz oder Landsturm, in so weit derselbe zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit der Gemeinde gebraucht wird,
der Gräben, Brücken und Wasserleitungen,
der Erleuchtung und Straßen-Reinigungs-Anstalten.

Zu den Gemeinde-Ausgaben gehören ferner die Gehälter
der Local-Polizei-Beamten,
der Gemeinde Bothen,
der Gemeinde Förster und Flurschützen,
der Gemeinde Einnehmer,
die Tantième der Gemeinde Steuer-Empfänger.

Endlich gehören noch zu den Gemeinde-Ausgaben, die Unkosten:
der öffentlichen Feste,
der Feuer-Lösch-Anstalten,
der Tauf-, Sterbe- und Ehestands-Register, und
die Bureau-Kosten der Burgemeisterey.

Zu den Bedürfnissen eines Kreises (Arrondissements) gehört:
der Gehalt des Friedens-Richters und Gerichts-Schreibers,
der Gehalt des Unter-Präfekten und seiner Gehülfen, nebst den andern Bureau-Kosten; ferner
die Unkosten der Gerichte erster Instanz.
der Gefangenhäuser, und endlich
die Tantième des Kreis-Empfängers.

§. 4. Die Departemental- oder Provinzial-Bedürfnisse sind folgende:

Unterhaltung und Besoldung

der Appellations-Gerichte,

der Criminal-Gerichte und Criminal-Gefängnisse,

der Handels-Gerichte,

der Präfekturen und des gesammten Verwaltungs-Personals. Ausgenommen sind die eigenth. Finanz-Beamten bei den Domainen, Duanen und andern Directionen, welche aus den diesfalsigen Gefällen, Domainen u. s. w. besoldet werden; dagegen gehört:

die Tantième des General-Empfängers (Land-Rentmeisters) hierher, ferner

die Unterhaltung der gelehrten Schulen, Museen und botanischen Gärten.

§. 5. Zu den allgemeinen Staats-Ausgaben gehören die Unkosten und der Aufwand

des Regenten und seines Hauses.

Ferner die Unkosten:

der Volks-Repräsentanten,

des Staats-Raths,

der Minister,

des obersten Gerichtshofes,

der Ober-Rechenkammer,

der Akademie der Wissenschaften,

der Universitäten,

der Gensd'armerie,

der Invaliden,

der Bewaffnung und Kriegs-Rüstung,

der auswärtigen Angelegenheiten,

der allgemeinen Polizey,
der Criminal-Kosten, ferner
die öffentliche Schuld, und endlich
die Unterhaltung der Hauptstraßen und Wasser-Communication.

§. 6. Alle diese verschiedenen Bedürfnisse müssen von denjenigen Staatsbürgern aufgebracht werden, welche sie zunächst betreffen. Diese werden durch ihre Stellvertreter darüber gehört, die Vertheilung geschieht durch sie selbst, und über die Verwendung wird ihnen Rechnung gelegt.

§. 7. Die Gemeinde-Bedürfnisse werden durch den Gemeinde-Rath (nach der preuß. Städte-Ordnung, die Stadtverordneten) in Budget (Anlage A) festgesetzt. Jede Gemeinde über 5000 Seelen hat 30 Abgeordnete im Gemeinde-Rath; Gemeinden über 2500 Seelen, nur 20 Mitglieder; und unter 2500 Seelen 10 Gemeinde-Räthe. In der ersten Hälfte des Monath Mai jeden Jahres berathschlagen sie über die Bedürfnisse der Gemeinde, und die Art um dieselben zu decken; und am Ende des Jahres lassen sie sich von dem Burgemeister über die Verwendung der dazu bestimmten Summen Rechnung legen.

§. 8. Für die Bedürfnisse jedes Kreises sorgt das Conseil d'Arrondissement, die Kreis-Deputirten, welche an den gesetzlich bestimmten Kreis-Tagen über die Ausgaben des Kreises und die Aufbringung der dazu nöthigen Gelder berathschlagen. Diese Versammlung der Kreis-Deputirten läßt sich über die Verwendung dieser Summen von dem Beamten des Kreises, dem Unter-Präfekten — Landrath — Rechnung legen. Auch vertheilen diese

Bevollmächtigten die directen Steuern auf die verschiedenen Gemeinden des Bezirks; und geben ihr Gutachten über die Beschwerden derjenigen Gemeinden ab, welche zu stark belastet zu seyn glauben.

§. 9. Der General-Departemenes-Rath — (die Provinzial-Stände) — ist die Behörde, welche die Bedürfnisse des Departements — Regierungs-Bezirks — festsetzt, und die zu deren Deckung nothwendigen Gelder aufzubringen hat. Der Präfekt — die Provinzial-Regierung — muß diesen Provinzial-Ständen über die Verwendung, der zu diesem Behuf zusammengebrachten Gelder, Rechnung legen. Auch vertheilt der General-Departements-Rath die directen Steuern unter die verschiednen Kreise des Departements, und entscheidet über die Beschwerden derjenigen Gemeinden, welche bei der, durch die Kreis-Deputirten geschehenen Vertheilung der directen Steuern zu sehr belastet zu seyn glauben.

§. 10. Was endlich die allgemeinen Staats-Bedürfnisse betrifft, so wird deren Betrag den Staats-Repräsententen (den allgemeinen Landständen) mitgetheilt; und denselben auch von den Ministern über die Verwendung der dazu bestimmten Gelder, Rechnung gelegt.

2) Anweisung besondrer Fonds für die verschiednen Verwaltungs-Bedürfnisse.

§. 11. Jeder Art der vorstehend classificirten Verwaltungs-Bedürfnisse sind besondre Fonds angewiesen, über welche die verschiednen Stellvertreter der Beitragspflichtigen nach den im Gesetz bestimmten Maaßgaben verfügen.

§. 12. Zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse werden verwendet:

die Einkünfte von den Gemeinde-Gütern, Gewässern, öffentlichen Plätzen und Gebäuden,

die Hälfte der polizeilichen Geldstrafen, und

der 10te Theil der in der Gemeinde aufgebrachten Gewerbs- (Patent-) Steuer.

Wenn diese Einnahmen nicht hinreichen; so wird zu einer verhältnißmäßigen Besteurung der Gemeinde-Glieder geschritten.

§. 13. Diese Besteurung ist gewöhnlich eine directe Abgabe, welche mit der Grund- und Kopfsteuer zugleich bezahlt, und nach dem Maßstabe derselben vertheilt wird. Daher heißt diese Abgabe: die Zusatz-Centimen; weil z. B. der, welcher an Grundsteuer einen Frank bezahlt, noch 1 oder 2 Centimen — $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Kreutzer — mehr an Gemeinde-Abgaben zahlen muß.

§. 14. Auch indirecte Besteurung der Gemeinde-Glieder findet an manchen Orten nach den Bestimmungen des Gemeinde-Rathes statt. Dies geschieht gewöhnlich durch Erhebung von Gefällen auf gewisse Waaren, welche nach dem Orte zum Verbrauch gebracht werden, und wird Octroi — (Accise) — genannt. (Anlage A.)

§. 14. Die Bedürfnisse des Kreises werden lediglich aus Zusatz-Centimen bestritten, deren Höhe nach Befinden der Umstände durch die Kreis-Deputirten bestimmt wird.

§. 15. Die Departemental-Bedürfnisse sind angewiesen ebenfalls auf solche zusätzliche Centimen, deren Höhe von den Provinzial-Ständen festgesetzt wird.

§. 16. Auf diese Weise hat jede Gemeinde, jeder Kreis, und jede Provinz nur für ihre eignen Bedürf-

nisse zu sorgen. Je strengere Aufsicht die verschiednen Stellvertreter, nach der obigen Abstufung, über die zur Rechnungslegung verpflichteten Beamten führen, desto weniger brauchen ihre Machtgeber zu bezahlen, und jedem Einzelnen kommt der Vortheil davon zu statten.

§. 17. Die allgemeinen Staats-Bedürfnisse werden bestritten:

1) aus den Einkünften des Staats-Eigenthums aller Art, als Domainen, Bergwerke u. s. w.

2) aus den verschiedenen Arten der Auflagen, welche unter Zuziehung der allgemeinen Landstände festgesetzt werden.

§. 18. Die Einkünfte von dem nutzbaren Staats-Eigenthum, werden unter der Leitung der Minister in den verschiednen Departements von besondern Directoren verwaltet. Daher sind in jedem Departement von den Präfekturen abgesonderte Domainen, Forst, Bergwerks- und andre Behörden angeordnet, welche nur die Ueberschüsse ihrer Verwaltung in die Staats-Casse abliefern, selbst aber keine eigentliche Casse führen.

§. 19. Die Besteurung ist entweder direct, oder indirect. Die letztere, als die Stempel-Einregistrirungs- und Zoll-Abgaben, nebst der Verbrauchssteuer u. s. w. steht in jedem Departement unter eben so vielen besondern Directionen *), welche ebenfalls keine eigentliche Casse führen; sondern lediglich die Ueberschüsse ihrer Verwaltung an die Staats-Casse abführen.

---

*) Die Amtsführung dieser verschiednen Directionen §. 18 und 19 ist mit den Präfekturen in den preußischen Provinzial-Regierungen vereinigt.

§. 20. Nur für die directen Steuern sind eigentliche Staats-Cassen bestimmt. Ehe wir aber deren Verhältnisse berühren können, müssen wir noch die eigentliche Art der Steuer-Vertheilung und Steuer-Erhebung bemerken.

3) Art der Steuer-Vertheilung.

§. 21. Die Stellvertreter des Volks bestimmen jährlich den Betrag der directen Steuern, welche in der
Grund-Steuer,
Personal- und Mobiliar-Steuer, und der
Patent-, so wie der
Thür- und Fenster-Steuer besteht.

§. 22. Die Grundsteuer wird ohne Unterschied von dem Ertrage aller Grundstücke bezahlt. Ausnahmen finden nur statt, wenn solche Grundstücke ohnehin dem gemeinen Besten dienen. Z. B. Kasernen, Straßen, Kirchen u. s. w. Ferner zum Behuf der Vermehrung der Landes-Cultur. Z. B. wenn jemand wüstes Land bekommt; so darf er während den ersten 10 Jahren, des vermehrten Ertrages ohnerachtet, nicht mehr Grundsteuer bezahlen, als bei dem uncultivirten Zustande nothwendig war.

§. 23. Die Landstände vertheilen den jährlichen Betrag der Grundsteuer, auf die verschiednen Provinzen, Departements. Die Provinzial-Stände (Conseils Generaux) vertheilen den betreffenden Betrag, nebst den Departemental-Bedürfnissen auf die einzelnen Kreise, die Kreis-Deputirten (Conseil d'Arrondissement) vertheilen die dem Kreise zur Last gelegten Summen, nebst den Bedürfnissen des Kreises auf die einzelnen Gemein-

den; und die für jede Gemeinde gewählten Steuer-Vertheiler repartiren die Grundsteuer der Gemeinde, nebst den Gemeinde-Bedürfnissen auf die einzelnen Beitragspflichtigen.

§. 24. Sobald die Provinzial-Stände die Vertheilung nach den Kreisen gemacht haben, übergeben sie dieselben dem Präfekten, (der Regierung) welcher sie binnen 10 Tagen an den Finanz-Minister, und an die betreffenden Unter-Präfekten (Landräthe), schickt. Jeder der Letztern erhält hierbei zugleich Anzeige, von dem auf seinen Kreis kommenden Betrage der Zusatz-Centimen, zum Behuf der Departemental-Ausgaben. Außer diesen Provinzial-Bedürfnissen wird noch ein besondrer Fonds gebildet, aus dem diejenigen Steuer-Antheile bestritten werden, die wegen Unglücksfällen, und sonst nicht beigetrieben werden können. Auf diese Weise werden durch unbedeutende Zusatz-Centimen die Steuer-Ausfälle gedeckt; so daß der Staat in jedem Fall den vollen Betrag der Grundsteuer unverkürzt erhält.

§. 25. Binnen 10 Tagen, nachdem der Unter-Präfekt diese Vertheilung erhalten hat, übergiebt er dieselbe den Kreis-Deputirten, welche den Betrag, nebst den Kreis-Ausgaben auf die Gemeinden vertheilen.

§. 26. Diese Vertheilung gelangt sofort durch den Unter-Präfekten an den Präfekten, welcher eine Ausfertigung an den Finanz-Minister, eine andre an den Unter-Präfekten, und eine dritte an den General-Empfänger des Departements (die Hauptkasse) gelangen läßt.

§. 27. Sobald der Unter-Präfekt diese genehmigte Vertheilung erhält, übersendet er jedem Burgemeister, den auf seine Gemeinde kommenden Betrag an Steuer (Principal), an Departemental- und Kreis-Aus-

gaben, und an Steuer-Ausfällen (non valeurs) welche letztere zusammen mit dem Namen: Centimes additionels bezeichnet werden.

§. 28. Für jede Gemeinde werden 7 Steuer-Vertheiler bestimmt, wozu der Burgemeister und sein Stellvertreter gehört. Diese vertheilen die auf die Gemeinde kommenden Steuern unter die einzelnen Beitragspflichtigen, welche sie in die Mutterrollen verzeichnen.

§. 29. Diese Mutterrollen werden von den Steuer-Controlleurs (deren mehrere nach der Größe des Departements angestellt werden, und die in dem ihnen angewiesenen District wohnen,) in Calculo revidirt und geordnet, welcher sie an den Steuer-Director des Departements (die Regierung) sendet, dieser läßt sie von dem Präfekten (die Regierung) vollziehen, worauf sie dem Burgemeister zugestellt wird, der sie als Hebungsrolle dem Gemeinde-Steuer-Einnehmer übergiebt.

§. 30. In jedem Departement reisen Steuer-Inspectoren umher, welche sich an Ort und Stelle von der Richtigkeit dieser Geschäftsführung überzeugen. Der Steuer-Director steht in directer Verbindung mit dem Finanz-Minister, und bereitet alle Beschwerden über Prägravation zur Entscheidung der Provinzial-Stände vor.

§. 31. Die Personal- und Mobiliar-Steuer wird auf dieselbe Art vertheilt, wie die Grundsteuer, so daß z. B. ein Departement, wo starker Ackerbau, aber wenig andrer Verkehr getrieben wird, verhältnißmäßig höhere Grund- als Personal- oder Mobiliar-Steuer zu bezahlen hat.

§. 32. Eben so ist es mit der Thür- und Fenster-Steuer. Hierbei ist ein Durchschnitts-Maßstab angenommen, nach welchem z. B. ein Fenster in den klei-

nen Orten 60 Centimen, in großen aber bis 1 Frank und 80 Centimen zu bezahlen hat. Wenn der auf eine Gemeinde kommende Betrag an Thür- und Fenster-Steuer diesen Durchschnittspreis nicht erreicht, so wird er ermäßigt; so wie er entgegengesetzten Falls noch erhöht werden kann.

§. 33. Die Patentsteuer wird nach dem gesetzlichen Tarif erhoben, nachdem deren Betrag ebenfalls auf die vorhergehende Art verhältnißmäßig ausgemittelt worden ist.

§. 34. Wenn ein Steuerpflichtiger über die Gebühr belastet zu seyn glaubt; so reicht er desfalls eine Bittschrift bei dem Unter-Präfekten ein, dieser sendet sie an den Controlleur, welcher darüber das Gutachten der Gemeinde-Steuer-Vertheiler erfordert. Sind diese der Meinung, daß die Beschwerde gegründet ist, so wird die diesfalsige Verhandlung dem Unter-Präfekten übersandt, welcher sie mit seinem Gutachten versehen, dem Präfekten übermacht. Dieser vernimmt darüber die Meinung des Steuer-Directors, worauf das Ganze dem Präfektur-Rath (ein gerichtlich administratives Collegium, wie die vormaligen Cammer-Justiz-Deputationen) vorgelegt wird; welcher die Herabsetzung ausspricht. (Decharge et Reduction.)

§. 35. Sind die Steuer-Repartitoren aber entgegengesetzter Meinung; so ernennt der Unter-Präfekt einen Sachverständigen, einen andern wählt der Beschwerdeführende, welche beide letztere in Gegenwart des Controlleurs, zweier Steuer-Vertheiler, und des Reclamanten die Sache an Ort und Stelle untersuchen, und Vergleichungen mit den andern besteuerten Gemeindegliedern anstellen; hierüber nimmt der Controlleur ein Protocoll

auf, welchem er sein Gutachten beifügt. Ein gleiches giebt der Unter-Präfekt, worauf die Sache wieder durch den Präfekten und den Steuer-Director an den Präfektur-Rath gelangt.

§. 36. Alle diese Verhandlungen geschehen brevi manu, durch Marginal-Vermerke; so daß die gesammten Acten, nachdem sie durch alle Behörden gegangen sind, lediglich aus der Bittschrift des Belasteten, und dem Protocoll des Controlleurs bestehen; statt daß sie sonst wenigstens 10 Decrete, eben so viel Expeditionen, und eben so viele Reinschriften nebst vielen Beilagen erfordern würden.

§. 37. Wenn ein Steuerpflichtiger oder eine ganze Gemeinde durch einen Unglücksfall außer Stand gesetzt wird, den auf sie repartirten Steuerbetrag zu bezahlen, so wird auf ähnliche Weise verfahren; worauf am Ende des Jahres aus dem oben erwähnten Departemental-Fonds des non valeurs dieser Steuer-Nachlaß (remises et moderations) geleistet wird.

4) Erhebung der Steuern.

§. 38. Die Beamten welche die directen Steuern zu erheben haben setzen sich in derselben Abstufung, welche oben für die verschiednen Verwaltungs-Bedürfnisse angegeben ist.

§. 39. Jede Gemeinde hat ihren Gemeinde-Einnehmer, der als Communal-Beamter die Gemeinde-Einnahme empfängt, und die betreffenden Ausgaben bestreitet. Außerdem hat jede Gemeinde zur Empfangnahme der Staats-Ausgaben, so weit sie die directen Steuern

und alle Zusatz-Centimen betreffen, einen Steuer-Einnehmer; so wie auch sehr große Städte in mehrere Sectionen getheilt sind, deren jede einen solchen Steuer-Erheber (Percepteur) hat. Dieser kann auch mit dem Gemeinde-Einnehmer eine Person seyn.

§. 40. Nach der ersten Einrichtung sollten diese Steuer-Empfänger keine Staatsbeamten seyn; sondern jeder Burgemeister sollte, sobald das auf seine Gemeinde kommende Beitrags-Quantum festgestellt war, den Empfang gegen die vortheilhaftesten Bedingungen öffentlich ausbiethen.

§. 41. Die Biethungslustigen mußten vorher ihre Cautions-Fähigkeit aufweisen, und war diese Caution auf $\frac{1}{4}$ der gesammten Grundsteuer zu bestimmen.

§. 42. Derjenige erhält den Zuschlag, der den Empfang auf die wohlfeilste Weise besorgen wollte; und es sind oft Fälle vorgekommen, wo der Ansteigerer mit 1 Centimen vom Frank zufrieden gewesen ist; ja an manchen Orten ist das Herabbiethen so weit gegangen, daß der Empfang ganz kostenfrey geschah. Das Höchste was dem Steuer-Einnehmer bewilligt werden konnte, waren 5 Centimen vom Frank. Fand sich dafür kein Ansteigerer; so ward ein Steuer-Einnehmer angestellt. Wie dies jetzt überall der Fall ist.

§. 43. Sobald diesen letztern die Erhebungs-Rollen (Beilage B) zugetheilt sind, übersenden sie durch den Steuer-Director jedem Beitragspflichtigen einen Auszug aus der Rolle, worauf sein Beitrag verzeichnet ist, mit dem Bemerken, daß er monatlich den zwölften Theil davon abzahlen müsse. (Beilage C).

§. 44. Es steht jedem Steuerpflichtigen frei, den ganzen Betrag auf einmal abzuführen.

§. 45. Die Steuer-Empfänger sind dafür verantwortlich, daß $\frac{1}{12}$ des Gesammt-Betrags monatlich eingeht. Was daran fehlt, wird durch Execution von ihnen selbst beigetrieben, die nöthigenfalls durch den Verkauf ihrer liegenden und fahrenden Habe vollstreckt wird. Ausgenommen wenn sie nachweisen, binnen 20 Tagen nach dem Verfalltage selbst gegen die Zahlungssäumigen die Executions-Vollstreckung bewirkt zu haben. In jedem Fall können die Steuer-Einnehmer sich an den säumigen Steuerpflichtigen erholen.

§. 46. Hat ein solcher Steuer-Einnehmer 3 Jahr lang vernachlässigt Zwangsmittel gegen einen Restanten zu vollstrecken; so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung von dem Letztern.

§. 47. Stirbt ein Steuer-Einnehmer, so muß für seine Wiederbesetzung durch den Gemeinde-Rath gesorgt werden, erklären aber dessen Wittwe und Erben, daß sie den Empfang fortsetzen wollen; so wird er ihnen gegen die gesetzliche Caution gelassen.

§. 48. Die Anwendung von Zwangsmitteln geschieht durch Executoren — Porteurs des Contraintes — welche für jeden Kreis in hinreichender Anzahl, auf den Vorschlag des Kreis-Rendanten vo[m] Präfekten angestellt werden. Durch diese erfolgt zuerst eine bloße Restfrage, Erinnerung an den Restanten (Avertissement) (Beilage D.) Dann ein Zwangsbefehl, binnen 3 Tagen zu zahlen (Sommation oder Contraincte) (Beilage E.) Endlich erfolgt die Vollstreckung der Execution.

§. 49. Zu diesem Ende requirirt der Steuer-Einnehmer den Steuer-Diener welcher den Säumigen durch einen executiven Zahlungsbefehl (Commendement)

(Beilage F) auffordert, binnen 3 Tagen Zahlung zu leisten; sobald diese Zeit verstrichen ist, erfolgt die Pfändung und Versteigerung der entnommenen Gegenstände, wie bei der gerichtlichen Executions-Vollstreckung.

§. 50. Die Gemeinde-Steuer-Einnehmer liefern ihre Bestände an die Kreis-Rendanten ab. Jedes Arrondissement nehmlich hat einen solchen Receveur particulier; der eine bestimmte Besoldung, und außerdem noch eine gewisse Tantième (Remises) bezieht.

§. 51. Die Kreiscassen oder Receveurs particulieure d'Arrondissement liefern ihre Bestände an die Hauptcasse des Departements ab. Dieser ist ein Receveur General (Land-Rentmeister) vorgesetzt. welcher ebenfalls neben einem festen Gehalt, eine bedeutende Tantième bezieht.

§. 52. Die Bestände aller Departemental-Cassen, fließen endlich in der General-Staats-Casse zusammen. Diese, der öffentliche Schatz genannt, steht unter einer Schatz-Direction, als Abtheilung des Finanz-Ministerii.

II.

Cassen- und Rechnungswesen der Gemeinde-Steuer-Empfänger.

1) Buchführung der Steuer-Einnehmer.

§. 53.

Die Gemeinde-Steuer-Einnehmer führen ein Cassen-Journal nach dem Schema Anlage G., in welches sie von Tage zu Tage alle Zahlungen in dem Augenblick der Berichtigung eintragen, und dabei die Art der Steuer bemerken müssen, auf welche die Zahlung geschehen ist.

Dies Journal wird vom Unter-Präfekten paraphirt, d. h. mit Bemerkung der Blätterzahl auf der ersten und letzten Seite von demselben unterschrieben.

§. 54. Die Quittung über die geleistete Zahlung wird auf den Steuerzetteln Beilage C. §. 43. bei dem Empfange selbst vermerkt; welche daher von jedem Zahlungspflichtigen mit zur Stelle zu bringen sind.

§. 55. Außer dem Journal wird auch von dem Steuer-Einnehmer jede geleistete Zahlung an dem Rande der Heberolle (Beilage B.) bei dem Nahmen des Besteuerten bemerkt.

§. 56. Ferner führt der Steuer-Einnehmer über jeden Steuerpflichtigen ein besonderes Conto nach der Anlage H. um die Lage iedes Einzelnen zu übersehen, und darnach die Restanten-Listen anfertigen zu können.

§. 57. Der Burgemeister der Gemeinde kann zu jeder Zeit die Hebungsrollen und das Journal des Steuer-Einnehmers in dessen Bureau nachsehen, und den Abschluß verlangen, um sich zu überzeugen, ob der Einnehmer gesetzmäßig verfährt. Wahrgenommene Unrichtigkeiten werden dem Unter-Präfekten angezeigt.

§. 58. Vor dem 10ten jeden Monaths untersucht der Burgemeister die Casse und übersendet den Abschluß an den Unter-Präfekten, nach dem Schema J.

§. 59. Am 1sten jedes Monaths schließt der Burgemeister endlich das Journal des Steuer-Einnehmers ab. (Beilage G.)

§. 60. Außer den vorberührten Büchern führen die Gemeinde-Steuer-Einnehmer noch ein besonderes Conto-Buch für die Gemeinde, welches auf der einen Seite die Einnahme der Gemeinde, in Betreff der derselben zukommenden Zusatz-Centimen enthält. Auf der andern Seite werden die Zahlungen bemerkt, welche auf die von dem Burgemeister vollzognen Mandate geleistet werden. So daß man stets übersehen kann, über welchen Betrag noch verfügt werden darf.

§. 61. Die Steuer-Einnehmer haben hierbei darauf zu sehen, daß diese Zahlungen dem Gemeinde-Budjet gewiß geleistet werden. Jede Ueberschreitung desselben geschieht, ohnerachtet des Mandats des Burgemeisters auf Gefahr des Einnehmers. Innerhalb des bestimmten Betrags ist er aber stets zur Zahlung verpflichtet.

2) Ablieferung der Einnahme.

§. 62. Nach dem 1sten und spätestens bis zum 10ten jedes Monaths, müssen die Gemeinde-Einnehmer ihre Bestände an die Kreiscasse, dem Receveur Particulier d'Arrondissement abliefern; wobei sie den vom Burgemeister beglaubigten Abschluß ihres Journals zum Grunde legen, welcher alle Einnahmen des vergangnen Monaths enthalten muß. §. 56. Anlage J.

§. 63. Jeder Einnehmer, welcher bis zum 15ten jeden Monaths den Bestand der sämmtlichen Einnahmen im verfloßnen Monath, oder wenigstens ein Zwölftel des Gesammt-Betrags seiner Hebungsrolle, nicht zur Kreis-Casse abgeführt hat, wird mittelst eines Zwangsbefehls (Anlage K.) dazu durch Gensd'armerie-Execution angehalten; wofür jeder Gensd'arm täglich 5 Franken erhält.

§. 64. Wenn die Einlegung der Gensd'armen nichts hilft; so kann der Kreis-Cassen-Rendant gegen den Einnehmer alle Arten der Execution, gegen sein Vermögen zur Anwendung bringen, ja sogar zu seiner persönlichen Verhaftung schreiten.

§. 65. Dieselben Zwangsmittel kann auch der Burgemeister gegen den Einnehmer anwenden, wenn derselbe auf seine Mandate die im Gemeinde-Budjet ausgedrückten Summen nicht bezahlen sollte; von welchem letztern ihm eine beglaubte Abschrift zugestellt wird.

§. 66. Die Einnehmer erhalten bei ihrer Ablieferung an den Kreis-Cassen-Rendanten eine Quittung, welche sie von dem Unter-Präfekten — Landrath — beglaubigen lassen müssen; dies muß binnen 24 Stunden nach der Einzahlung bewirkt werden.

§. 67. Der Unter-Präfekt schneidet einen dazu

bestimmten Theil der Quittung — Talon — ab, auf welchem der Haupt-Inhalt der Quittung selbst bemerkt ist. Die Nummer des diesfalsigen Unter-Präfektur-Registers wird mit beiden Theilen bemerkt, und das Durchschneiden geschieht durch die von oben nach unten gehende Schrift (Beilage L.), so daß eine Verfälschung unmöglich wird.

§. 68. Eine Quittung ohne diese vorgeschriebene Form, oder ohne die Beglaubigung des Unter-Präfekten, oder ohne Abschneidung des bestimmten Theils der Quittung, entlastet den Einnehmer keineswegs gegen den öffentlichen Schatz in Betreff der fraglichen Summe.

§. 69. Außerdem haben die Unter-Präfekten die Verpflichtung, die Dienstführung der Gemeinde Steuer-Einnehmer genau zu beobachten, und sobald sie Unregelmäßigkeiten wahrnehmen, oder ihnen solche von den betreffenden Burgemeistern, dem Kreis-Cassen-Rendanten, oder dem General-Empfänger — Land-Rentmeister — des Departements angezeigt worden, müssen sie Commissarien ernennen, welche die Casse und die Dienstführung eines solchen Einnehmers untersuchen. Vom Erfolge haben die Unter-Präfekten an die Präfekten Bericht zu erstatten.

§. 70. Sobald der Gemeinde-Einnehmer eine gültige Quittung erhalten hat, trägt der Burgemeister den Betrag und das Datum derselben, in dem Cassen-Journale des Einnehmers, unter dem von ihm geschehenen Abschluß der Einnahme des vergangnen Monaths ein.

3) Steuer-Reste.

§. 71. Die ersten 8 Tage jeden Monaths wartet der Steuer-Einnehmer, ob die verfallnen Steuern des vergangnen Monaths abgeführt werden oder nicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums fertigt er ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen an, welche mit dem verfallnen Zwölftel ihrer Steuer im Rückstande geblieben sind. (Beilage M.)

§. 72. Diese vom Steuer-Einnehmer unterzeichnete Liste wird vom Burgemeister beglaubigt, und von dem Erstern bei Abführung der Steuer dem Kreis-Cassen-Rendanten eingehändigt, welcher dieselbe ebenfalls unterzeichnet und vom Unter-Präfekten beglaubigen läßt.

§. 73. Der Kreis-Cassen-Rendant übergiebt dies Verzeichniß einem Steuerdiener, welcher jedem darin aufgeführten Restanten den Mahnzettel, Beilage D. zustellt; und wie dies geschehen, auf der erhaltnen Liste bemerkt.

§. 74. Drei Tage nach Vertheilung der Mahnzettel löschen die Steuer-Einnehmer in der ihnen von dem Steuerdiener übergebenen Liste diejenigen Steuerpflichtigen, welche nunmehr Zahlung geleistet haben; und geben das Verzeichniß dem Steuerdiener wieder zurück. Dieser stellt nunmehr, dem noch darauf befindlichen Restanten die Beilage E. bemerkten Zwangsbefehle zu.

§. 75. Sobald die Steuer-Einnehmer das Resten-Verzeichniß wieder zurückerhalten, warten sie 3 Tage ab, löschen dann diejenigen, welche nunmehr bezahlt haben, lassen dies Verzeichniß noch einmal vom Burgemeister beglaubigen, und übersenden es dem Kreis-Cassen-Rendanten. Dieser stellt dasselbe endlich einem Steuerdirector zu, welcher nach §. 47. die Execution vollstrecken muß.

§. 46. Die Kosten der Pfändung und des Verkaufs der angegriffenen Gegenstände, werden durch den Friedensrichter festgesetzt; auch alle Verhandlungen auf Stempel geschrieben und mit dem Einregistrirungs-Vermerk versehen.

§. 77. Ueber die durch solche executivische Maßregeln verursachten Kosten muß der Steuer-Einnehmer ein Register führen, welches von dem Unter-Präfekten paraphirt ist. In dies Register werden alle Executions-Kosten im Ganzen eingetragen, welche den Steuerpflichtigen verursacht worden sind. (Anlage N.) Alle Monate muß die summarische Nachweisung dieses Betrags, an den Controlleur der directen Steuern gesandt werden, welcher dasselbe beglaubigt, und an den Unter-Präfekten schickt, durch welchen es an den Präfekten gelangt.

§. 78. Ein gleiches Register führt der Kreis-Cassen-Rendant, über die den Steuer-Einnehmern verursachten Executions-Kosten (§. 61.), welches ebenfalls monathlich abgeschlossen, und das Resultat an den Steuer-Inspecteur geschickt wird, welcher dasselbe durch den Steuer-Director an den Präfekten gelangen läßt.

4) Nachlaß und Niederschlagung von Steuern.

§. 79. In den ersten Tagen des Monaths, nach demjenigen, in welchem die Hebungsrolle dem Gemeinde-Steuer-Einnehmer zugefertigt worden, fertigt derselbe für jede Art der directen Steuer ein Verzeichniß derjenigen Besteuerten an, deren Steuer-Antheil entweder ganz oder zum Theil unbeibringlich ist. Dies kann der Fall seyn, wegen Armuth der Zahlungspflichtigen, oder weil sich in die Hebungsrolle aus Irthum ein falscher Name, einer unbekannten Person eingeschlichen, oder ein Grundstück aufgeführt worden, welches nicht vorhanden ist.

§. 80. Diesem Verzeichniß werden alle Mahnzettel und Zwangsbefehle beigefügt, welche jedem der in

demselben benannten Zahlungspflichtigen mitgetheilt worden sind; so wie endlich die betreffenden Protocolle der Zwangsbefehls-Träger, Executoren, welche dieselben nach der Anlage O. darüber aufnehmen müssen, daß sich kein Object der Executions-Vollstreckung vorgefunden hat.

§. 81. Für Unvermögend werden diejenigen angesehen, deren tägliche Arbeit ihnen keinen höhern Verdienst giebt, als das gewöhnliche Tagelohn eines Handarbeiters, und die sonst keine andre Art eines Einkommens haben.

§. 82. Diese Verzeichnisse der unbeibringlichen Steuern (Anlage P. und Q.) werden sofort an den Unter-Präfekten gesandt, der sie dem Steuer-Controlleur, und dieser dem betreffenden Burgemeister zufertigt.

§. 83. Beruht die Unmöglichkeit der Beitreibung auf einem Irthum, wenn unbekannte Namen, oder Besitzungen welche gar nicht vorhanden sind, sich aufgeführt finden; so vergleicht der Burgemeister mit wenigstens dreien von den ernannten Steuer-Vertheilern (Repartitoren) damit die oben erwähnte Steuer-Mutterrollen, und die andere betreffende Acten; worauf diese Commission das Resultat ihrer Nachforschungen und ihr Gutachten in der Colonne „Bemerkungen" verzeichnet. (Anlage Q.)

§. 84. Soll aber die Zahlungs-Unfähigkeit eines als unvermögend angegebenen Zahlungspflichtigen festgestellt worden; so verfügt sich diese Commission zu demselben, um seine Umstände zu untersuchen; worauf sie sein Alter, sein Gewerbe, die Zahl seiner Kinder, so wie die Zeichen und Ursachen seiner Zahlungs-Unfähigkeit in das erwähnte Verzeichniß einträgt. (Anlage P.)

§. 85. Eine Abschrift davon wird am Gemeinde-Hause 10 Tage lang öffentlich ausgehangen, und die etwa dagegen gemachten Ausstellungen werden von dem Burgemeister dabei vermerkt. Hierauf schickt er dies Verzeichniß an den Steuer-Controlleur, welcher es mit seinen Bemerkungen an den Unter-Präfekten sendet; dieser fügt sein Gutachten bei, und läßt es an den Präfekten, dieser endlich an den Steuer-Director gelangen, welcher darüber berichtet, und sein Gutachten abgiebt; auf welches endlich die Entscheidung des Präfektur-Rathes nach §. 34. erfolgt. (Diese letzten Behörden vom Unter-Präfekten aufwärts sind sämmtlich in den Provinzial-Regierungen vereinigt.)

§. 86. Jeder Unvermögende kann seine Lage den Steuer-Vertheilern schon vor Anfertigung der Steuerrolle bekannt machen, worauf diese Verhältnisse auf dieselbe Art untersucht werden, so daß ein solcher Zahlungs-Unfähiger gar nicht in die Liste aufgenommen wird.

§. 87. Die unbeibringlichen Steuer-Antheile werden in zwei Classen getheilt. Zur ersten gehören diejenigen, bei welchen die Zahlungs-Unfähigkeit des Besteuerten schon vorher bekannt war, oder wo sonst ein Irthum vorgefallen, und die zu Unrecht unter die Steuerpflichtigen aufgenommen worden sind. (Anlage Q.) Sobald die Entscheidung des Präfektur-Rathes über die Steuer-Antheile dieser Classe ergangen ist; so wird der Betrag derselben mit auf die Gemeinderolle des künftigen Jahres aufgenommen (Reimposition Wieder-Umlage.)

§. 85. Zur zweiten Classe gehören diejenigen Steuerpflichtigen, deren Zahlungs-Unfähigkeit, erst nach Anfertigung der Steuerrolle, durch Unglück oder Zufall

im Laufe des Jahres entstanden ist. (Anlage P.) Dieser Betrag wird aus dem Departemental-Fonds der non valeurs et de Degrevement berichtigt. (§. 24.)

§. 89. Die Kosten, welche die Executions-Vollstreckung gegen solche Steuerpflichtige verursacht hat, die in der Folge vom Präfektur-Rath für zahlungsunfähig erklärt worden, — trägt die Gemeinde. Deshalb muß der Einnehmer der obigen Verzeichnisse (§. 77.) einen Nachweis der diesfalsigen Kosten nebst den erforderlichen Belägen beifügen, damit der Betrag bei Anfertigung der Steuerrolle für das künftige Jahr wieder mit aufgenommen werden kann.

§. 90. Glaubt ein Steuerpflichtiger zu hoch oder ganz falsch angesetzt zu seyn; so muß er seine schriftliche Beschwerde darüber vor dem Ende des Monaths April, bei dem Unter-Präfekten einreichen. Nach Ablauf dieses Zeitraums schließt der Unter-Präfekt seine diesfalsigen Register, und sendet sie in den ersten 14 Tagen des Monat Mai an den Präfekten, der sie dem Steuer-Director zufertigt. Auf das Gesuch selbst aber erfolgt das in §. 34. angegebne Verfahren.

5) Rechnungslegung.

§. 91. Die Rechnungslegung der Gemeinde Steuer-Einnehmer ist sehr einfach, da sie blos Einnahme-Cassen unter sich haben. Denn ihr Soll-Einkommen für jeden Monath und für das ganze Jahr setzt die Heberolle fest. Sie dürfen daher nur den ganzen Betrag abliefern; so ist ihr gesammtes Rechnungswesen beendigt.

§. 92. Die Ablieferung ihres gesammten Soll-Einkommens wird eben dadurch möglich, daß ihnen die Mandate der Burgemeister über die Gemeinde-Ausgaben, und die Entscheidungen des Departemental-Rathes über die unbeibringlichen Steuer-Antheile, als baares Geld angerechnet werden. Mithin muß sich jedesmal die Einnahme und Ausgabe auf die einfachste Art aufheben.

§. 93. Am Ende des Jahrganges, legt der Gemeinde-Einnehmer dem Kreis-Cassen-Rendanten die im Laufe des Jahres für die monathlichen Ablieferungen erhaltenen Quittungen vor; worauf der letztere dem Erstern eine Schluß-Quittung ausfertigt, worin alle einzelnen Empfangscheine angezogen sein müssen.

§. 94. Diese Quittung dient dem Gemeinde-Einnehmer für den ganzen Betrag seiner Einnahme zur Entledigung (Decharge.)

III.

Das Cassen- und Rechnungswesen bei den Bezirks-Cassen, oder Receveurs Particuliers, (Kreis-Cassen-Rendanten.)

§. 95.

Der Umfang der Dienst-Obliegenheiten eines Bezirks-Einnehmers besteht darin: alle in seinem Arrondissement, (Kreise) vorkommenden Staats-Einnahmen in Empfang zu nehmen, alle 10 Tage der Hauptcasse des Departements diese Einnahme zu übermachen; die betreffenden Rechnungen und Bücher in steter Ordnung zu halten, und in der vorgeschriebnen Form über seinen gesammten Cassen-Verkehr Rechnung zu legen.

§. 96. Ordnung und Genauigkeit im Rechnungswesen ist die Hauptpflicht des Kreis-Einnehmers; denn dadurch wird die Erfüllung aller andern erleichtert und vorbereitet.

§. 97. Der Geschäftsgang ist einfach, und gleich dem eines Kaufmannes mit doppelter Buchhaltung. Daher steht der Bezirks-Empfänger auch allein, ohne Controlleur, ohne Cassirer und ohne andres Personal, ausser

dem welches er sich selbst zu seiner Erleichterung auf eigene Gefahr und Kosten halten will.

§. 98. Dagegen sichert sich der Staat durch hinreichende Caution, die jeder stellen muß, der einen solchen Posten antreten will.

1) Geschäfts-Umfang der Bezirks-Einnehmer, und zwar

a) in Ansehung der Einnahme.

§. 99. Die Einnahme der Bezirks-Empfänger erstreckt sich auf alle Arten des Staats-Einkommens, welches in dem betreffenden Arrondissement (Kreise) vorkommen kann.

§. 100. Es sind daher an die Kreis-Cassen gewiesen:

1) Die Gemeinde-Empfänger mit dem Betrage der directen Steuern, nach Maßgabe der executorisch erklärten Steuerrollen.

2) Die Domainen-Rentmeister, und die anderweitigen Verwaltungen der nutzbaren Rechte des Staates und der indirecten Abgaben, in Betreff der Ueberschüsse ihres Empfangs.

3) Alle Privat-Personen oder Gemeinden in Ansehung der Summen welche sie dem Staat verschulden, oder die sie nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, zur Staats-Casse zu zahlen haben.

α) Directe Steuern.

§. 101. Zuförderst sind die Bezirks-Einnehmer mit Erhebung der directen Steuern beauftragt; welche nach Hebebüchern (Steuerrollen) erhoben werden, und deren sicherer Ertrag zu Anfang jeden Jahres bekannt ist. Hierzu gehört die Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, so wie die Patent-Steuer.

§. 102. Sobald die Kreis-Einnehmer die Steuerrollen durch die Präfekten zugefertigt erhalten, bemerken sie den Betrag derselben in ihren Büchern als Soll-Einkommen, worauf sie diese Rollen den Gemeinde-Empfängern zustellen. Diese sind untergeordnete Schuldner der Kreis-Einnehmer, welche den Gesammt-Betrag der ihnen übergebnen Hebebücher dem öffentlichen Schatze und monathlich der Hauptcasse des Departements zu berechnen schuldig sind.

§. 103. Die Kreis-Einnehmer haben daher die strengste Aufsicht über alle Verrichtungen der Gemeinde-Empfänger auszuüben; sowohl was die Ordnung in der Erhebung der Steuer, als auch was das Rechnungswesen derselben betrifft. Zu diesem Endzweck haben sie das Recht sich die Bücher der Letztern so oft vorlegen zu lassen, als es ihnen nothwendig scheint.

β) Indirecte Abgaben.

§. 104. Die indirecten Staats-Einkünfte, wozu die Stempel, Zölle u. s. w. gehören, werden so wie die nutzbaren Rechte des Staats als Domainen, Forsten u. s. w. von den Beamten dieser besondern Verwaltungen zwar selbst erhoben; allein sie haben keine Cassen, son-

dern müssen ihre Bestände wenigstens alle 14 Tage an die Kreis-Casse abliefern. Die Kreis-Einnehmer haben daher nur die abgelieferten Summen anzunehmen, und wenn innerhalb der bestimmten Frist keine Ablieferung erfolgt ist, von den betreffenden Verwaltungen die Erklärung zu verlangen, daß sie in dieser Frist keine Einnahme gehabt haben.

§. 105. Ohnerachtet jedesmahl die abgeführte Summe in einem einzigen Betrage zu Buche zu bringen ist, so müssen doch stets vor der Linie mit der größten Sorgfalt die einzelnen Theile unterschieden werden, welche von der ganzen Summe zu jeder Art von Einkünften gehört.

γ) Verschiedenartige Einnahmen. (Recetter diverses.)

§. 106. Hierzu gehören alle Arten von unvorhergesehenen und ungewöhnlichen Einkünften, und alle, welche zu keiner der vorhergehenden beiden Arten gehören; sie mögen von Privat-Personen, oder Gemeinden herrühren. Z. E. die Geld-Abgaben, welche diejenigen Militairpflichtigen bezahlen müssen, die einen Stellvertreter stellten, oder die wegen Unfähigkeit zum Kriegsdienst ihren Abschied erhalten; ferner die Bezahlung der Gesetzsammlung; Herrenlose Güter; den 20sten Theil der Gemeinde-Einkünfte, u. s. w.

§. 107. Jede der vorstehend bezeichneten Einnahmen muß von einem Ablieferungszettel begleitet seyn, welcher vom Einzahlenden unterzeichnet ist, Lit. R. und:

1) die Art der eingelieferten Geldsorten, oder Belagsstücke,

2) die verschiedne Art des Staats-Einkommens bezeichnet, auf welche diese Summen anzurechnen sind.

§. 108. Sobald der Kreis-Einnehmer die Richtigkeit, der in dem Ablieferungszettel bezeichneten Summe erkannt hat, trägt er sie in sein Journal ein, und bemerkt auf dem Ablieferungszettel die Nummer, worunter der Posten aufgeführt ist. Mit derselben Nummer wird auch der Empfangsschein bezeichnet, der nach dem Schema lit. L. mit einem Talon versehen seyn muß.

§. 109. Der letzte Empfangsschein in jedem Monat ist mit dieser Bemerkung zu versehen, damit der Unter-Präfekt daraus abnehme, daß er die Talons an die Behörde absenden kann, und damit bei der Vergleichung mit den monathlichen Eintragungen des Kreis-Einnehmers, die Zusammenstellung dieser Talons ein völlig gleiches Resultat aufweise.

§. 110. Sämmtliche Einnahme geschieht entweder in baarem Gelde, oder in zahlbaren Papieren, oder endlich in Ausgaben-Belägen. Zahlbare Papiere sind Wechsel, oder andre Schuldscheine auf welche nach einer nähern oder entferntern Frist baare Zahlung erfolgen soll. Z. E. Obligationen über Holz-Veräußerungen, Wechsel über Domainen-Verkäufe, oder wirkliche kaufmännische Wechsel. Ausgabe-Beläge sind z. E. die Erklärungen der Gemeinde Steuer-Empfänger über Gemeinde-Ausgaben, oder über ihre Tantième (Remises), Entscheidungen des Präfektur-Rathes über niedergeschlagne, oder herabgesetzte Steuern, wie dies bei den directen Abgaben der Fall ist; oder Certificate über Zoll-Gefälle die der Staat zu bezahlen hat, in Ansehung der indirecten Abgaben, oder endlich Niederschlagungs-Verfü-

gungen bei den verschiedenartigen Einkünften, und andre solche Ausgabe-Beläge mehr.

b) In Ansehung der Ausgabe.

§. 111. Alle 10 Tage liefern die Bezirks-Einnehmer ihre Bestände an die Hauptcasse (Receveurs General du Departement) ab; und zeigen der Letztern an, daß ihr dieser Betrag creditirt worden, wozu den erstern ein besonders Schema (Anlage S.) vorgeschrieben ist.

§. 112. Der Hauptcasse werden die Gelder mit der fahrenden Post nebst einem Sortenzettel übersandt, und dieselbe davon durch die reitende Post in einem besondern Schreiben (Anlage T.) benachrichtigt. Nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten wird die abgesandte Summe in Ausgabe gebucht, ohne die Meldung des Empfanges abzuwarten. Dafür muß das Aufgeben zur Post gehörig bescheinigt werden (Anlage U und V.)

§. 113. Die Kreis-Empfänger müssen den Gesammt-Betrag ihrer Einnahme der Hauptcasse abführen und berechnen. Dies Verhältniß wird dadurch nicht geändert, wenn auch die erstern im Auftrage der Hauptcasse oder der Departemental-Zahlmeister Zahlungen leisteten. Dies geschieht auf Mandate oder Anweisungen auf die Hauptcassen. (Solche Zahlungen sind nur anticipirte Ablieferungen, und von den baaren Einzahlungen lediglich der Form nach verschieden.)

§. 114. Diese Mandate der Hauptcassen (Anlage W.) sind ihren Empfangscheinen gleich, werden als baares Geld angenommen, und entledigen den Kreis-Einnehmer eben so wie die Empfangscheine der Erstern. Auch Departemen-

tal-Ausgaben werden gewöhnlich auf die Kreis-Empfänger angewiesen; endlich auch von denselben Zahlungen an Militairs geleistet, besonders Marschzulagen; welche auf Anweisungen der betreffenden Departemental-Kriegs-Commissarien für jede Etappe, an jedem Kreis-Orte für jeden zurückgelegten Marsch, bezahlt werden. Die für jeden Etappen-Marsch abgelieferten Coupons de route gelten der Kreiscasse als baares Geld. Außerdem geben auch die Präfekten Anweisungen, auf den für die Steuer-Nachschüsse und Ausfälle gebildeten Fonds.

§. 115. Statt der baaren Geld-Einsendungen, ermächtigen die Hauptcassen auch oft die Bezirks-Empfänger, zum Ankauf von kaufmännischen Wechseln, oder sie ziehen den Betrag durch solche Wechsel auf die betreffende Bezirkscasse.

§. 116. Alle Zahlungen dieser Art, dürfen nur als eine bloße Umsetzung des Geldwerthes angesehn werden; und ändern in den 10tägigen Einsendungen des Kreis-Einnehmers nichts; sondern die quittirten Beträge werden als baares Geld mit eingesandt; und in dem Augenblick, wo die baare Zahlung auf dieselben erfolgt, und diese in Ausgabe gestellt wird, werden sie als Ausgabe-Beläge in Einnahme aufgeführt.

2) Buchführung der Bezirks-Einnehmer.

§. 117. Die Grundsätze der Buchführung sind einfach und beschränken sich auf folgende unerläßliche Vorschriften:

Alles zu Buche zu bringen, was geschieht, und nichts niederzuschreiben, als was geschieht.

Und

nichts zu Buche zu bringen, ohne das doppelte Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger aufzustellen.

§. 118. Das letztre ist keine überflüssige Förmlichkeit, denn im Rechnungswesen ist jede vorkommende Handlung nothwendig doppelter Natur; jede stellt zwei verschiedene Theilnehmer auf. Dieselbe Thatsache, die den einen entlastet, verbindet den andern; daher erscheint in jedem vorkommenden Falle ein Schuldner und ein Gläubiger.

§. 119. Der, welcher etwas schuldig ist, zu bezahlen hat, empfängt, oder erhalten hat, ist der Schuldner. Der, welchem gezahlt werden muß, an den man etwas schuldig ist, der welcher zahlt, oder gezahlt hat, ist der Gläubiger.

§. 120. Durch die doppelte Buchhaltung wird dies doppelte Verhältniß überall aufgestellt; es muß daher jedes Conto für das debitirt werden, was ihm zur Last kommt, oder was eingeht; dagegen wird es creditirt für das, was es liefert, was ausgeht, oder was es sonst entledigt. Das erste wird mit dem Worte „Soll" auf der linken, das letztre mit dem Worte „Haben" auf der rechten Seite, ausgedrückt.

§. 121. Ein eröffnetes Conto ist ein besondres Capitel, worin man alle Summen zusammen stellt, welche sich auf die nähmliche Art von Operationen bei der Einnahme, oder Ausgabe beziehen. So oft es darauf ankommt, Bestandtheile des Rechnungswesens zu trennen, welche gleichwohl durch die natürliche Folge-Ordnung der Thatsachen in einer Art von Verbindung stehen; so werden selbige dadurch unterschieden, daß man für jeden Artikel besondre Contos, oder Capitel eröffnet.

§. 122. Die directen Steuern, die Zölle, die Domainen-Verkäufe, die Communal-Ausgaben u. s. w. erscheinen daher im Hauptbuche in besondern Contos. Durch ihre Vervielfältigung wird ein vollständiges Ordnen der Gegenstände der Buchführung erreicht, und Deutlichkeit in den ganzen Geschäftsgang gebracht.

§. 123. Jedes Conto erhält zwei Seiten, mit Soll und Haben bezeichnet, so daß bei allen der Gegensatz zwischen den schuldigen und den gezahlten Summen, oder vielmehr zwischen den eingekommenen und ausgehenden Fonds auf den ersten Blick ersichtlich ist.

§. 124. Denn indem das Soll, oder Debet, auf die linke Seite, und das Haben, oder Credit, auf die rechte Seite eines Contos eingetragen wird; so kann man sofort den Betrag desselben durch die Vergleichung der Additionen beider Seiten erfahren. Wenn beide Seiten gleich sind, wird dieser Zustand die Balance genannt; ist hingegen eine Seite von der andern verschieden; so heißt die Summe, welche der, den mindern Betrag enthaltenden Seite fehlt — um mit dem Betrage der andern gleich zu seyn — das Saldo.

§. 125. Soll ein Conto abgeschlossen werden, welches nicht balancirt; so trägt man zuerst den Betrag des Unterschiedes oder den Saldo auf die Seite des Buches, welche die geringere Summe enthält. Dadurch wird sie der andern, welche die stärkere ist, gleich gestellt. Hierauf werden unter einen Horizontalstrich, der über beide Seiten geht, die Additionen derselben gesetzt; beide müssen sich dann gleich seyn, und die Balance ist gezogen.

§. 126. Weil aber, um dahin zu gelangen, von der stärkern Seite eine Summe für die Schwächere ent-

lehnt worden; so giebt man jener wieder zurück, was ihr gebührt, indem man auf diese, mit den Worten: „auf neue Rechnung" die Summe des Unterschiedes, oder den Saldo, überträgt.

§. 127. Wird diese Operation bei allen im Hauptbuche eröffneten Contos wiederholt, und die Saldos jeder Seite zusammen addirt; so muß sich nothwendig das Debet der einen, mit dem Credit der andern Seite aufheben, insofern nicht bei einem derselben ein Irthum begangen worden ist.

§. 128. Auf diese einfache Art kann zu jeder Zeit die Ueberzeugung von der Richtigkeit aller Eintragungen, und von der gesammten Buchführung gegeben werden.

§. 129. Um diesen Zweck zu erreichen, muß aber jede Summe in zwei verschiedne Contos eingetragen werden. Dies folgt aus den oben angegebenen Grundsätzen der doppelten Buchhaltung. Jede Operation bei der Casse betrifft nähmlich stets zwei Contos, und muß daher in das Debet des einen, und in das Credit des andern eingetragen werden. Wenn z. E. eine eingehende baare Zahlung nur im Conto der Casse allein im Debet, auf der Seite „Soll" aufgeführt würde; so würde nur das Verhältniß des Schuldners ausgedrückt seyn. Es muß daher auch in dem Credit, dessen der gezahlt hat, dieselbe Summe ausgedrückt werden. Dieser erscheint dann von derselben Summe entlastet, welche der Casse zur Last gestellt ist.

Hiernach wird sich die Zweckmäßigkeit der zu führenden Bücher ergeben. Dies sind folgende:

a) Das allgemeine Journal.

§. 130. Das Journal (Anlage X.) ist das wichtigste aller von dem Bezirks-Empfänger zu führenden Bücher; denn er muß in dasselbe alle und jede seiner Operationen, sie mögen die Einnahme oder Ausgabe betreffen, eintragen.

§. 131. Das Journal wird vom Unter-Präfekten foliirt und gezeichnet (acté et paraphé) und enthält auf der linken Seite das „Soll" (Debit) und auf der rechten Seite das „Haben" (Credit); auf die erste kommt alle Einnahme, auf die letztre aber wird jede Zahlung bemerkt.

Jede Seite hat drei Colonnen, die erste für das baare Geld, die zweite für die zahlbaren Papiere, und die dritte für die Ausgabe-Beläge.

§. 132. Jede Einnahme und Ausgabe muß im Augenblick des Verkehrs selbst in dieses Journal eingetragen werden. Jede Verhandlung bekommt ihre fortlaufende Nummer, und wird mit einem Horizontalstrich geschlossen. Vermittelst dieser Absonderung werden die verschiedenartigsten Gegenstände der Folge-Ordnung nach eingetragen.

§. 133. Wenn eine von den beiden Blatt-Seiten des Journals voll geschrieben ist; so wird der leere Raum, der auf der entgegengesetzten Seite übrig bleibt, mit einem Diagonalstrich versehen, und unter jeder Seite und Colonne der darüber stehende Betrag addirt, welcher auf die folgende Seite übergetragen wird.

§. 134. Da nun jede Einnahme und Ausgabe des Bezirks-Empfängers in dies Journal eingetragen wird; so folgt daraus, daß durch die Addition beider

Seiten sich jeden Augenblick der gesammte Cassen-Zustand übersehen lassen muß.

§. 135. Diese Einrichtung des Journals hat auch noch den Vortheil, daß dadurch stets unfehlbar angezeigt wird: ob man das an dieser oder jener Post des Journals betheiligte Conto debitiren, oder creditiren muß. Es ist ganz klar, daß jedes dieser Contos, weil es mit dem Cassen-Conto im Gegensatze steht, debitirt werden muß, wenn die Post auf das Credit der Casse, d. h. auf der rechten Seite des Journals eingetragen worden ist, und umgekehrt.

§. 136. Doch müssen auch Gegenstände eingetragen werden, wobei die Casse gar nicht betheiligt ist. Dies sind Eintragungen zur Ordnung, oder zur Nachricht, und überhaupt alle, welche weder Einnahme noch Zahlung betreffen. Z. E. der Betrag der Steuerrollen, als Soll Einkommen. Posten dieser Art werden nur vor der Linie eingetragen, und dürfen nicht in den Colonnen selbst ausgeworfen werden.

§. 137. Am Ende eines jeden Tages, sobald die Cassen-Geschäfte beendet sind, addirt der Bezirks-Einnehmer alle Colonnen seines Journals, so wohl in Betreff des baaren Geldes, als der geldwerthen Papiere, so wohl im Credit, als im Debet. Das was im Credit weniger ist, als im Debet, bildet den wirklichen Saldo, der sich als Cassen-Bestand vorfinden muß, sowohl in Baarem, als in Papieren, welche entweder Ausgabe-Beläge, oder wirklich zahlbare Papiere sind.

§. 138. Unmittelbar nach diesem gemachten Abschluß überzählt der Kreis-Empfänger den Betrag der vorhandnen baaren Gelder und der geldwerthen Papiere. Findet sich mehr oder weniger als der ausgemittelte Sal-

de; so muß er sofort die Ursache davon aufsuchen, und wenn er damit nicht zu Stande kommen kann; so ist er verpflichtet, das Resultat dieser Untersuchung im Journal zu vermerken, um sich vor jedem Verdacht in Sicherheit zu stellen.

§. 139. Sobald diese Untersuchung des Cassen-Bestandes geschehen ist, muß der Bezirks-Einnehmer die Resultate des Cassen-Verkehrs vom vergangnen Tage in das Hauptbuch eintragen.

b) Das Hauptbuch.

§. 140. Das Hauptbuch enthält eben so wie das Journal den gesammten Cassen-Verkehr des Bezirks-Einnehmers. Es enthält dieselben Posten, welche im Journal vorkommen, nur mit dem Unterschiede, daß die Einnahme- und Ausgabe-Posten im Journal blos nach einer chronologischen Ordnung eingetragen werden. Im Hauptbuch dagegen sind sie systematisch nach ihren verschiednen Verhältnissen, vermittelst verschiedner Contos geordnet. (Anlage Y.)

§. 141. Die am häufigsten vorkommenden Contos sind folgende:

Cassen-Conto (baares Geld).
Zahlbare Papiere.
Ausgabe-Beläge.
Directe Steuern aus dem Jahr ....
Directe Steuern aus dem Jahr ....
Indirecte Abgaben aus dem Jahr ....
Haupt-Casse des Departements.
Gemeinde-Empfänger.
Executions-Kosten.

Privat-Fonds.
Verschiedenartige Einnahmen.

§. 142 Diejenigen von diesen Contos, welche eine Einnahme bezeichnen, werden jedesmal creditirt, wenn eine eingegangne Summe einzutragen ist. Die Contos aber, welche eine gewisse Art von Ausgabe bezeichnen, müssen debitirt werden, sobald eine dahin gehörige Zahlung eingetragen wird.

§. 143. Am Anfange eines jeden Contos, welches eine voraus bestimmte feststehende Revenüe nachweisen soll, z. E. die Grundsteuer u. s. w. muß der zu erwartende Haupt-Ertrag — das Soll-Einkommen — vor der Linie vermerkt werden; ohne es jedoch in den Colonnen auszuwerfen.

§. 144. Das Cassen-Conto wird für jede eingegangene Summe debitirt, und für jede gezahlte Summe creditirt.

§. 145. Das Conto der Hauptcasse wird für die Gelder, welche dahin gesandt worden, für die Zahlungen, die auf die Mandate derselben geleistet werden, für den Betrag der eingesandten Ausgabe-Beläge, und überhaupt für alles debitirt, wodurch die Bezirks-Casse sich gegen die erstern entledigt.

§. 146. Wenn der Bezirks-Einnehmer zweifelhaft ist, in welches Conto eine vorgenommene Operation gehört; so legt er ein besondres Conto für:

einstweilige Operationen,

an; und trägt dieselbe darin und in dem Cassen-Conto ein; weil kein Umstand das Eintragen einer Einnahme oder Ausgabe in das Journal, in dem Augenblick, wo sie erfolgen, aufhalten darf. Wenn dies geschehen ist, trägt der Bezirks-Empfänger bei der Haupt-Casse an,

auf welches Conto eine solche einstweilige Operation zu setzen ist.

§. 147. In diese verschiednen Contos also muß der Bezirks-Einnehmer am Ende eines jeden Tages alle im Journal bemerkten Posten eintragen; und zwar im Credit sowohl als im Debet. Gewöhnlich betrifft das Cassen-Conto die eine dieser doppelten Eintragungen.

§. 148. Dies Cassen-Conto wird nach Berichtigung des Hauptbuches mit dem Saldo des Journals und den Beständen in Geld und Papieren vergleichen. Wenn diese drei Saldos mit einander stimmen, so wird der Saldo auf der linken Blattseite, mit den Worten: auf neue Rechnung, eingetragen.

§. 149. Auf diese Weise kann der Einnehmer jeden Augenblick die ganze Lage seiner Cassen-Verwaltung übersehen.

§. 150. Am 10ten, 20sten und letzten eines jeden Monats addirt der Bezirks-Einnehmer alle diese Contos, um seine Haupt-Balance darnach anzufertigen.

§. 151. Da jedes Conto im Debet, ein ihm correspondirendes Conto im Credit hat; so folgt daraus, daß die Addition aller Contos im Debet, gleich seyn muß, der ihres Credit. Ist dies nicht der Fall; so muß ein Artikel unrichtig aus dem Journal in das Hauptbuch übergetragen seyn. In diesem Falle muß der Bezirks-Einnehmer die genaueste Untersuchung anstellen, und nicht eher aufhören, bis er die Ursache einer solchen Verschiedenheit entdeckt hat, die nur in einem Irthum ihren Grund haben kann; und einem solchen Irthum wird strenge Ordnung im Rechnungswesen stets zu begegnen wissen.

c) Hülfsbücher des Hauptbuches.

§. 152. Um aus dem Hauptbuche das gar zu kleine Detail der vielen besondern Contos weglassen zu können, sind Hülfs- oder Nebenbücher eingeführt worden. Jedes solche Hülfsbuch eines Contos des Hauptbuches enthält in abgesonderten Contos dieselben Summen, welche in Masse in dem General-Conto des Hauptbuches, auf welches sich jedes solche Nebenbuch bezieht, eingetragen sind.

§. 153. Solcher Hülfsbücher sind 4, nähmlich:

Das Hülfsbuch zum Conto der Gemeinde-Steuer-Einnehmer. (Anlage Z.)

Das Hülfsbuch zu dem Conto der indirecten Abgaben. (Anlage AA.)

Das Hülfsbuch zu dem Conto der verschiedenartigen Einnahmen. (Anlage BB.) Und endlich

Das Hülfsbuch zu den Conto-Erhebungen mit Genehmigung des Präfekten. (Anlage CC.)

Hierzu kommt endlich noch eine Nachweisung über die Verfalltage der nach Ablauf einer gewissen Frist zahlbaren Papiere (Anlage DD.)

§. 154. Das Hülfsbuch zum Conto der Gemeinde-Einnehmer hat drei Neben-Colonnen im Debet, und eben so viel im Credit. Die erste ist bestimmt für den Fonds der Gemeinde-Ausgaben, die zweite für die Steuer-Erhebungskosten; und die dritte für die Wieder-Umlagen von Steuern. Sobald der Kreis-Einnehmer die Steuerrollen erhalten hat, bemerkt er in den Colonnen das Debet, die Summen, welche auf diese Fonds einkommen sollen; und wenn die Gemeinde-Einnehmer bei den Ablieferungen Declarationen über Gemeinde-Ausgaben,

oder über ihre Tantième überreichen; so wird der Betrag im Credit vermerkt. Auf diese Art hat der Bezirks-Empfänger beständig die Lage der Gemeinde-Einnahmen in Ansehung dieser verschiednen Fonds vor Augen; um nicht in solchen Declarationen, und Ordonancen über Steuer-Nachlässe höhere Summen anzunehmen, als darauf angewiesen sind. Zugleich wird dies Verfahren eine stete Uebersicht geben, inwiefern die Gemeinde-Empfänger alle Monate $\frac{1}{12}$ ihres Steuer-Empfanges abliefern. Bei jeder Einzahlung der letztern wird der Betrag zuerst in dem allgemeinen Journal, und hierauf in dem Hülfsbuche auf das besondre Credit des Einzahlenden eingetragen.

§. 155. In das Nebenbuch des Contos der indirecten Abgaben werden für jede Verwaltung die Zahlungen angemerkt, welche von den Beamten derselben geschehen sind.

§. 156. Diese Hülfsbücher sind ebenfalls in Debet und Credit getheilt; nichts darf darin eingetragen werden, was nicht in Masse in das Hauptbuch auf die correspondirenden Contos getragen worden ist. Die Saldos dieser Neben-Contos müssen stets dem Saldo des Haupt-Contos, auf welches sie sich beziehen, gleich seyn. Diese Uebereinstimmung ist nothwendig, um zu beweisen, daß weder in den Haupt-Contos, noch in den Hülfsbüchern ein Irthum vorgefallen ist.

§. 157. Außer diesen Hülfsbüchern, muß der Kreis-Einnehmer noch ein besondres Buch über seine Privat-Fonds führen, um sich selbst über seine persönliche Angelegenheiten Rechnung legen zu können. Denn da die doppelte Buchhaltung alle Art von Geld-Verkehr dessen, der sich ihrer bedient, enthalten muß; so ist auch

dem Privat-Verkehr ein eignes Conto im Hauptbuche angewiesen.

Dieses Conto ist durchaus von der Willkühr des Rendanten abhängig, so lange sein Privat-Verkehr in keine Berührung mit seiner Cassen-Verwaltung kommt; daher darf auch der Inhalt dieses letzten Hülfsbuches nicht zur Kenntniß der Finanz-Behörde gelangen.

§. 158. Wenigstens alle 10 Tage muß der Kreis-Einnehmer die Balance seiner Hülfsbücher ziehen, um die Resultate derselben mit der Balance des Hauptbuches zu vergleichen.

d) Verfahren bei fehlerhaften Eintragungen.

§. 159. Da der Bezirks-Einnehmer seine Einnahme und Ausgabe nicht eher in das Hauptbuch übertragen darf, als am Ende jeden Tages, nachdem er sich von der Richtigkeit seiner Eintragungen im Journal durch Vergleichung des darin ausgedrückten Saldo mit dem wirklichen materiellen Saldo, oder Cassen-Bestande, in Geld und in Papieren, überzeugt hat; so folgt daraus, daß sich weder in das Journal, noch in das Hauptbuch, noch in die Berechnung des Bestandes selbst, ein unfreiwilliger Irthum einschleichen kann.

§. 160. Allein wenn der Bezirks-Einnehmer auch sicher ist, in diesem Theile seines Verfahrens keinen Fehler begehen zu können, so ist es doch möglich, daß eine unrechte Anzeige eines Einzahlenden zu einem Irthum Veranlassung giebt. Die Masse, der Bestand, der Einnahmen und Ausgaben, wird immer übereinstimmen müssen; allein die Anrechnung auf das eine oder andre Conto kann falsch seyn.

§. 161. Bei dem Hauptgrundsaß der doppelten Buchhaltung (alles einzutragen, was geschieht, und nichts einzutragen, als was geschieht,) darf keine Eintragung ausgestrichen, oder gelöscht werden; eben so wenig dürfen Subtractionen vorkommen, weil der Irthum immer 2 Contos, das eine im Debet, das andre im Credit, betrifft, und man deswegen in jedem Conto eine umgekehrte Operation würde machen müssen.

§. 162. Man verfährt daher auf folgende Art. Es wird im Journal eine Post eingetragen, welche den Gegensatz der irrigen Eintragung enthält; wodurch die letztern in den beiden betreffenden Contos unwirksam gemacht wird. Dies nennt man eine Ausgleichung. (Contre passement).

Das Conto welches zu Unrecht debitirt worden war, muß creditirt werden; das welches creditirt worden war, muß debitirt werden. Hieraus folgt, daß das Gleichgewicht in beiden Contos wieder hergestellt ist.

§. 163. Diese Artikel kommen im Journal nur wie Eintragungen zur Nachricht vor, und werden vor der Linie bemerkt. Hierauf werden sie in das Hauptbuch eingetragen, so wie in die betreffenden Hülfsbücher, wo sie wie die gewöhnlichen Eintragungen in den verschiednen dazu bestimmten Colonnen bemerkt werden. Bei denjenigen Contos aber, welche mit zu viel debitirt oder creditrt worden sind, und folglich eine Herabsetzung zu erleiden haben, wird dieselbe Summe zugleich in eine besondere Colonne eingetragen, welche einzig zu solchen Ausgleichungen bestimmt ist. (Contre Partie).

§. 164. Aus dem nähmlichen Grunde durch welchen eins der beiden Contos, welche bei jedem Cassen-Geschäft vorkommen, mit zu viel, oder zu wenig debi=

tirt oder creditirt seyn kann, ist es auch möglich, daß dies bei beiden der Fall ist; dann muß auch bei beiden in der betreffenden Colonne diese Ausgleichung bemerkt werden.

§. 165. Wenn der Bezirks-Einnehmer den Saldo eines Contos wissen will; so braucht er sich um die Ausgleichungen nicht zu bekümmern, da sie auf den Saldo keinen Einfluß haben. Will er aber den reinen Betrag eines solchen Contos wissen, wie er auf der einen Seite um eine Summe vermehrt worden ist, welche nicht da eingetragen seyn sollte, und von der andern Seite um eine Summe, welche blos zur Ausgleichung eingetragen worden ist; so muß er die Colonne des Contos selbst, und die der Ausgleichungen addiren. Hierauf zieht er den Betrag der letztern zusammen, und subtrahirt ihn sowohl vom Credit, als Debet. Die übrigbleibende Summe giebt den wahren Betrag des Contos.

§. 166. Wenn ein solcher Artikel eingetragen wird; so muß am Rande des Journals, des Hauptbuches und der Hülfsbücher vermerkt werden: Ausgleichung: um die Analyse der Rechnung, wo ein solcher Irthum vorgefallen ist, nöthigenfalls sofort machen zu können.

3) Registratur-Wesen.

§. 167. Bei den Kreis-Cassen giebt es keine Acten, sondern alles Schreibwerk außer dem eigentlichen Cassen-Verkehr geht aus dem

„Correspondenz-Register"

hervor.

Dies ist ein Buch in welchem jede Blattseite mit einem Verticalstrich in zwei Theile getheilt wird, welcher rechts zwei Drittel und links ein Drittel des Raumes übrig läßt.

§. 168. Auf dem breiten Rande werden die Briefe concipirt, welche der Bezirks-Einnehmer schreibt, indem er mit dem Datum und der Addresse anfängt: auf dem schmälern Raume verzeichnet er Auszugsweise diejenigen Briefe, welche er erhalten hat; indem er ebenfalls mit dem Datum und dem Namen des Absenders anfängt. Es ist nicht nöthig, daß der Kreis-Einnehmer irgend ein von seiner Behörde erhaltnes Schreiben aufbewahrt, doch pflegt es gewöhnlich zu geschehen in Ansehung der Benachrichtigungen über erhaltne Gelder.

4) Rechnungslegung und Controlle.

§. 169. Der Bezirks-Empfänger muß nach und nach, so wie er in seinen Verrichtungen vorschreitet zwei wörtliche Abschriften von seinem Journal anfertigen, welche er am 1sten 11ten und 21sten jeden Monats abschließt, nachdem er sich zuvor von der Richtigkeit dieser Abschriften überzeugt hat; hierauf sendet er, mit seiner Unterschrift versehen, die eine an das Ministerium des Schatzes, die andre an die Hauptcasse des Departements.

§. 170. Da diese Abschriften regelmäßig zur bestimmten Zeit fertig seyn müssen, und dabei keine Berechnungen, noch sonstige Schwierigkeiten vorkommen können; so darf die Absendung derselben unter keinem Vorwande verzögert werden. Der geringste Verzug würde beweisen, daß die Buchführung nicht richtig ist, und

würde gegen den Bezirks-Einnehmer den schwersten Argwohn erregen; auf welchen das Schatz-Ministerium sofort durch den General-Empfänger (Land-Rentmeister), eine Cassen-Revision veranlassen würde.

§. 171. Dieser letztere, so wie das Schatz-Ministerium erhält alle 10 Tage nebst der Abschrift des Journals die Balance der Contos des Hauptbuches, (§. 150. Anlage EE.) Das Schatz-Ministerium vergleicht diese Balance mit den vom Unter-Präfecten monatlich eingesandten Talons, der von der Kreiscasse ertheilten Quittungen, und zeigt, falls diese Balance richtig befunden wird, dies der Casse mittelst eines Briefes (Lettre d'accusation) an.

Endlich erhält die Hauptcasse noch alle 10 Tage eine Uebersicht der in diesem Zeitraume zur Casse geflossenen Einnahmen aller Art. (Anlage FF.)

§. 172. Dies sind die Materialien der ganzen Rechnungslegung des Kreis-Einnehmers (Receveur particulier). Sie setzen den General-Empfänger und den Schatz-Minister in den Stand, eine stets lebendige Aufsicht auf den Cassen-Verkehr und das Rechnungswesen des Ersten zu führen. Bei der geringsten Nachlässigkeit in Befolgung dieser Verfügungen, muß daher der General-Empfänger, um sich von aller Verantwortung zu befreien, dem Ministerium des Schatzes sofort Anzeige machen.

§. 173. Die Jahres-Schluß-Rechnung (etat final) wird nach einem allgemeinen Schema angelegt, welcher für alle Creiscassen gleichlautend gedruckt ist, und nur ausgefüllt werden darf. Hieraus ergiebt sich schon die Einfachheit der Rechnungslegung; welche aber auch nur dadurch möglich wird, daß die Kreiscassen lediglich

als Einnahmecassen erscheinen, die keine Art der Ausgaben zu berechnen haben; da bei allen von ihnen geleisteten Zahlungen die Ausgabe-Beläge, bei Abführung des Bestandes für baares Geld angenommen werden.

§. 174. Diese Rechnung wird alle Jahre vom Kreis-Einnehmer, zu einer von dem General-Einnehmer jedesmal zu bestimmenden Frist gelegt (Anlage GG.) Das Soll-Einkommen in Betreff der directen Steuern ergiebt sich aus der oben bemerkten Art der Steuer-Vertheilung auf das Arrondissement. Es wird daher als Rechnungs-Belag ein summarischer Nachweis der Steuerrollen der einzelnen Gemeinden, beigefügt. In Ansehung der indirecten Abgaben fügt der Kreis-Einnehmer ein Verzeichniß der Quittungen bei, die er den verschiednen Rentmeistern, oder andern Finanz-Beamten für ihre successiven Zahlungen ausgestellt hat. (Anlage HH.) Dies Verzeichniß muß aber von der vorgesetzten Behörde dieser Finanz-Bedienten attestirt seyn. Endlich bei den zufälligen Einnahmen werden die derselben zum Grunde liegenden besondern Etats, oder Verfügungen angeführt; und ebenfalls das Verzeichniß der ausgestellten Quittungen über die verschiedenartige Einnahme beigefügt.

§. 175. Diese Rechnung hat das Eigne, daß darin nie Reste vorkommen können. Denn bei den directen Steuern muß der Kreis-Einnehmer die Gemeinde-Steuer-Einnehmer mit Execution anhalten, den Gesammt-Betrag ihrer Steuerrolle successive in Zwölfteln einzuzahlen. Es ist daher die Sache der letztern für die Niederschlagung der unbeibringlichen Steuern in der gehörigen Zeit zu sorgen, weil sonst das Fehlende aus ihrem Vermögen beigetrieben wird. Das dabei vorgeschriebne, oben bemerkte Verfahren, macht es den Gemeinde-Steuer-

Einnehmern möglich, dies bis zur Abführung des letzten Zwölftels zu bewirken. In Ansehung der indirecten Abgaben kann kein Rest vorkommen, weil die Kreiscasse, blos die baaren Ueberschüsse von den betreffenden Finanz-Beamten zu erheben hat, und es Sache ihrer Behörde ist, darüber Ausweise zu fordern, in wiefern diesen Beamten Säumniß bei Beitreibung jener Staats-Einnahme zur Last fällt. Bei der zufälligen, und verschiedenartigen Einnahme endlich kann ein Rest gar nicht vorkommen; weil alle solche Zahlungen nur erst dann bei der Casse constiren, wenn sie wirklich geleistet werden.

§. 176. Noch einfacher ist diese Rechnung in Ansehung der Ausgabe, denn sie besteht nur lediglich in Anführung der entweder baar oder in Papieren an den General-Empfänger abgelieferten Hauptsumme; und wird mit den Empfangscheinen des letztern belegt.

§. 177. Die Prüfung der Richtigkeit dieser Rechnung ist sehr leicht.

Die directen Steuern ergeben sich von selbst; da der Gesammt-Betrag derselben berechnet seyn muß, und es einerlei ist, ob in baarem Gelde, oder in Niederschlagungs-Verfügungen.

Bei den indirecten Steuern muß sich aus den von den Rentmeistern, und andern Finanz-Bedienten bei ihren respectiven Behörden gelegten Rechnungen ergeben, wie viel sie im Lauf des vergangnen Jahres an baaren Beständen abgeliefert haben.

Bei den unbestimmten, zufälligen und verschiedenartigen Einnahmen endlich ist zu bemerken, daß dergleichen Empfang nur auf den Grund einer gerichtlichen oder administrativen Verfügung vorgenommen werden kann. Die betreffenden Behörden führen ebenfalls darüber Re-

gister, aus denen sich das Soll-Einkommen, und das was wirklich darauf berichtigt worden ist, ergiebt.

§. 178. Die sicherste Controlle aber geben die von dem Kreis-Einnehmer ausgestellten Quittungen durch die in §. 66. bemerkte Einrichtung, nach welcher sie der Unter-Präfekt beglaubigen, in ein Register eintragen, und ein dazu bestimmtes Stück (Talon) abschneiden muß.

§. 179. Diese Talons werden von dem Letztern dem öffentlichen Schatz eingesandt, und bilden mit den 10tägigen Journal-Abschriften, und den Balancen, welche der Kreis-Steuer-Einnehmer einzureichen hat, die vollständigste Uebersicht, und zugleich den Probierstein des ganzen Rechnungswesen des Kreis-Einnehmers.

§. 180. Es ist nähmlich keine Quittung gültig, die nicht vom Unter-Präfekten visirt, in sein Register eingetragen, und davon das dazu bestimmte Stück (Talon) abgeschnitten ist. Da nun jeder Einzahlende zu seiner eignen Deckung die Erfüllung dieser Förmlichkeit selbst betreiben wird; so ist es unmöglich, daß eine zur Casse geflossene Summe dem Visa-Register des Unter-Präfekten entgehen kann.

§. 181. Diese Jahres-Rechnung (Anlage GG. §. 173.) wird dreifach ausgestellt, und an den General-Empfänger eingesandt. Dieser übersendet nach vorgenommener Revision, das eine Exemplar derselben an die geheime Ober-Rechnungs-Kammer nach Paris Cour des Comptes) wo die Super-Revision erfolgt.

§. 182. Dort wird im Wege eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens ein Defectatorium angelegt. Sind die etwanigen Monita gehoben; so erfolgt die Decharge in Form eines richterlichen Urtels (Jugement), gegen welches durchaus keine Einwendung mehr statt findet.

§. 183. Das zweite Exemplar dieser Jahres-Rechnung (§. 173) sendet der General-Empfänger dem Kreis-Einnehmer sofort nach der vorgenommenen Revision zurück, und bemerkt deren Richtigkeit unter derselben, womit er dem Kreis-Einnehmer unter Vorbehalt des Erkenntnisses der Ober-Rechenkammer die vorläufige Decharge ertheilt.

§. 184. Das dritte Exemplar dieser Jahres-Rechnung endlich, bleibt in den Händen des General-Einnehmers, welcher dessen zu seiner eignen Rechnungslegung bedarf.

§. 185. Aussergewöhnliche Cassen-Revisionen bei den Kreiscassen können die General-Empfänger vornehmen lassen, so oft sie Verdacht einer Unregelmäßigkeit haben; sonst finden keine periodischen Untersuchungen, welche meist nur auf eine leere Form hinaus laufen, statt.

§. 186. Unerwartet aber erscheinen gewöhnlich jährlich einmal General-Inspectoren des öffentlichen Schatzes in den Departements, welche meist unter einem fremden Nahmen im Kreis-Orte einpassiren, unerkannt auf die Casse gehen, dort erst ihre Qualification vorlegen, sofort mit dem Abschluß der Bücher verfahren, und den Cassen-Bestand untersuchen.

§. 187. Bei der leichten Uebersicht, welche das Cassen- und Rechnungswesen nach der vorstehenden Darstellung gewährt, muß eine solche unvorbereitete Cassen-Revision unfehlbar zu einem sichern Resultat führen; und es sind Beispiele genug vorgekommen, wo bei Cassen, die bis dahin für sehr ordnungsmäßig geführt geachtet wurden, auf diese Weise die größten Unregelmäßigkeiten auf einmal entdeckt worden sind.

§. 188. Fanden sich Defecte, so war die Staats-

Casse nicht auf einen Augenblick ungedeckt; vielmehr wurde der Kreis-Einnehmer sofort für die fehlende Summe debitirt, und der Betrag aus seiner Amts-Caution berichtigt.

§. 189. Diese Caution wird jedesmal nach Verhältniß der Einnahme hinreichend bestimmt, und muß in die Amortisations-Casse nach Paris in baarem Gelde geschickt werden, wo sie mit 5 vom Hundert dem Kreis-Einnehmer verzinst wird, und im Fall der Noth sogleich realisirt werden kann.

§. 190. Ein Cassen-Diebstahl muß von dem Kreis-Einnehmer stets vertreten werden, wenn nicht folgende Bedingungen dabei zusammen treffen.

1) Daß die Casse vor jedem äußern und innern Anfall sichergestellt war.
2) Im Fall eines nächtlichen Diebstahls, daß der Kreis-Einnehmer in der Wohnung schlief, wo seine Casse war, und er den Diebstahl nicht hindern konnte.
3) Im Fall der Diebstahl bei Tage geschehen, daß er von seiner Wohnung nicht abwesend war.
4) Daß er mit den zehntägigen Ablieferungen nicht im Rückstand war, und endlich
5) Daß die Erfüllung dieser Bedingungen, so wie die übrigen Umstände des Diebstahls spätestens binnen 12 Stunden nachher durch die competente Obrigkeit ausser Zweifel gestellt werden.

§. 191. Zur Sicherstellung des Kreis-Einnehmers, und zur Controlle desselben bei baaren Geld-Versendungen sind nachstehende Förmlichkeiten zu beobachten:

1) Die Gelder sind mit der fahrenden Post (Messagerie) abzusenden.

2) Die Gelder werden in Gegenwart des Unter-Präfekten und des Postmeisters gezählt, mit einem Sortenzettel versehen (Anlage U.), verpackt, versiegelt, und aufgeladen. (§. 108.)

3) Hierüber wird ein Protokoll, (Proces verbal de Chargement) von den obigen drei Personen unterschrieben (Anlage V.) aufgenommen, so wie

4) Die abzusendenden Gelder in einem Bordereau de Chargemeut (Anlage JJ. und KK.) verzeichnet, und dies von dem Directeur de Messagerie quittirt.

§. 192. Der General-Empfänger benachrichtigt den Kreis-Einnehmer durch ein bloßes Schreiben (Lettre de Credit), von dem Empfange dieses Geldes.

§. 193. Einer besondern Quittung bedarf es nicht; da das Proces verbal de Chargement den Absender entlastet.

§. 194. Bei allen Zahlungen aus der Kreis-Casse, muß dieselbe die erforderlichen Geldsäcke liefern. Sie erhält dagegen für 1000 Franc 15 Centimen vergütigt. Dies wird Passe de Sac genannt; und von dem Kreis-Einnehmer bei der Absendung als baares Geld angerechnet. Es bedarf deshalb keiner Liquidation oder Quittung; sondern es wird im Sortenzettel nur bemerkt: Passe de Sac (z. B. bei einer baaren Sendung von 4000 Rthl.) 60 Centimen. Dies stellt der Kreis-Einnehmer ebenfalls wie das baare Geld in Ausgabe.

§. 195. Für Geldfässer zu 12 bis 15000 Francs, passiren 2 Fr. 50 Centimen, welche auf diesel-

be Weise berechnet werden. Dafür muß der Einnehmer sie beschaffen, und behält auch den Gewinn, falls sie weniger kosten. Auf diese Weise bedarf es keiner Festsetzung, keiner Revision, keiner Anweisung und so weiter.

5) Dienst-Einkommen der Kreis-Steuer-Einnehmer.

§. 196. Die Kreis-Steuer-Einnehmer beziehen an bestimmter jährlicher Besoldung 2400 Franken, die Quittung über den vierteljährlichen Betrag senden sie statt baaren Geldes ein.

§. 197. Ausserdem erhalten sie als Tantième $\frac{1}{3}$ vom Hundert der sämmtlichen Einnahme, von den directen und indirecten Steuern. Nur die Trank-Steuer (Drois rennis) macht eine Ausnahme davon, indem sie davon nur $\frac{1}{8}$ vom Hundert erhalten.

§. 198. Diese Procent-Gelder (Remisen) berechnet der Kreis-Einnehmer alle drei Monate, stellt dies in einem sogenannten Bordereau de Taxation zusammen, zahlt sich selbst den Betrag aus, und übersendet das gedachte Bordereau statt baaren Geldes an die Hauptcasse; die er dafür debitirt.

§. 199. Sollte hierbei ein Irthum vorgefallen seyn; so macht dies nicht die mindesten Schwierigkeiten, sondern der General-Empfänger benachrichtigt den Kreis-Einnehmer nur davon, mit dem Bemerken, daß er ihn um den Mehrbetrag debitirt hätte. Dies hat zur Folge, daß der Letztere um so viel weniger über die eingesandten Gelder quittirt wird; er wird daher seines eignen Vortheils wegen, die Behebung einer solchen Differenz zu bewirken suchen müssen.

§. 200. Ausser dem Gehalt und den Remisen haben die Kreis-Steuer-Einnehmer noch einen bedeutenden Gewinn, an den Interessen von den früher als nothwendig an die General-Einnehmer abgelieferten directen Steuern.

§. 201. Da es nähmlich für den Staatshaushalt sehr wichtig ist, bestimmt zu wissen, daß in einer gewissen Zeit gewisse Staats-Einkünfte ganz sicher eingegangen seyn werden; so hat man in Frankreich eine ganz eigenthümliche Cassen-Operation eingeführt, die man Soumissionen nennt.

§. 202. Die directen Steuern müssen zu $\frac{1}{12}$ abgeführt werden. Die Zahlungspflichtigen entrichten daher für den vergangnen Monat Januar das erste Zwölftel in den ersten Tagen des Monats Februar. So daß der Kreis-Einnehmer die Steuern des Monats Januar schon am 15ten Februar haben kann. Je strenger er die Gemeinde-Steuer-Einnehmer zu ihrer Pflicht in Beitreibung der Steuern anhält, desto regelmäßiger kann er abliefern. Bis zum 15ten März des folgenden Jahres, muß das letzte $\frac{1}{12}$ des vergangnen Jahres abgeführt worden seyn.

§. 203. Um nun die Kreis-Einnehmer zu nöthigen, nicht blos bis zum Ende des Jahres die directen Steuern ihres Kreises abgeführt zu haben; sondern auch die jeden Monat fällig werdenden Steuern beizutreiben; so wird nach vorgängiger Berathung des General-Empfängers mit dem Kreis-Einnehmer festgesetzt, wie viel sie wenigstens in jedem Monat abliefern müssen.

§. 204. Dies wird nach den local-Verhältnissen bestimmt, und z. E. bei einem Kreise mit starkem Ackerbau für die Monate nach der Erndte eine stärkere Sum-

me angelegt, als für die, wo der Landmann weniger Einnahme hat.

§. 205. Diese Vertheilung nach den verschiednen Monaten sendet der General-Empfänger den Kreis-Einnehmern zu, welche sich durch ihre Unterschrift verbindlich machen, wenigstens die darin bemerkten Summen zu den bestimmten Fristen abzuliefern. Dies sind die sogenannten Soumissionen.

§. 206. Zahlte der Kreis-Einnehmer nicht das Ganze, wozu er sich verbindlich gemacht hatte: so müßte er das Fehlende mit 5 vom Hundert verzinsen. Wenn er aber mehr ablieferte, so werden ihm vom Staat für den Mehr-Betrag eben so hohe Zinsen bezahlt.

§. 207. Je richtiger die Steuern bei den Gemeinde-Steuer-Einnehmern eingingen, oder jemehr Zahlungspflichtige mehrere Zwölftel — was ihnen freistand — auf einmal entrichteten, desto mehr konnte der Kreis-Einnehmer abliefern.

§. 203. Ja er konnte sogar aus seinem eignen Vermögen, Gelder für Rechnung der directen Steuern an die Hauptcasse einsenden; je größer diese Summen waren, desto früher kam der Staat in den Genuß der Landes-Einkünfte; und verzinßte diese Gelder daher gern dem Kreis-Einnehmer. Dieser konnte sich sofort davon bezahlt machen, sobald fernere Steuern einkommen.

§. 209. Hierzu besonders ist das Conto im Hauptbuche für die Privatcasse (Fonds particuliers) bestimmt; welches hinreicht, um alle Verwirrung zu vermeiden.

§. 210. Zu diesem Ende wurde auch bei jeder Einsendung bemerkt, wie viel davon auf die directen Steuern kommt, mithin auf die Submissionen zu

berechnen sey: (imputable sur les Soumissions). Man vergleiche §. 191. Anlage JJ.

§. 211. Alle drei Monate stellt der Kreis-Einnehmer eine Parallele der eingesandten Summen gegen diejenigen auf, wozu er sich verbindlich gemacht hat; und fertigt dem zufolge eine Interessen-Berechnung für die mehrgezahlten Gelder an (Decompte: Anlage LL.)

§. 212. Diese Zinsen kommen dem Kreis-Einnehmer zu, von dem Tage, wo das Geld bei der Haupt-Casse angekommen ist. Er zahlt sich dieselben gleich aus, und bringt sie im Bordereau (Sortenzettel) der nächsten Einsendung als Interets sur les Soumissions des Contributions directes als baares Geld in Rechnung.

§. 213. Auch kann er diese Zinsen wieder, als aus seinem Privat-Fonds, mit einsenden. Er vermehrt dadurch seine Vorschüsse auf die Soumissionen, und erhält auf diese Weise von Zinsen, Zinsen.

§. 214. Auch für den General-Einnehmer ist diese Operation von Vortheil, denn der Kreis-Empfänger muß ihm $\frac{1}{6}$ von dem berechneten Zinsen-Betrage abgeben. Damit aber auch hier eine beständige Controlle möglich war, muß der Kreis-Einnehmer alle Monate dem Steuer-Director des Departements nach der Anlage MM. anzeigen, was im Buche desselben auf die directen Steuern eingegangen ist.

§. 215. Auf diese Weise ist der eigne Vortheil überall dergestalt in Anspruch genommen, daß nicht nur die größte Thätigkeit der Cassen-Beamten, sondern auch die wechselseitigste strengste Controlle dadurch erreicht wird.

§. 216. Bei der Größe der französischen Kreise (Arrondissements) ist der Empfang, mithin auch die

Tantième eines Kreis=Empfängers sehr bedeutend. Diese Kreise enthalten nähmlich 60 bis 150,000 Seelen; wogegen die preußischen Kreise nur 12 bis 30,000 Seelen zählen. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß ein einziger Kreis-Einnehmer so viel leisten kann, als dort 6 bis 10 Kreis-Cassen-Rendanten, und eben so viel Controlleurs; welches am besten für die Einfachheit des französischen Cassen=Wesens spricht.

IV.

Cassen- und Rechnungswesen der General-Einnehmer der Departements.

§. 217.

Die Haupt-Cassen der Departements sind wie die der Kreise, nur Einnahme-Cassen; daher auch bei ihnen das Verfahren eben so einfach, und beinahe überall dasselbe ist.

§. 218. Den Departemental-Cassen sind General-Empfänger (Land-Rentmeister) vorgesetzt; welche die diesfalsigen Geschäfte unter dem Finanz-Ministerio selbstständig betreiben. Sie erhalten weder ein Dienst-Local, noch anderweites Personal vom Staat angewiesen; vielmehr bleibt es ihnen selbst überlassen, für die Sicherheit der Casse, und für etwa nöthige Gehülfen zu sorgen. Der Staat ist durch eine Caution in baarem Gelde gesichert, welche wenigstens den 12ten Theil der jährlichen Einnahme des General-Empfängers beträgt.

§. 219. Die Bestimmung dieser Beamten ist, die gesammten Staats-Einkünfte des ganzen Departements in Empfang zu nehmen, an den öffentlichen Schatz abzuliefern, und darüber Rechnung zu legen.

§. 220. Sie müssen also für die Beitreibung der bestimmten directen Steuern sorgen, und die indirecten Abgaben, und andre unbestimmte Staats-Einkünfte in Empfang nehmen. Da dies durch die ihnen untergebnen Kreiscassen geschieht; so haben die General-Einnehmer die Aufsicht über jene zu führen, und für die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen derselben zu sorgen.

§. 221. Gewöhnlich ist die Kreiscasse des Haupt-Ortes vom Departement mit der Generalcasse vereinigt; in welcher Beziehung dann dem General-Empfänger dieselben Verpflichtungen, wie dem Kreis-Einnehmer obliegen.

§. 222. Die Ablieferung der Einnahme an den öffentlichen Schatz geschieht durch Obligationen oder Wechsel des General-Einnehmers auf sich selbst ausgestellt.

§. 223. Die directen Steuern, deren Betrag vorher bestimmt ist, muß der General-Empfänger entweder baar oder in Niederschlagungs-Mandaten im Lauf des Jahres, wozu noch eine Nachfrist von 3 Monaten gegeben wird, einliefern. Hierzu macht er sich durch eine Soumission verbindlich; welches zur Folge hat, daß er schlimmsten Falls im Wege Rechtens dazu angehalten werden kann, das Fehlende aus seinem eignen Vermögen zu bezahlen, und die verspäteten Einzahlungen zu verzinsen.

§. 224. Ausser dem aber stellt der General-Empfänger über den Gesammt-Betrag dieser directen Steuern, auf sich selbst Schuldscheine aus, welche zu den Epochen zahlbar sind, wo diese im Lauf des Jahres eingehenden Steuern muthmaßlich zur Casse geflossen seyn werden.

§. 225. Hiernach werden die Zahlungs-Termine zwischen dem öffentlichen Schatze und dem General-Empfänger festgesetzt, jeder zu 4 Wochen bestimmt, und die

zu zahlenden Summen der letzten Termine am höchsten regulirt. Dieser Termine sind fünfzehn, indem dem Steuer-Jahre drei Monat zugerechnet werden. Da die Steuern aber größtentheils monatlich eingehen, mithin in den ersten 12 Epochen schon eingezahlt seyn können; so ist dies zum Vortheil des General-Einnehmers.

§. 226. Diese Schuldscheine auf die directen Steuern werden schon vor dem Anfange des Steuer-Jahres also im December 1818 für die Steuern von 1819 ausgestellt, und dem öffentlichen Schatz übersandt. Dieser zieht am Verfalltage jeder Obligation den Betrag sofort vom General-Einnehmer ein; welcher die Obligation honoriren muß, die Gelder mögen bis dahin eingegangen seyn, oder nicht.

§. 227. Selbst schon vor dem Verfalltage kann der Staat über die künftigen Steuern, mit Hülfe dieser Obligationen verfügen; entweder er discontirt sie an Privat-Personen, oder verpfändet sie bei der Banque. Papiere von größerer Sicherheit kann es nicht geben, da die Steuern zur bestimmten Zeit eingehen müssen, und schlimmsten Falls die baare Caution des General-Empfängers für jeden Termin hinreichende Deckung giebt.

§. 228. Dies Geschäft wird auch auf die jährlichen Holzverkäufe ausgedehnt. Die Käufer stellen darüber Schuldscheine aus, die in vier Terminen zahlbar sind. Sobald diese Papiere durch den Domainen-Rentmeister und den Kreis-Einnehmer eingehen, stellt der General-Einnehmer darüber vier andre Obligationen auf seinen Namen für den öffentlichen Schatz aus, worinn aber der Zahlungs-Termin einen Monat später angesetzt ist.

§. 229. Die Zinsen dieses Monats gewinnt freilich der General-Empfänger; allein dafür zieht der Staat

am Verfalltage sofort auf den General-Einnehmer, unbekümmert, ob die Holzkäufer bezahlt haben, oder nicht. Dieser Letztere kann ihnen auf seine Gefahr Aufschub geben, und muß auch auf seine Kosten die gerichtliche Beitreibung bewirken. Verlieren kann er dabei nichts, da jeder Ankäufer einen angesessenen Bürgen stellen muß.

§. 230. Indirecte Abgaben, und andre unbestimmte Staats-Einkünfte, deren Betrag vorher bei der Casse nicht bekannt ist, werden auf dem gewöhnlichen Wege angenommen, und darüber, statt der baaren Einsendung, Wechsel auf Sicht (bons a vue) ausgestellt, welche dem öffentlichen Schatze übersendet werden, der dieselben sofort realisirt, indem er den Betrag auf den General-Einnehmer zieht. Zehn Tage lang kann der General-Einnehmer solche Gelder in der Casse behalten, bevor er diese Wechsel darüber ausstellt. Da er unterdeß andre Zahlungen damit decken, und sich gegen den öffentlichen Schatz entlasten kann; so liegt auch darin ein Gewinn an Zinsen für diesen Beamten.

§. 231. Ausser dem übersendet der General-Empfänger dem öffentlichen Schatze alle 5 Tage über den Betrag seines Cassen-Bestandes eben solche Wechsel auf Sicht, zur fernern Verfügung, statt baarer Einsendung. Nur in seltnen Fällen, wenn der Staat keine Ausgaben in der Gegend einer Departemental-Casse zu machen hat, oder das Beziehen der Bestände durch kaufmännische Wechsel, wegen nachtheiligem Wechsel-Cours nicht rathsam ist, wird der baare Bestand an die Banque eingesandt.

§. 232. Die gewöhnliche Ausgabe, und baare Ablieferung der Einnahme-Fonds geschieht an den Departemental-Zahlmeister (Payeur General), welche lediglich Ausgabe-Cassen haben, nnd alle Zahlungen auf

Befehl des öffentlichen Schatzes leisten. Dieser übersendet dem Payeur Anweisungen auf den General-Empfänger, welcher dieselben erhebt, und daraus die betreffenden Zahlungen besorgt. Mit Zahlungen hat also der General-Einnehmer eigentlich nichts zu thun; sondern lediglich die Wechsel zu honoriren, welche der öffentliche Schatz auf ihn zu Gunsten des Zahlmeisters, oder von Privat-Personen zieht.

§. 233. Nach dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß das Cassen- und Rechnungswesen der General-Empfänger sich noch mehr der kaufmännischen Geschäftsführung nähert, als das der Kreis-Cassen-Rendanten; daher auch den Hauptcassen ebenfalls die doppelte Buchhaltung zum Grunde liegt; und größtentheils derjenigen der Kreis-Einnehmer gleich ist.

§. 234. Die bei den Hauptcassen zu führenden Bücher sind:

1) die Cassen-Journäle für das Cassen-Wesen im engern Sinne,
2) das Haupt-Journal für das Rechnungs-Wesen insonderheit, und
3) das Haupt- und die Hülfsbücher zum Behuf des Cassen- sowohl, als auch des Rechnungs-Wesens.

§. 235. Die Journäle über den Cassen-Empfang in baarem Gelde und geldwerthen Papieren sind folgende:

1) über die baaren Gelder. (Anlage NN),
2) über einzuziehende Wechsel. (Anlage OO),
3) über die Obligationen von Holz-Verkäufen,
4) über andre Obligationen,
5) über Schuldscheine, über Douanen- und Salz-Verkäufe.

6) über die vom General-Einnehmer ausgestellten auf sich selbst gezognen Wechsel. (bons a vue.)

7) über die eingehenden Mandate. Endlich

8) ein Termin-Kalender über die zu bezahlenden, und einzucassirenden Wechsel.

§. 236. Alle diese Journàle sind in Debet und Credit (Soll, und Haben,) eingetheilt; und es versteht sich von selbst, daß in das Journal N. 1. alle baare Einnahme im Debet, so wie alle baare Ausgabe im Credit bemerkt werden muß. Bei N. 2. kommen alle Wechsel, welche zur Casse fließen, in das Debet. Sobald diese Wechsel realisirt, oder in Natura wieder ausgegeben werden, erfolgt ihre Eintragung im Credit. Bei N. 6. werden diejenigen Summen im Credit eingetragen, über welche der General-Einnehmer Wechsel auf Sicht ausstellt. Dieselben Wechsel werden sodann im Debet eingetragen, sobald er sie bezahlt, und zurückerhalten hat.

§. 237. In diese Journàle du Caisse et de Portefeuille, (unter Caisse wird der Bestand in baarem Gelde, und unter Portefeuille die geldwerthen Papiere verstanden), werden alle bei der Casse vorkommenden Operationen sofort wie sie erfolgen hintereinander eingetragen, und jedes Journal am Ende jedes Tages balancirt.

§. 238. Aus diesen Journàlen werden die einzelnen Artikel im Ganzen in das Haupt-Journal übergetragen, und das Folium desselben am Rande des betreffenden Cassen-Journals bemerkt. In diesem Haupt-Journal werden auch alle Eintragungen der Ordnung wegen (ecrituren d'ordre) wie bei den Kreis-Cassen-Einnehmern bemerkt.

§. 239. Das Hauptbuch ist wie bei den Kreis-Cassen eingerichtet; darein werden nach Abschluß des Haupt-Journals alle einzelnen Posten auf die verschiedenen Contos übergetragen.

§. 240. Zur Vermeidung zu großen Weitläuftigkeiten in dem Hauptbuche werden folgende Hülfsbücher geführt:

1) für die eignen Fonds des General-Einnehmers,
2) für den Fonds der unbeibringlichen Steuern (non valeurs),
3) für die Ausgaben der Gemeinden.

§. 241. Die Controlle der General-Einnehmer wird beinahe auf dieselbe Weise bewirkt, wie bei den Kreis-Einnehmern; nur daß die Präfekten die von den General-Einnehmern ausgestellten Quittungen beglaubigen, und die Talons davon an den öffentlichen Schatz senden. Auf diese Beamten gehen auch die andern Obliegenheiten der Unter-Präfekten bei Geld-Absendungen u. s. w. über.

§. 242. Außerdem sendet der General-Empfänger alle 10 Tage eine Abschrift seines Haupt-Journals an den öffentlichen Schatz; so wie alle Monate die Balance der Contos des Hauptbuches, welche sämmtlich alle Monate einmal zusammen addirt werden müssen. Die Direction des öffentlichen Schatzes veranlaßt durch die General-Inspectoren zu unbestimmten Zeiten Cassen-Revisionen wie bei den Bezirks-Cassen.

§. 243. Achtzehn Monate nach Beendigung des Steuer-Jahres legt der General-Einnehmer dem Finanz-Minister Rechnung; diese ist so einfach, daß ein gedrucktes Formular für alle Departements hinreicht. Die

Decharge erfolgt ebenfalls durch ein Erkenntniß der Ober-Rechenkammer.

§. 244. Das Dienst-Einkommen eines General-Einnehmers besteht:

1) In einem bestimmten Gehalt von 6000 Franken.
2) in den Remisen (Tantième) von aller Einnahme. Diese betragen $\frac{1}{10}$ Centimen auf einen Franken, oder 1 Fr. auf 1000 Fr. Wenn der General-Einnehmer zugleich Bezirks-Empfänger ist; so hat er $\frac{1}{5}$ Centimen vom Franken.
3) Die Zinsen von allen Zahlungen an den öffentlichen Schatz, welche in frühern Terminen die ausgestellten Obligationen übersteigen, in Ansehung der directen Steuer; so wie bei den Holz-Verkäufen.
4) Die anderweitigen Zinsen von den späteren Zahlungs-Terminen. Ueber diese Zinsen wird alle 3 Monate eine ähnliche Rechnung (Decompte), wie bei den Bezirks-Einnehmern ausgefertigt.
5) Die Provisionen, welche beim Einkauf von Wechseln zum Behuf der Geld-Versendungen an den öffentlichen Schatz zu gewinnen sind.
6) Der Genuß der aus den indirecten Abgaben und andern unbestimmten Staats-Einkünften eingegangenen Gelder auf 10 Tage.

V.

Der öffentliche Schatz.

§. 245.

Die allgemeine Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben steht unter dem Finanz-Minister. Er ist dem Staatsrath oder dem Landesherrn, und den Landständen, d. i. dem Volke verantwortlich.

§. 246. Eine Abtheilung des Finanz-Ministerii ist die Direction des öffentlichen Schatzes, welche das Materielle des Einkommens sowohl als auch der Circulation und Verwendung der Summen besorgt.

§. 247. Die Schatz-Direction theilt sich in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme hat zwei verschiedne Cassen:

1) die der täglichen Einnahme,
2) die der allgemeinen Einnahme.

Die Ausgabe theilt sich ebenfalls in

1) die tägliche Ausgabe, sonst Caisse du Service, jetzt Caisse du Mouvement General des Fonds genannt.
2) Die allgemeine Ausgabe, Depenses diverses.

§. 248. Die Direction des öffentlichen Schatzes correspondirt mit den verschiednen Cassen des Reiches, und den Verwaltungs-Behörden über das Materielle des Cassen- und Rechnungswesens. Sie erhält daher nicht nur von den erstern die Bestände und die Berechnung des ganzen Cassen-Verkehrs; sondern auch von den letztern die Talons der von den erstern ertheilten Quittungen, und von den verschiednen Verwaltungen der indirecten und unbestimmten Staats-Einkünfte die Nachweise der abgelieferten Summen (Bordereaux). Endlich besorgt die Schatz-Direction auch die Cautions-Leistung der verschiednen Cassen-Beamten; so wie die Regulirung der Soumissionen der General-Empfänger.

§. 249. Der Cassen-Verkehr bei der Schatz-Direction umfaßt alle baaren Gelder, und geldwerthen Papiere. Die Letztern sind entweder sofort zu realisiren, wie die bons a vue der Receveurs Generaux, oder erst nach Verlauf einer gewissen Zeit fällig; wie die andern Schuldscheine derselben.

§. 250. Alle diese verschiednen Einnahmen fließen in die Casse der täglichen Einnahme, welche den General-Empfängern dafür Interims-Quittungen ertheilt. Diese sind in Ansehung der Wechsel und Schuldscheine derselben nur unter dem Vorbehalt der Zahlung gültig.

§. 251. Jeder Empfang wird in die verschiednen Cassen-Journäle — so wie bei den General-Einnehmern der Departements — eingetragen.

§. 252. Diese verschiednen Journäle werden hierauf bei der allgemeinen Einnahme-Casse in ein Haupt-Journal zusammengetragen, und die einzelnen der Folge-Ordnung nach vermerkten Posten auf die verschiednen Contos gebracht. So daß die erste Behörde sich vor-

züglich mit dem Cassen-Wesen im engern Sinn, die letztere aber eigentlich mehr mit dem Rechnungs-Wesen befaßt:

§. 253. Eben so ist es auch bei der Ausgabe der Fall; wo die sogenannte Caisse de Service hauptsächlich die Art der Auszahlungen regulirt. Diese erhält daher sofort wie sie eingehen, die nach Verlauf einer gewissen Zeit zahlbaren Papiere, wornach sie die in den verschiednen Theilen des Reichs zu leistenden Zahlungen anweist.

§. 254. Diese Casse, so wie die der allgemeinen Ausgabe, und die beiden Einnahme-Cassen reichen täglich Abschriften ihrer sämmtlichen Journäle an den General-Inspector der Central-Controlle ein. Hier werden aus diesen Abschriften, aus den von den General- und Kreis-Einnehmern eingesandten Journals-Abschriften, aus den von den Präfekten und Unter-Präfekten eingerichteten Talons aller Quittungen, und aus dem Etate der verschiednen Finanz-Verwaltungen die Hauptzusammenstellungen angelegt, welche nicht nur den jedesmaligen Zustand jeder Casse, sondern auch die Uebersicht der gesammten Finanz-Verwaltung im ganzen Reiche darstellen.

§. 255. Von diesem Standpunkt aus läßt sich in jedem Augenblick die Richtigkeit jeder Casse in allen Theilen des Reiches ohne weitere Rechnungslegung übersehen, und die hier vorhandenen Materialien bilden die vollkommenste Controlle jeder einzelnen Cassen-Verwaltung, mit der die größte Einfachheit verbunden ist. Auch wird zugleich eine so sichere Uebersicht des gesammten Cassen-Vermögens erreicht, daß der Finanz-Minister nicht nur jeden Augenblick weiß, was sich überall baar vorhanden befindet, sondern auch bei den meisten Staats-

Einnahmen mit der größten Sicherheit die Tage vorausweisen kann, an denen sie zur Casse geflossen seyn müssen.

§. 256. Bei einer solchen Einrichtung kann nie eine Stockung der Zahlungen vorkommen; daher werden auch alle Zahlungen, als vom öffentlichen Schatze unmittelbar geleistet, angesehen. Selbst die Departemental-Ausgaben; da die dazu bestimmten zusätzlichen Centimen zur General-Staats-Casse fließen, welche dafür auch alle Zahlungen übernimmt, wodurch alle abgesonderten Rechnungen erspart werden. Ausgenommen ist der Fonds des non valeurs, worüber von den Departemental-Behörden verfügt wird.

§. 257. Der Geschäftsgang bei jeder Zahlung ist übrigens folgender:

Jedem Minister ist durch das von den Stellvertretern des Volkes genehmigte Budget eine gewisse Summe angewiesen, über welche er verfügen kann. Soll darauf eine Zahlung geleistet werden, so giebt der betreffende Minister eine Ordonanz auf das Finanz-Ministerium. Hier wird bestimmt, welche Casse die Zahlung zu leisten hat. Der Finanz-Minister sendet zu diesem Behuf eine Authorisation an den Präfekten des betreffenden Departements, der durch seine Mandate ebenso die Ausgabe controlliren muß, wie er die Einnahme durch das Register der Quittungen controllirt, und die Schatz-Direction sendet zu gleicher Zeit eine ähnliche Authorisation an den Zahlmeister des Departements. Nun stellt der Präfekt ein Mandat darüber aus, welches der Zahlmeister (Payeur) berichtigt.

§. 258. Zur Bequemlichkeit der Zahlungs-Empfänger kann der Payeur solche Mandate durch die Kreiscassen bezahlen lassen. Er vermerkt darunter: bon

à payeur par le receveur particulier à N.—, Dies stellt der Präfekt dem Zahlungsnehmer zu, der das Geld in der Bezirkscasse in Empfang nimmt. Dies sind die Mandate welche dem General-Einnehmer als baare Zahlung eingesandt werden. Dieser letztere stellt diese Mandate dem Payeur zu, und berichtigt dadurch die auf ihn gezognen Wechsel gleich baarer Zahlung. Eben so ist es auch mit den Coupons de route.

§. 259. Nach Maßgabe der zu leistenden Zahlungen wird dem Zahlmeister des Departements ein Credit auf den General-Empfänger desselben Departements eröffnet. Dies geschieht durch Wechsel, welche Rescriptions heißen; und durch deren Bezahlung der General-Einnehmer seine Bestände an die General-Staats-Casse abliefert.

§. 260. Statt diesen Rescriptionen wurden sonst die Original-Schuldscheine der General-Empfänger (Obligations à Terme, und bons à vue) discontirt. Allein da diese bisweilen längere Zeit circulirten, ehe sie in die Hände des Ausstellers zurückkamen; so ist zum Besten der letztern die Einrichtung getroffen worden, daß diese Original-Schuldscheine bei dem öffentlichen Schatze aufbewahrt bleiben; wogegen derselbe auf die Aussteller (die General-Einnehmer der Departements) Wechsel ziehet.

§. 261. Sobald diese Wechsel realisirt sind, erhält der letztere die Original-Schuldscheine vernichtet zurück. Diese, nebst den bei deren Ablieferung erhaltenen Interims-Quittungen, dienen zur gänzlichen Entlastung des General-Empfängers. Beide werden daher auch der jährlich anzulegenden Hauptrechnung beigefügt.

§. 262. Auf diese Weise ist nur die General-

Staats-Casse (der Tresor) die einzige Ausgabe-Casse im ganzen Reiche; wodurch noch der Vortheil erreicht wird, daß nirgends große Summen baaren Geldes ungenützt liegen bleiben, und der Circulation entzogen werden. Welchen Einfluß dies auf den Verkehr der Staats-Banke, und die Tilgung der Staats-Schuld haben muß, darf hier nur angedeutet werden.

§. 263. Am 15ten jedes Monats wird dem Oberhaupt des Staates eine allgemeine Uebersicht des gesammten Cassen-Wesens des ganzen Reiches vorgelegt, welche nach den vorstehend bemerkten Grundsätzen die höchste Vollständigkeit mit der größten Einfachheit vereinigt, und bei großen Unternehmungen, wo stets die Geldmittel die wesentlichsten sind, von der größten Wichtigkeit seyn muß.

§. 264. Durch diese Organisation des französischen Cassen-Wesens ist es möglich, von einem Central-Punkte aus, den gesammten Geld-Verkehr eines großen Staates zu übersehen und zu leiten. Alle Einnahme fließt nur zu einer Casse, und alle Ausgabe wird nur von einer Casse aus bestritten. An dem entferntesten Theile des Reiches kann es nie an Geld fehlen, und in keiner Casse wird eine Summe ungenützt liegen bleiben, und dem Verkehr entzogen werden. Diese großen Vortheile werden mit wenig Beamten erreicht, und ihre Geschäftsführung ist so einfach, daß sie stets unter der strengsten Aufsicht gehalten werden können.

Eine solche Vollkommenheit biethen andre bekannte Einrichtungen im Cassen- und Rechnungswesen nicht dar. Der Deutsche eignet sich gern das Gute an, überall wo er es findet; es scheint daher nicht unnützlich, auch hier dem Vaterlande das Beßre näher bekannt gemacht zu haben.

Inhalt.

Einleitung . . . . . . Seite 1

I. Allgemeine Uebersicht der Besteurung in Frankreich. 3

1) Absonderung der verschiednen Verwaltungs-Bedürfnisse 3

2) Anweisung besondrer Fonds für die verschiednen Verwaltungs-Bedürfnisse 7

3) Art der Steuer-Vertheilung 10

4) Erhebung der Steuern 14

II. Cassen- und Rechnungswesen der Gemeinde-Steuer-Empfänger. . . 18

1) Buchführung der Steuer-Einnehmer . 18

2) Ablieferung der Einnahme an die Kreis-Cassen 20

3) Steuer-Reste 21

4) Nachlaß und Niederschlagung von Steuern . 23

5) Rechnungslegung 26

III. Cassen- und Rechnungswesen der Bezirks- (Kreis-) Steuer-Einnehmer. . 28

1) Geschäfts-Umfang der Bezirks-Einnehmer . 29
a) in Ansehung der Einnahme 29
α) directe Steuern 30
β) indirecte Abgaben 30
γ) verschiedenartige Einnahmen . . . 31
b) in Ansehung der Ausgabe 33
2) Buchführung der Bezirks-Einnehmer . . 34
a) das allgemeine Journal 38
b) das Hauptbuch 40
c) Hülfsbücher 43
d) Verfahren bei fehlerhaften Eintragungen . 45
3) Registratur-Wesen 47
4) Rechnungslegung und Controlle . . . 48
5) Dienst-Einkommen der Kreis-Steuer-Einnehmer 56

IV. Cassen- und Rechnungswesen der General-Einnehmer des Departements. 61

V. Der öffentliche Schatz. 69

Druckfehler.

Seite	1	Zeile	10	v. o.	l.	gesondert	statt	gefordert.
—	10	—	12	v. u.	l.	anbaut	—	bekommt.
—	14	—	8	v. u.	l.	folgen	—	setzen.
—	15	—	15	v. o.	l.	erhielt	—	erhält.
—	15	—	6	v. u.	l.	Diener	—	Director.
—	21	—	4	v. o.	l.	auf	—	mit.
—	22	—	7	v. u.	l.	Diener	—	Director.
—	43	—	4	v. u.	l.	des	—	das.
—	59	—	8	v. u.	l.	Laufe	—	Buche.
—	63	—	13	v. u.	l.	die	—	dle.

A.

Departement der Obern-Vienne

Bezirk von Bellac

Canton Dorat

Büdget für 1818.

Bürgermeisterei Schönau.

Bevölkerung 4,480.

Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Bürgermeisterei Schönau für das Jahr 1818.

I. Titel. Von den Schulden.

Passiv = Schulden.	Franc.	Cent.	Bemerkungen.
Betrag der alten Capital=Schulden			
Betrag der seit dem letzten Kriege gemachten Schuld = = =			
Betrag der verlaufenen Zinsen =			
Total=Summe der passiven Schuld			
Activ = Schulden.			
Guthaben der Gemeinde Nämlich			
An ausstehenden Capitalien = =			
Für Holz=Verkäufe = = =			
Für verkaufte Gründe = =			
Für 2c. = = = = =			
Total=Summe der activen Schuld			
Ueberschuß =			

II. Titel. 1ste Abtheilung. Ausserordentliche Einnahmen.

			Bemerkungen.
Ueberschuß des vorhergehenden Jahres			
I. Artikel. Reiner Ueberschuß der vorletztjährigen Rechnung, nach Abzug des einstweiligen Ueberschusses der im Büdget des vorhergehenden Jahrs in Einnahme gebracht ist = =			
II. Artikel. Ertrag der Verkäufe von liegenden Gründen = = =			
III. Artikel. Ertrag von außergewöhnlichen Holzverkäufern = =			
IV. Artikel. Rückständige Rechnungs=Ueberschüsse = = = =			
Genehmigte Ausschläge oder freiwillige Beiträge = = = =			
Zur Deckung der Gemeinde=Schulden			
Für Kirchenausbesserungen = =			
Desgleichen für die Pfarrhäuser =			
Für mangelnde Kirchen=Einkünfte zum Gottesdienst = = = =			
Für das Gehalt des Feldhüters =			
Für Schullehrer = = = =			
Zum Ankauf von Feuerspritzen =			
Zum Unterhalt der Gemeinde=Wege			
Total=Summe der ausserordentlichen Einnahme =			

Beschaffenheit der Einnahmen.	Betrag der Einnahme des verflossenen Jahres.		Betrag der Einnahme des laufenden Jahres.		Bemerkungen.
Zusätzliche Centimen der Grund-, Personal- und Mob. Steuer					
Patent = = = =					
Mieth- und Pachtpreiße.					
Von Häusern und Werkstätten					
Von Jagd und Fischerey =					
Von Ländereyen der Torfgruben					
Reiner Ertrag von gewöhnlichen Holzverkäufe = =					
Miethpreiß der Hallen, Standgelder auf den Messen und Märkten = = = =					
Jährliche Renten = = =					
Reiner Ertrag der					
Octroi-Gebühren = = =					
Der Viehtrift-Gerechtigkeit =					
Der Brücken- oder Wasser-Zoll-Gebühren = = =					
Der Pflanzungen auf Gemeinde-Gründe = = = =					
Der Bäume, welche der Gemeinde aus der Cantons-Baumschule zukommen = =					
Der Ausfertigungs-Gebühren von Akten des Personenstandes und andern Ausfertigungen =					
Total-Summe der gewöhnlichen Einnahmen =					
Uebertrag der außerordentlichen Einnahmen =					
Total-Summe der Einnahmen von jeder Art =					

Benennungen der Ausgaben.	Summen. Voriges Jahr ausgeworfen	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Gemeinde-Rath	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Unter-Präfect	Schließlich durch den Präfect festgesetzt.	Bemerkungen.
Verwaltungskosten.					
Bureau'skosten und Sekretairs-Gehalt =					
Steuern der Gemeinde-Güter = =					
Register des Personenstandes = =					
Abonements = Preis des offiziellen Journals					
Zehntel des reinen Ertrags der Octroi-Gebühren = =					
Zehntel des Meß = und Waagegeldes =					
Zehntel des Einkommens von allem Grundeigenthum, zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Hülfs = Casse für den Gottesdienst =					
Zwanzigstel aller Einkünfte für die Reserv.-Compagnie des Departements = =					
Hunderttel des Ertrags der Octroi = Gebühren und Einkünfte für die Invaliden = =					
Hausmiethe für die Burgemeisterey = =					
Gehalt des Gemeinde-Einnehmers =					
Antheil an Gehalt des Cantons-Bothen =					
Gehalt des Stadtdieners					
Ueberzutragen					

Benennungen der Ausgaben.	Summen. Voriges Jahr ausgeworfen	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Gemeinde-Rath	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Unter-Präfect	Schließlich durch den Präfect festgesetzt	Bemerkungen.
Verfolg der Verwaltungskosten.					
Uebertrag					
Unterhalt der Kirche bei Ermangelung hinlänglicher Einkünfte					
Antheil zum Unterhalt des Gefangenhauses					
Antheil zum Unterhalt der Cantons-Baumschule					
Unterstützungen.					
Pension einer Hebamme der Entbindungsschule					
Gestalt der in der Gemeinde wohnhaften Hebammen					
Abzug für das Bettelhaus					
Gelder zur Verfügung der Wohlthätigkeits-Anstalt für Verlassene und Findelkinder					
Unterricht.					
Miethe der Schulhäuser					
Gehälter der Lehrer					
Gottesdienst.					
Hausmiethe für den Pfarrer bei Ermangelung eines Pfarrhauses					
Miethe eines Hauses für die Vikarien					
Ueberzutragen					

Benennungen der Ausgaben.	Summen. Voriges Jahr ausgeworfen	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Gemeinde-Rath	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Unter-Präfect	Schließlich durch den Präfect festgesetzt	Bemerkungen.
Verfolg des Gottesdienstes.					
Uebertrag					
Zulage-Gehalt für den Pfarrer oder dessen Stellvertreter =					
Pfarrei-Hülfsmittel für Bestreitung des Gottesdienstes bey Unzulänglichkeit der Einkünfte = = =					
Unvorhergesehene Ausgaben.					
Oeffentliche Feste =					
Unvorhergesehene Ausgaben = = =					
Total-Summe der gewöhnlichen Ausgaben					

Wiederholung.	Der Gemeinde-Rath.	Der Unterpräfect.	Der Präfect.
Einkünfte und außerordentliche Einnahmen =			
gewöhnliche Ausgaben =			
Bleibt in Cassa =			

Benennungen der Ausgaben.	Summen. Voriges Jahr ausgeworfen	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Gemeinde-Rath	Für dieses Jahr vorgeschlagen durch den Unterpräfect	Schließlich durch den Präfect festgesetzt	Bemerkungen.
Verwaltungskosten.					
Anschaffung eines neuen Mobiliars für das Gemeindehaus.					
Polizeikosten, Gesundheitsanstalten, Landstraßen und Wege.					
Erbauung eines Spritzenshauses.					
Kosten der öffentlichen Arbeiten.					
Kosten an öffentlichen Unterstützungen.					
Kosten des öffentlichen Unterrichts.					
Kosten für den Gottesdienst.					
Rückständige Kosten.					
Total-Summe der außerordentlichen Ausgaben					

Wiederholung.

	Der Gemeinde-Rath.		Der Unterpräfect.		Der Präfect.	
Bleibt nach gewöhnlichen Ausgaben in Casse =						
Außerordentliche Ausgaben						
Unterschied =						

Zu Schönau den 10. Novbr. 1818.

Der Gemeinde-Rath (gezeichnet)
Juniac. Robinaut. Gajoubert. N. Nicol. Mortier. Pollier. Montaqu. Petiniand. St. Julien. Herrmann.

Gesehen und vorläufig abgeschlossen durch uns Unterpräfect des Bezirks Bellac.
Bellac den 15. November 1818.
(gez.) *Heimroth.*

Gesehen durch uns Präfect im Departement der Obern-Vienne das Büdget der Bürgermeisterei Schönau für 1818, welches wir der gewöhnlichen und außerordentlichen Einnahmen nach abgeschlossen haben zu einer Summe von
der Ausgaben nach zu jener
von

Nämlich:

	Fr.	Cent.
Für gewöhnliche Ausgaben	—	—
Für außergerichtliche Ausgaben	—	—
so daß darin ein Ueberschuß besteht		

Limoges den 10. December 1818.

(gez.) *Olivier.*

B.

Departement
der
Obern = Vienne.

Bezirk Bellac.

Gemeinde Schönau.

Grundsteuer für das Jahr 1818.

Rolle

der Grundsteuer, welche alle Eigenthümer, Besitzer und Nutznießer deren in der Gemeinde Schönau *) gelegenen Domainen, Ländereien, Wiesen, hochstämmigen und Schlagbüsche, Weinberge, Viehweiden, Meier: Mühlen, Eisen- und Schmelzhütten, Häuser, und überhaupt alle andere Grundgüter, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, für das Jahr 1818 zu entrichten haben.

		Fr.	Ct.
I)	Hauptsumme	27,860	—
II)	4 zusätzliche Cent. für Ausfälle und Nachlasse	1,114	40
	21 Cent. für die steten und veränderlichen Ausgaben	5,850	60
	Ein Dreißigstel Centime für die Parzellar-Vermessung zum Behuf des allgemeinen Cataster	928	67
	Total	35,753	67
III)	Auflagen für die Kreis-Ausgaben . .	3,556	11
	Auflage für die Dämme an der Gartempe	30	60
	= für die Straße von Poitiers .	375	92
	Wieder-Auflagen	2	—
IV)	5 zusätzl. Cent. für die Gemeinde-Ausgaben	1,393	—
	4 Cent. für Hebegebühren	1,644	37
	Haupt-Total des Anschlags für 1818	42,753	67

*) Anmerkung. Der steuerbare Ertrag der Gemeinde beläuft sich auf 224,892 Franc. Verhältniß derselben zur Steuer 1 Fr. zu 19 Cent. 01 Mill.

Zahlungen.	Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Betrag der zu zahlenden Quote inclusive aller zusätzl. Cent. Fr.	C.
	Art. 1. Heinrich Braun zu Schönau, soll zahlen für einen steuerbaren Werth von 382	72	60
	Art. 2. Joh. Jagemann zu soll zahlen für einen steuerbaren Werth von 12	2	28
	Art. 3. Theod. Seume daselbst soll zahlen für einen steuerbaren Werth von 24 Fr.	4	56
	Art. 4. Georg Göschen daselbst soll zahlen für einen steuerbaren Werth von 1000	190	04
	ꝛc. ꝛc.	269	48
	Total-Summe	42753	67

Gesehen die Rolle der Grundsteuer der Gemeinde Schönau für das Jahr 1818, nach Prüfung derselben den Betrag auf die Summe von 42,753 Fr. 67 C. an Haupt-Summe, zusätzliche Centime für Gemeinde-Ausgaben, authorisirten Beischlägen, Wieder-Umlagen und Hebegebühren festgesetzt; und soll diese Rolle durch den Steuer-Empfänger erhoben, und deren Betrag in den vorgeschriebenen Terminen durch denselben in die Kasse des Kreis-Einnehmers eingeschossen werden, mit Ausnahme der für die Gemeinde-Ausgaben bestimmten Centimen, deren Betrag zu 1393 Fr. zur Verwendung des Bürgermeisters der Gemeinde bleibt, der Summe der Wieder-Auflagen, welche jenen Steuerpflichtigen, zu deren Gunsten sie beigeschlagen sind, auszuzahlen, — und der Summe von 1644 Fr. 37 C. für Hebegebühren, welche der Empfänger zurückhält. Und wird hiermit allen Steuerpflichtigen aufgegeben, die in gegenwärtiger Rolle enthaltenen Summen in den vorgeschriebenen Terminen in die Hände des Steuer-Empfängers zu entrichten, unter Strafe dazu gezwungen zu werden.

Geschehen und beschlossen zu Limoges den 1. Januar 1818.

Der Präfect des Departements der Obern-Vienne,
(gez) *Olivier*.

C.

Departement
der
Obern-Vienne.

Steuer-Zettel für das Jahr 1818.

Bezirk Bellac.

Receptur Schönau.

Verzeichniß der schuldigen Summen.

Namen der Gemeinden	Nummer der Rolle	Steuer-Arten	Betrag jeder Quote		Hiervon beträgt das am ten eines jeden Monats verfallene Zwölftel	
			Fr.	C.		
Schönau	20	Grundsteuer	48	60	4	05
		Personalsteuer	6	—	—	50
		Thüren u. Fenster	12	—	1	—
		Total	66	60	5	55
		Gewerbsteuer				
		Summa totalis				

Dem Ackerwirth Ernst John wohnhaft zu Schönau wird hiermit angezeigt:

1. daß vom 1ten Februar an, und ferner am 1ten eines jeden folgenden Monats, zu Händen des unterzeichneten Steuer-Einnehmers der Betrag des obenstehenden Zwölftels inclus. der Hebegebühren, mit 5 Fr. 55 Cent. zu bezahlen ist, widrigenfalls gesetzliche Zwangsmittel angewandt werden.

2. Daß jede geleistete Zahlung in seiner Gegenwart in der Rolle eingetragen und darüber hierunter Quittung ertheilt werden wird, weshalb dieser Zettel jedesmal mitzubringen ist.

Schönau den 26. Januar 1818.

Der Steuer-Einnehmer

v. *Grütem.*

D.

Mahn-Zettel. (Avertissement)

Im Namen des Königs

Ich unterschriebener Zwangsbefehlsträger für die Erhebung der directen Steuern, zeige hiermit dem Ernst John zu Schönau an: daß, im Fall er innerhalb vier und zwanzig Stunden den Betrag von 15 Franc., welcher von den Steuern des Jahrs 1818 verfallen, zu Händen des angestellten Steuer-Einnehmers nicht abgeführt haben möchte, er eine weitere Verfolgung zu gewärtigen habe.

Schönau den 2. December 1818.

(gez.) v. *Sondt.*

E.

Departement
der
Obern = Vienne

Bezirk Bellac.

Receptur Schönau.

Zwangsbefehl. (Contrainte)

Im Namen des Königs ꝛc.

Contrainte, welche auf den Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1810 durch den unterschriebenen Steuer=Einnehmer für das Jahr 1818, gegen den hier unten benannten rückständigen Steuerpflichtigen, dem Zwangsbefehlträger Sondti, der nach den Vorschriften dafür zu bezahlen ist, ertheilt wird.

Gemeinde	Namen der rückständigen Steuerpflichtigen	Betrag des Rückstandes		Der Zwangsbefehlsträger erhält nach den Gesetzen		Bemerkungen.
		Fr.	C.	Fr.	C.	
Schönau	Ernst John	15	—	—	50	

Schönau den 10. December 1818.

Der Einnehmer daselbst
v. *Grütem.*

F.

Departement der Obern-Vienne.

Bezirk Bellac.

Receptur Schönau.

Executiver Zahlungsbefehl.
(Commandement)

Heute den 15. December 1818 um 9 Uhr Vormittags auf Ansuchen des Herrn Steuer-Einnehmers v. Grutem zu Schönau habe ich unterzeichneter Zwangsbefehlsträger des Bezirks Bellac, gehörig als solcher angestellt, dem Ernst John wohnhaft zu Schönau, in seiner Wohnung mit ihm selbst redend, den Befehl im Namen des Königs gegeben, am heutigen Tage, dem Steuer-Einnehmer v. Grutem hierselbst wohnhaft, die Summe von 15 Franc 50 Cent. zu bezahlen; welche Summe den Betrag der bis dato verfallenen Steuern des Jahrs 1818 und der Kosten ausmacht; wobei ich demselben erklärt habe, daß, im Fall er besagte Summe in den vorgeschriebenen Terminen nicht abführet, zur Beschlagnahme und zum Verkauf dessen Mobilien und Effecten geschritten werden wird; und habe ich demselben, sprechend wie oben, eine Abschrift des Gegenwärtigen gelassen.

(gez.) v. *Sondti*.

G.

Departement der Obern=Vienne.

Bezirk Bellac.

Receptur Schönau.

Gesehen durch uns Unter=Präfect des Bezirk Bellac, in Gemäßheit des Gesetzes.

Heimroth.

Haupt=Journal

der von der in der Steuer=Rolle der Gemeinde Schönau bezeichneten Steuerpflichtigen gemachten Zahlungen.

Namen der steuerpflichtigen Pächter oder Bevollmächtigten	Num. der Rolle	Steuer=Arten	Betrag der Steuer=Quote Fr.	C.	Datum der Zahlungen	Betrag der gezahlten Summe Fr.	C.	Haupt=Betrag Fr.	C.
Braun, Peter	10	Grundsteuer	70	12	3. Februar 1818	9	75	9	75
Robens, Joh.	3	Personalsteuer	7	40	5 Febr. =	5	—	5	—
Grün, Joh.	8	Grundsteuer	63	90	7. Febr. =	10	—		
	19	Personalsteuer	6	40	— id. =	2	—	13	50
	5	Thüren u. Fenstersteuer	9	75	— id. =	1	50		

H.

Steuer = Conto.

No. 1. Joh. Robens, zu Schönau.

Art. der Rolle		F.	C.	Empfangen	F.	C.
4	Grundsteuer =	21	—	d. 5. März 1818	5	—
3	Personal= u. Mob. Steuer = =	7	40	= 7. Juli =	20	—
10	Thüren= und Fenstersteuer = =	3	10	= 20. = =	5	15
1	Patentsteuer =	3	15	= 3. Septbr. =	4	50
	Summa	34	65	Summa	34	65
	Hiervon $\frac{1}{12}$ . .	2	89			

No. 2. Johann Grün zu Schönau.

Art. der Rolle				Empfangen		
8	Grundsteuer =	63	90	d. 1. Juli 1818	13	50
19	Personal= u. Mob. Steuer = =	6	40	d. 2. Juni =	21	—
5	Thüren= und Fenstersteuer = =	9	75	ꝛc. ꝛc.		
		80	05			
		6	67			

Department der Obern = Vienne.

Bezirk Bellac.

Directe Steuern.

Heute den 2. Februar 1818 haben wir unterschriebener Bürgermeister zu Schönau das Einnahme = Journal des Steuer = Einnehmers hierselbst abgeschlossen, und hat sich folgendes Resultat daraus ergeben:

nämlich:

		F.
die ganze Einnahme beträgt		1950 —
die Ausgabe	1. Ablieferungen an die Bezirks=Casse 910 = 2. Hebegebühren . . 40 =	950 —
Mithin beträgt der Cassen=Bestand		1000 —

Hiernach ist genanntes Einnahme = Journal mit den Hebe=Rollen verglichen und befunden, daß die Einnahme = Artickel genau in derselben gehörigen Ortes am Rande vermerkt sind.

So geschehen Schönau den wie oben.

(gez.) *N. N. Juniac.*

Verzeichniß der Ausgabe=Beläge, welche in dem auf der anderen Seite befindliche Ablieferungs=Zettel begriffen sind:

	F.
1. Declaration für Hebegebühr	40 —
2. rc. rc. rc.	
Summa	40 —

Ablieferung,

welche dato an die Bezirks-Casse zu Bellac durch den Steuer-Einnehmer zu Schönau gemacht wird,

nämlich:

		F.	
2 Stück à 20 Fr.	. . . . . .	40	—
175 — à 5 Fr.	. . . .	875	—
2 franz. Kronenthaler	. . . . . .	21	60
einzelne Franken	. . . .	73	—
Kupfer-Münze	. . . .	—	40
	In baarem Gelde	1000	—
In Declarationen für Hebegebühren		40	—
	Zusammen	1040	—

Schönau den 2. Februar 1818.

Der Steuer-Einnehmer

v. *Grütem.*

Zwangsbefehl

Bezirk Bellac. Im Namen des Königs.

Zwangsbefehl, welcher durch den Bezirks-Empfänger von Bellac, in Gemäßheit des Beschlußes der Consuln vom 16. Thermidor 8ten Jahrs gegen folgende Steuer-Einnehmer ertheilt und wird der Zwangsbefehlsträger N. N. hiermit beauftragt, sich täglich zwei Franken und die Kost von einem jeden derselben zahlen zu lassen.

Der Zwangsbefehlsträger ist gehalten, Gegenwärtiges von dem Hrn. Unterpräfecten dieses Bezirks, bevor Gebrauch davon gemacht wird, visiren zu lassen.

Namen des Receptur-Districts.	Namen der Steuer-Einnehmer.	Summen welche noch auf die drei ersten Zwölftel des Jahrs 1818 restiren.	Summen für welche die Steuer-Einnehmer Zwangsbefehl gegen rückständiger Steuerpflichtigen erhalten haben.	Summen für welche die Steuer-Einnehmer persönlich zu exequiren sind.	Bemerkungen welche der Bezirks-Empfänger dem Zwangsbefehlsträger über dessen Verhalten in jedem Receptur-District macht.
		F.	F.	F.	
Schönau	v. Grütem	2950 "	1500 "	1450 "	

Zur Zahlung oben genannter Summen werden die resp. Steuer-Einnehmer durch den Zwangsbefehlsträger, mittelst persönlicher Einlegung, und sowohl Beschlagnahme als Verkauf deren Mobilien angehalten, alles zufolge den Gesetzen.

Bellac den 15. April 1818.

Der Bezirks-Empfänger
Magnette.

Gesehen durch uns Unterpräfect des Bezirks, und kann gegenwärtiger Zwangsbefehl in Wirkung gesetzt werden.

Bellac den 15. April 1818.

Heimroth.

L.

Quittung

über eine Ablieferung an directe Steuern für das Jahr 1818.

Departement der Obern = Vienne.

Bezirk Bellac.

No. 10. des Einnahme=Journals.

Verzeichniß der Münzen:

		Fr.	C.	Fr.	C.
In baarem Gelde.	Gold= u. Silbermünzen	1050	=	1050	50
	Kupfermünze . . .	=	50		
Ausgabe=Beläge.	Erklärungen der Steuer=Einnehmer für Hebegebühren	100	=	150	=
	Wieder=Umlage=Mandate	50	=		
	ꝛc. ꝛc.				
	Summa			1200	50

Ich Endes Unterzeichneter Bezirks=Empfänger von Bellac bescheinige hiermit von dem Hrn. v. Grütem, Steuer=Einnehmer zu Schönau die Summe von ein Tausend zwei Hundert Franken fünfzig Centimen, nach dem obigen Verzeichniß an directe Steuern des Jahrs 1818 empfangen zu haben.

Bellac den 3. März 1818.

Der Bezirks=Empfänger
Magnette.

Gesehen durch uns Unter=Präfect.
Bellac den 3. März 1818.

Heimroth.

No. 12 des Registers.

DIRECTE STEUERN.

Talon.

Ablieferung an directe Steuern des Jahrs 1818.

Departement der Obern = Vienne.

Bezirk Bellac.

No. 10. des Einnahme=Journals.

Verzeichniß der Münzen:

		Fr.	C.	Fr.	C.
In baarem Gelde.	Gold= u. Silbermünzen	1050	=	1050	50
	Kupfer ꝛc. . .	=	50		
Ausgabe=Beläge.	Erklärungen der Steuer=Einnehmer für Hebegebühren	100	=	150	50
	Wieder=Umlage=Mandate	50	=		
	ꝛc. ꝛc.				
	Summa			1200	50

Dem unterzeichneten Bezirks=Empfänger sind durch den Steuer=Einnehmer zu Schönau, Hrn. v. Grütem an directe Steuern des Jahres 1818. 1200 Fr. 50 C. abgeliefert.

Bellac den 3. März 1818.

Der Bezirks=Empfänger
Magnette.

No. 12. des Registers der Unter=Präfectur.

Departement der Obern = Vienne

M.

Directe Steuern des Jahres 1818.

Bezirk Bellac.

Receptur Schönau.

Verzeichniß der rückständigen Steuerpflichtigen, auf die verfallenen Termine der directen Steuern, angefertigt in gefolge des Beschlusses vom 29. Juni 1810.

No. der Steuer=Contos	Namen der Steuerpflichtigen	Deren Wohnort	Betrag der verfallenen Steuern		Kosten des Mahnzettels		Kosten des Zwangs=Befehls		Bemerkungen
			F.	C.	F.	C.	F.	C.	
15	Rome Isidore	Schönau	55	80	—	25	—	—	Na. Die beiden letzten Colonnen werden nur bei der Abgabe des Mahnzettels oder des Zwangs=Befehls ausgefüllt.
24	Brunet Jacob	ib.	17	—	—	25	—	—	
28	Pierroh Johann	ib.	11	71	—	25	—	—	
51	Amico Carl	ib.	10	—	—	25	1	—	
	etc. etc.								
	Total	——	94	51	1	—	1	—	

Angefertigt durch den unterschriebenen Steuer=Empfänger zu Schönau den 10. April 1818.

v. *Grütem.*

Gesehen der Bürgermeister zu Schönau den 10. April 1818.
N. N.

Gesehen durch den Bezirks=Empfänger.
Bellac den 11. April 1818.
Magnette.

Gesehen durch den unterzeichneten Unterpräfecten zu Bellac den 11. April 1818.

Heimroth.

Ich unterschriebener Zwangsbefehlsträger bescheinige hiermit einem jeden der oben benannten Steuerpflichtigen, den durch den Beschluß vom 29. Juni 1810. vorgeschriebenen Mahnzettel übergeben zu haben.

Schönau den 13. April 1818. von *Sondti.*

N.

Register

der zur Beitreibung der directen Steuern verursachten Executions-Kosten.

Nummer	Namen der Steuer-Empfänger	Namen der Zwangs-Befehlsträger, die mit der Beitreibung beauftragt sind	Datum der ertheilten Zwangs-Befehle	Verursachte Kosten						Summa der Kosten	
				für Anmahnungs-Zettel		für Zwangs-Befehle		fernere Kosten bis zum Verkauf			
				F.	C	F.	C.	F.	C.	Fr.	C.
1	v. Grütem zu Schönau	N. N.	15. April 1818	14	—	10	—	—	—	24	—
2	Carlo zu Mayer	N.	20. April 1818	12	—	15	—	—	—	27	—
3	N. N. zu N. N.	N.	25. April 1818	—	—	—	—	20	—	20	—
	Summa pro April			26	—	25	—	20	—	71	—
	Hierzu die vorhergehenden Monate			110	—	150	—	70	—	330	—
	Summa bis Ende April			136	—	175	—	90	—	401	—

O.

Departement der Obern-Vienne.

Bezirk von Bellac.

Receptur von Schönau.

(Proces verbal de carence.)

Protocoll über Unvollstreckbarkeit der Execution.

Ich unterschriebener Zwangsbefehlsträger erkläre hiermit, daß ich mich auf die Ordre des Steuer-Einnehmers von Grütem in der Wohnung des N. N. zu Schönau No. 25. wohnhaft, begeben habe, welcher mit der Zahlung der directen Steuern in Rückstand ist, und daß ich nichts, was sich zur Beschlagnahme eignet, vorgefunden habe; ich erkläre unter meiner persönlichen Verantwortlichkeit und bei der durch die Gesetze festgesetzten Strafe, gegenwärtiges Protocoll (de Carence) für aufrichtig und der Wahrheit gemäß.

Schönau den 15. November 1818.

(gez.) v. *Sondti.*

P.

Unbeibringlichkeit von Steuern durch Unglücksfälle und dergleichen im Laufe des Jahrs 1818, welche auf den fonds de non Valeurs zu imputiren seyn werden.

Verzeichniß der unbeibringlichen Quoten aus besagten Gründen.

1. Namen der Steuerpflichtigen	2. deren Wohnort	3. Nummer der Rolle	4. Betrag der Steuer-Quote	5. Datum des Protocolls (de carence)	6. Alter des Steuerpflichtigen	7. dessen Gewerbe	8. Anzahl der Kinder	9. Gründe der Unbeibringlichkeit	Bemerkungen

Unterzeichneter Steuer-Empfänger attestirt gegenwärtiges Verzeichniß für die Colonnen 1 bis 5.

Schönau den 12. November 1818.

v. *Grübem.*

Ich unterschriebener Bürgermeister der Gemeinde Schönau erkläre hiermit, daß ich mich mit drei Steuer-Repartitoren, die Gegenwärtiges mit unterzeichnen, zu oben benannten Individuen begeben habe, wonach wir die obigen Colonnen 6, 7, 8 und 9 nach genauer Untersuchung ausgefüllt haben, und bescheinigen selbiges hiermit als wahrhaft

der Bürgermeister — die Repartitoren

N. N. — N. N. N.

Unbeibringlichkeit, welche vor Anfertigung der Rollen Statt hatte, und doppelte Ausschläge, (double emploi) die sich zu Wiederumlagen eignen.

Verzeichniß der unbeibringlichen Quoten, im Ganzen oder theilweise, wegen Armuth oder unbekannte Namen in den Steuerrollen des Jahrs 1818 der Gemeinde Schönau.

Steuer-Arten. { Hier wird die Art der Steuer hingesetzt, d. h. Grund-, Personal- und Mobilar-, Thüren- und Fenster- oder Patentsteuer.

Namen der Gemeinde	Namen der Steuerpflichtigen	Nummer der Rolle	Betrag	Summe die abschläglich hierauf bezahlt ist	Restirt hiernach	Bemerkungen.
			F. C.	F. C.	F. C.	

Für jede Steuerart ist ein besonders Verzeichniß anzufertigen, so wie für jede Gemeinde des Receptur-Districts; falls derselbe aus mehreren Gemeinden besteht.

R.

Ablieferungs-Zettel

über eine an die Bezirks-Casse zu Bellac eingezahlte Summe von Ein Hundert Franken für Kosten der Equipirung und Kleidung des Stellvertreters des Conscribirten de 1818 Johann Jacob Belhomme aus Schönau in folgenden Münzsorten; nämlich:

			Fr.
10 franz. Kronenthaler		. . . . .	58
1 Stück	à 20 Fr.	. . . . . .	20
3 "	à 5 Fr.	. . . . . .	15
4 "	à 1 Fr.	. . . . . .	4
6 "	à ½ Fr.	. . . . . .	3
		Summa wie oben	100

Bellac den 15. November 1818.

Joh. Jac. Belhomme.

N. 71.

Der Quittung und des Talons

(gez.) *Magnette.*

8.

Bellac den 10. Januar 1818.

Der Bezirks-Einnehmer zu Bellac an den Herrn General-Empfänger des Departements der Obern-Vienne zu Limoges.

Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß ich Ihr Conto mit — — — — — 23,500 Fr. für die in den ersten 10 Tagen des Monat Januar gemachten Erhebungen creditirt habe. Nämlich:

1. durch das Debet des Contos: directe Steuern von 1818 mit — — — — — — 17,200

   für die Erhebungen der Steuer-Einnehmer

2. durch das Debet des Contos: indirecte Abgaben von 1817 mit — — — — — 5,500

   für die Ueberschüsse der Domainen-Renntmeister mit — — — — — 4500

   den Zoll-Rendanten — — — 1000

   d. i. wie oben — — — 5500

3. durch das Debet des Contos: verschiedne Einnahmen vom Jahr 1817 mit — — — 100

   für Remplorirungs-Gelder

4. durch das Debet der Amortisations-Casse mit 700

   für die Einnahme von den dazu angewiesenen Domainen

   d. ist wie oben — — — — 23,500

Ich bitte um Bescheinigung des Empfanges dieser Benachrichtigung.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen.

(gez.) *Magnette.*

T.

Bellac den 11. Januar 1818.

Der Bezirks-Empfänger zu Bellac an den Herrn General-Empfänger des Departements der Obern-Vienne zu Limoges.

Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß ich Ihr Conto für — — — — — 23,500 Fr. debitirt habe, welche Summe ich Ihnen durch den heutigen Postwagen nachstehend übersende:

1. indem ich mein baares Cassen-Conto creditirt habe mit — — — — — —		21,950 —
durch meine heutige Absendung in Gold- und Silber mit — — — —	21600	
in Kupfer- und Scheidemünze —	350	
d. ist wie oben mit — — —	21950	
2. das Wechsel-Conto mit — — — —		1000 —
durch Uebersendung eines Wechsels über Salz-Verkauf mit 1000		
3. das Conto der Ausgabe-Beläge mit — —		550 —
durch Uebersendung folgender Stücke: Declaration des Steuer-Einnehmer zu N. über seine Erhebungskosten mit — —	200	
desgleichen für das Jahr 1807 —	200	
desgleichen über Gemeinde-Ausgaben mit	150	
das ist wie oben — — —	550	
mithin wie oben im Ganzen — — —		23,500 —

Ich bitte mir den Betrag dieser Ablieferung zu creditiren, und mich von dem Empfange zu benachrichtigen.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen.

(gez.) Magnette.

U.

Departement der Obern-Vienne.

Bezirks-Casse zu Bellac.

Ablieferung vom 11. Februar 1818 an die Haupt-Casse des Departements der Obern-Vienne.

Verzeichniß.

		Fr.	C.	Fr.	C.
In baarem Gelde.	Jahrgang 1817 . .	1500	=	23,046	50
	Jahrgang 1818 . .	21546	50		
	Jahrgang	=	=		
In Papieren an Werth.	Jahrgang 1818 . .	140	=	140	=
	2c. 2c.				
	Haupt-Summe der Ablieferung			23,186	50

Besonderes Verzeichniß über das baare Geld.

			Fr.	C.	F.	C.
Fäßchen No. 1.	1 Sack von 1000 franz. Kronthl. . .		5800	=	10,800	=
	1 dito von 500 Stück à 5 Fr. . .		2500	=		
	1 dito von 500 dito		2500	=		
Fäßchen No. 2.	1 Sack von 1000 Stück à 5 Fr. . . .		5000	=	12,246	50
	1 = von	1000 dito . . 5000 F. =	7246	50		
		100 St. à 20 Fr. 2000 — =				
		246 St. à 1 Fr. 246 — =				
		½ Franken . . = 50				
				Summa	23,046	50

Gegenwärtiger Münz-Sorten-Zettel wird hiermit als richtig bescheiniget.

Bellac den 11. Februar 1818.

Der Bezirks-Empfänger
(gez.) *Magnette.*

V.

No. 4. des Registers der fahrenden Post.

Protocoll (de Chargement) über die Geldversendung.

Heute den 11. Februar 1818. Wir Unter-Präfect des Kreises Bellao, haben uns auf Ersuchen des hiesigen Bezirks-Empfängers auf dessen Büreau verfügt, um daselbst die auf der vorigen Seite des gegenwärtigen Protocolls verzeichneten Münzsorten zur Summe von drei und zwanzig Tausend sechs und vierzig Franken funfzig Cent. zu verificiren, wonach diese Summe an den Herrn Chaptal General-Empfänger des Departements zu Limoges abgesandt wird.

Nachdem in Gefolge des Gesetzes vom 9. Germinal 2. Jahrs und des Art. VIII. des Regierungs-Beschlusses vom 10. Pluviose 4ten Jahres, die Revidirung der Summe vorgenommen, bescheinigen wir hiermit, daß uns die in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Münzsorten alle vorgezeigt, wovon zwei Fäßchens gez. H. C. No. 1. et 2. gehörig mit dem Siegel des Bezirks-Empfängers versehen, angefertigt und in unserer Gegenwart dem Herrn Neumann Director der fahrenden Post zu Bellac übergeben, welcher die Uebersendung derselben nach ihrer Bestimmung übernommen hat.

Worüber gegenwärtiges Protocoll angefertigt worden, und zwar in dreifacher Abschrift; die eine für dem Hrn. Magnette Bezirks-Empfänger um demselben als Decharge zu dienen, die andere um von denselben an den Hrn. Chaptal General-Empfänger des Departements zu Limoges übersandt zu werden, und die dritte um in der Registratur der Unter-Präfectur deponirt zu werden.

Geschehn wie oben.

Heimroth
Unter-Präfect.

Departement
der
Obern = Vienne.

Bezirk Bellac.

No. 2100.

Mandat.

Der Präfect des Departements der Obern=Vienne auf den Grund des Credit=Briefes von Sr. Excellenz dem Minister des Innern d. d. Paris den 20. October 1818 No. , der eine Summe von 50,000 Fr. zur Disposition festsetzt:

Ermächtigt hiermit den Payeur des Departements an Folgenden, die Summe von Zwei Hundert Franken zu zahlen, und gegenwärtiges Mandat quittirt gehörigen Orts zu verrechnen; nämlich:

Gesehen gut, zu zahlen durch den Bezirks=Empfänger zu Bellac.

Der Payeur des Departements
Gaspari.

Namen des Empfängers	Gegenstand der Zahlungen	Betrag der zu zahlenden Summe		Bemerkungen
		Fr.	C.	
M. Maynette Cantons=Pfarrer	Gehalt für den Monat November 1818	200	—	

Gegeben Limoges den 30. November 1818.

Der Präfect des Departements
Olivier.

Vorstehende Summe von Zwei Hundert Franken ist mir richtig ausbezahlt worden.

Bellac den 2. December 1818.

Magnette.

X.

Journal.

1818.

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 1.)		Einnahme. Baar Fr.	Einnahme. Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme. Ausgabe-Beläge Fr.
					den 1. Januar 1818.				
		1			Bestand an Baarem und Papieren nach dem Abschluß v. 31. Decbr. 1817 nämlich				
1					Baar (Silber und Gold 30000 Scheidemünze 500	30500			
2					Anweisungen und Wechsel.				
			1		Ein Wechsel auf Paris auf den 10. d. M. zahlbar . . 500				
			2		eine Anweisung dito dito 1000				
			3		eine Obligation über einen Holzverkauf auf d. 15. d. M. 3000				
			4		eine dito über Salzverkauf 1000	5500			
3					Ausgabe-Beläge.				
				1	Niederschlagungs-Verfügung über directe Steuern v. Jahr 1817. 300				
				2	desgl. über Remplacirungsgelder 100				
				3	Nachweis des Steuererhebers über Gemeinde-Ausgaben . 50				
				4	dito über Erhebungskosten 50				
				5	Mandat des Präfecten über extraordinaire Gemeinde-Ausgaben für d. J. 1817 100				
				6	Mandat der Haupt-Casse 500				
				7	Quittung derselben über 300	1400			
						37400	30500	5500	1400
					Nachweis der Fonds, zu denen diese Summen gehören, nach dem Abschluß der Staats- und Privat-Rechnungen.				
	4				Für die Haupt-Casse . 28400				
	5				Privat-Casse 9000	37400			
					eodem.				
	7	2			Uebersicht der Steuerreste aus dem Jahr 1817 nach den vorjährigen Rechnungen.				
					Die Gemeinde Schönau 8500				
					" " Bellac ꝛc. 8700	17200			

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 1.)		Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
					den 1. Januar 1818.				
4		1			Absendung an die Haupt-Casse mit dem heutigen Postwagen laut Bericht: nehmlich				
	1				Baar (Silber und Gold 21100 Baar (Scheidemünze 400				
						21500			
	2				Anweisungen.				
			1		Eine Anweisung auf Berlin auf den 10. d. M. 500				
			2		eine dito dito 1000				
			4		Salz-Verkaufs-Obligation 1000				
						2500			
	3				Ausgabe-Beläge.				
				1	Niederschlagung directer Steuern von 1817 300				
				2	Niederschlagung von Remplacirungs-Geldern . . . 100				
				3	Nachweis des Steuererhebers über Gemeinde-Ausgaben . 50				
				4	dito über Erhebungskosten . 50				
				5	Mandat der Präfecten über extraordinaire Gemeinde-Ausgaben f. d. J. 1817 . . 100				
				6	Mandat der Haupt-Casse . 500				
				7	Quittung derselben über . 300				
						1400			
						25400	21500	2500	1400
					Saldo	–	9000	3000	

der Schuldner	der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 2.)		Einnahme. Baar Fr.	Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe-Beläge Fr.
					eodem.				
8	9	3			Soll Einkommen an directen Steuern durch die Steuer-Erheber nach den Vertheilungs-Rollen für das Jahr 1818.				
					Gemeinde Schönau: Grundsteuer 55000, Personal = 40000, Thür- u. Fenster 20000, Patentsteuer 18000	133000			
					Gemeinde Bellac u. s. w.: Grundsteuer 60000, Personal = 30000, Patent = 12000, Thür- u. Fenster 18000	120000			
						253000			
					Balance		30500	5500	1400
					den 2. Januar 1818.				
					Uebertrag = = = = = = = = = =		9000	3000	
		4			Vom Domainen-Empfänger Audin laut Specification				
1					Baar (Silber = = = = = 5100; Gold = = = = = = 100)		5200		
	10				indirecte Steuern für 1817 4500				
	12				von Domainen-Verkäufen 700				
						5200			
							14200	3000	—
					den 3. Januar.				
					Uebertrag = = = = = = = = = =		14200	3000	—
	6	5			vom Steuererheber der Gemeinde A. für 1817. laut Specification, nämlich:				
					Baar (Silber = = = = 8000; Gold = = = = = 150)	8150			
					An Belägen.				
				8	Nachweis des Steuererhebers über Erhebungskosten = = = = 200				
				9	dito über Gemeinde-Ausgaben für 1817 = = = = = = = 150				
						350	8150	—	350
						8500			
							22350	3000	350
					den 4. Januar.				
					Uebertrag = = = = = = = = = =		22350	3000	350

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 2.)	Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
					Balance	30500	5500	1400
					den 2. Januar 1818.			
					Auf neue Rechnung = = = =	14200	3000	—
						14200	3000	—
					den 3. Januar.			
					Auf neue Rechnung = = = =	22350	3000	350
						22350	3000	350

Folium der Contos: der Schuldner	der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 3.)		Einnahme. Baar Fr.	Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe-Beläge Fr.
					den 5. Januar.				
		6			Vom Douanen-Empfänger laut Specification				
2					An Anweisungen.				
			5		Ein Wechsel über verkauftes Salz 1000 Fr.			1000	
	10				indirecte Einnahme f. d. J. 1817. 1000 Fr.				
					eodem.				
	6	7			Vom Steuer-Erheber der Gemeinde B. rc. laut Specification.				
1					Baar (Gold : : : : 150 Silber : : : : 8300				
						8500			
3					In Ausgabe-Belägen.				
				10	Nachweis des Steuer-Erhebers zu B. an Erhebungskosten für 1817	200			
						8700	8500		200
					eodem.				
		8			Erhalten von N. zu Bellac				
1					baar Silber : : : : 100 Fr.				
	11				Conscriptions-Entschädigungsgelder	100	100		
							30950	4000	550
					den 6. ej.				
					Uebertrag : : : : : :		21950	4000	550
					den 10. ej.				
		9			Einnahme während der letzten 10 Tage.				
	4				Auf das Credit des Gen. Empfängers zu stellen. Nämlich:				
7					directe Steuern von 1817 17200				
10					indirecte Steuern v. 1817 5500				
					Enregistrm. 4500 Douanen 1000) 5500				
12					Amortissements-Casse 700				
11					verschiedenartige Einnahme von 1817. Remplacirungs-Entschädigungsgelder : 100				
						23500			
							21950	4000	550

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 3.)		Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
					den 5. Januar.				
3		2			Aus der Privat-Casse bezahlt				
	1				in baarem Gelde = = =	9000	9000		
					auf neue Rechnung = = = =		21950	4000	550
							30950	4000	550
					den 10. ej.				
					Auf neue Rechnung. = =		21950	4000	550
							21950	4000	550

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 4.)	Einnahme: Baar Fr.	Einnahme: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme: Ausgabe-Beläge Fr.
					den 11. Januar.			
					Uebertrag = = = = =	21950	4000	550
						21950	4000	550
					den 12. ej.			
					Uebertrag = = = = =	—	3000	—
	4	10			erhalten vom General-Einnehmer zur Einziehung in zahlbaren Wechseln.			
2			6		Ein Wechselbrief vom J. Delmar zu Bellac vom 15. d. M. über = = 5000	—	5000	—
					eodem.			
1	5	11			Für eigne Rechnung erhalten baar = = = = = = 6000	6000	—	—
					eodem.			
2		12	7		Wechsel: gegen baar (Art. 4. des Credit.) erhalten von rc. Chaumarin einen Wechsel auf Castre zu Paris vom 15. d. M. über = = = = = 3000		3000	—
					eodem.			
	5	13			Für eigne Rechnung erhalten In Wechseln.			
			8		Eine Anweisung auf Du Bourg zu Paris v. 15. d. M. über = = 4000		4000	—
						6000	15000	—

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 4.)		Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
					den 11. Januar.		21950	400	550
4		3			Absendung an den General-Empfänger des Departements durch die heutige fahrende Post, nach dem Ladungs-Bordereau, nämlich:				
	1				baar Gold und Silber = 21600				
					Kupfer- u. Scheidemünze 350				
						21950			
	2				in Wechseln und Anweisungen.				
			5		Wechsel und Zoll-Verkäufe	1000			
	3				in Ausgabe-Belägen				
				8	Erklärung des Steuer-Einnehmers über Erhebungskosten v. J. 1817 200				
				10	idem = = = = 200				
				9	Erklärung desselben über Gemeinde-Ausgabe = = 150				
						550			
						23500	21950	1000	550
					Auf neue Rechnung = = =		—	3000	
							21950	4000	550
					den 12. Januar.				
		4			Für einen angekauften Wechsel, bezahlt N. 7. des Portefeuille (man vergleiche Artikel 12. des Debit.)				
	1				In baarem Gelde = = =	3000	3000		
					eodem.				
4		5			Dem General-Einnehmer durch die heutige Briefpost übersandt				
	2				In zahlbaren Wechseln.				
			7		Ein Wechsel auf Recumier in Paris v. 15. d. M. über = = =	3000			
			8		dito auf Petiniad in Limoges über	4000			
						7000		7000	
					Auf neue Rechnung = = =		3000	8000	

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 5.)		Einnahme: Baar Fr.	Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe-Beläge Fr.
					den 13. Januar.				
					Uebertrag = = = = =		3000	8000	
					den 15. Januar.				
		14			Für 2 Wechsel No. 3. u. 6. (Art. 6. des Credit)				
1					baar = = = = =	8000	8000		
					eodem.				
		15			Vom Enregistrements-Empfänger Collette erhalten laut Zahlungs-Zettels				
1					baar { Gold u. Silber = 8000; Kupfer- u. Scheidemünze = = 100				
						8100			
3					In Ausgabe-Belägen.				
				11	Quittung über Wechsel-Provision	100			
						8200	8100	—	100
	13				Indirecte Abgaben für den Jahrgang 1818 = = = = 7000				
	12				Amortisations-Casse = 1200				
						8200			
					eodem.				
3		16			Erhalten in Ausgabe-Belägen gegen baar (N. 7. des Credit.)				
				12	Ein Mandat des General-Einnehmers auf mich am heutigen Tage zahlbar	600			600
							19100	8000	700
					den 16. Januar.				
					Uebertrag = = = = =		18500	—	700
		17			erhalten von N. N. nehmlich				
1					baar = = = = 600				
3					In Ausgabe-Belägen				
				13	Niederschlagungs-Verfügung von Remplacirungsgeldern 1818 = = = = 100				
						700	600	—	100
	14				verschiedenartige Einnahme 1818 Entschädigungsgelder für untaugliche Recruten = = =	700			

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	**Haben** (fol. 5.)	Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
						6000	15000	—
					den 15. Januar.			
	2	6			Zahlbare Papiere realisirt; nehmlich von			
			3		D'Anethan für eine Obligation über erkaufte Holzschläge mit = = 3000			
			6		Wechsel auf Moses Beer mit = 5000			
					(Art. 14. des Debet) 8000		8000	
					eodem.			
		7			Bezahlt ein Mandat des General-Empfängers No. 12. des Portefeuille (N. 16. des Debet)			
	1				baar = = = = = 600	600		
					auf neue Rechnung = = = =	18500	—	700
						19000	8000	700
					den 16. Januar.			
		8			Bezahlt ein Mandat der General-Staats-Casse N. 14. des Portefeuille (Art. 19. Credit)			
	1				baar = = = = = = 1000	1000		
					eodem.			
		9			Bezahlt für den Zahlmeister, nach der Quittung, die sub No. 15. zur Portefeuille gekommen ist (Art. 20. des Debet			
	1				baar = = = = = 500	500		
					eodem.			
		10			Bezahlt für den Ankauf eines Wechsels N. 6. des Portefeuille (Art. 21. des Debet; mit = = = = 1000			

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 6.)	Einnahme: Baar Fr.	Einnahme: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme: Ausgabe-Beläge Fr.
					eodem.			
		18			Erhalten von N. N. Pächter der Güter der Ehren-Legion			
1					baar = = = = = = 300			
	15				Ehren-Legion = = = = 300	300		
					eodem.			
3		19			Ausgabebeläge gegen baar (N. 8. das Credit).			
				14	Eine Anweisung der General-Staats-Casse auf den General-Empfänger, auf die Orden des N. N. = = 1000	—	—	1000
					eodem.			
3		20			Ausgabebeläge gegen baar (Art. 9.)			
				15	Eine Anweisung vom Zahlmeister des Departements = = = 500	—	—	500
					eodem.			
2		21			Wechsel gegen baar zu ½ p. C. Vortheil (Art. 10. das Credit)			
			9		Wechsel auf Rothschild in M. auf den 5. Februar zahlbar = = = 1000	—	1000	—
						19400	1000	2300
					17. Januar.			
					Uebertrag = = = = =	46905	1000	2300
					20. Januar.			
		22			Einnahme während der letzten Tage d. M. auf die verschiednen Arten der Einnahme-Contos.			
	4				Auf das Credit des General-Einnehmers zu stellen. Nämlich			
12					Amortisations-Casse = = 1200			
13					indirecte Abgaben von 1818 7000			
					Domainen-Administr. 7000			
14					verschiedenartige Einnahme aus dem Jahrgange von 1818 = = = = 700			
					unbrauchbare Recruten 700			
					Ehrenlegion = = = 300			
					9200			
						16905	1000	2300

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 6.)		Ausgabe. Baar Fr.	Ausgabe. Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe. Ausgabe-Beläge Fr.
					Hiervon geht ab				
5					½ pro Cent Wechsel-Provision, die auf das Conto Eigne Gelder zu stellen ist mit	5			
1					bleibt also rein baare	995	995		
					auf neue Rechnung		16905	1000	2300
							19400	1000	2300
					den 20. Januar.				
					Auf neue Rechnung		16905	1000	2300
							16905	1000	2300

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 7.)		Einnahme: Baar Fr.	Einnahme: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme: Ausgabe-Beläge Fr.
					21. Januar.				
					Uebertrag = = = = = =		16905	1000	2300
							16905	1000	2300
					22. Jannar.				
3		23			Uebertrag		2005	—	—
					erhalten in Ausgabebelägen gegen baar (Art. 13. des Credit)				
				16	Niederschlagungs-Mandat auf die direkten Steuern von 1817 .	700			
				17	desgleichen auf die Patente von 1817	200			
						900	—	—	900
					eodem.				
	4	24			Erhalten vom General-Empfänger zur Realisation.				
					In Wechseln.				
2			10		Anweisung auf den Crelling zu N. 500		—	500	—

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 7.)		Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
					21. Januar.				
4		11			Abgeschickt an den General-Empfänger durch die heutige fahrende Post, laut Ladungs-Bordereau: nämlich				
	1				baar Gold und Silber 14800				
					Kupfer- u. Scheidem. 100	14900			
	2				In zahlbaren Papieren.				
			9		Ein Wechsel auf Paris auf d. 5. F.	1000			
	3				In Ausgabe-Belägen.				
				11	Quittung für Wechsel-Provision = = = = 100				
				12	Mandat des Gen. Empfängers am 15. d. bezahlt 600				
				13	Niederschlagung über unfügige Recruten-Entschädigungsgelder = = = = 100				
				14	Mandat der Caisse de seroinc am 16. d. M. bezahlt = 1000				
				15	Zahlung für den General-Zahlmeister. = = = 500	2300			
						18200	14900	1000	2300
					Auf neue Rechnung = = = =		2005	—	—
							16905	1000	2300
					22. Januar.				
5		12			Für eigne Rechnung bezahlt				
	1				baar = = = = = =	1000	1000		
					eodem.				
		13			Für Rechnung des General-Empfängers bezahlt nach No. 16. u. 17. des Portefeuille Art. 20. des Debet				
	1				baar = = = = = =	900	900		
					eodem.				
	2	14			Einen Wechsel vertauscht gegen baar (25. Art. des Credit)				
			10		Anweisung auf den Hirsch am heutigen Tage zahlbar = = = =	500	—	500	—
					Auf neue Rechnung = = = =		705	—	900

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 8.)		Einnahme: Baar Fr.	Einnahme: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme: Ausgabe-Beläge Fr.
					eodem.				
		25			Den Betrag des Wechsels sub N. 10. erhalten (Art. 14. des Credit)				
1					baar	500	500		
					eodem.				
		26			Von Carl v. Mander erhalten				
1					baar	100	100		
	14				Verschiedenartige Einnahmen von 1818.				
					Remplacirungsgelder . . .	100			
							2605	500	900
					den 23. Januar.				
					Uebertrag		705	—	900
					den 25. Januar.				
		27			Vom Zoll-Empfänger zu N. erhalten nach seinem Ablieferungs-Zettel				
1					baar Gold und Silber . 5000				
					Scheidemünze . . 100				
						5100			
2					Wechselbriefe.				
			11		Salzverkaufs-Wechsel . . .	1000			
3					Ausgabebeläge.				
				18	Certificat über Zoll-Gefälle	20			
							5100	1000	20
						6120			
	13				indirecte Abgaben von 1818 zum Vortheil des öffentlichen Schatzes	6120			
					eodem.				
		28			Vom Bürgermeister von Bellac				
1					baar	6	6		
	14				Verschiedenartige Einnahme.				
					Abonnement für die Gesetz-Sammlung 1818	6			
					eodem.				
	8	29			Erhalten vom Steuer-Einnehmer zu Schönau für den Jahrgang 1818 nach seinem Zahlungs-Zettel				
1					baar Gold und Silber 10500				
					Scheidemünze 500				
						11000			

Folium der Contos der Schuldner	Folium der Contos der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 8.)	Ausgabe. Baar Fr.	Ausgabe. Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe. Ausgabe-Beläge Fr.
						2605	500	900
					25. Januar.			
					Auf neue Rechnung . . .	16811	1000	1420

Folium der Contos: der Schuldner	der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 9.)		Einnahme. Baar Fr.	Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe-Beläge Fr.
3					In Ausgabe-Belägen.				
				19	Erklärung über Steuer-Erhebungskosten für 1818 . 300				
				20	dito über Gemeinde-Ausgaben 200	500			
						11500	11000	—	500
							16811	1000	1420
					26. Januar.				
					Uebertrag		16811	1000	1420
					28. Januar.				
	8	30			Erhalten vom Steuer-Einnehmer zu Bellac für d J. 1818. laut Ablieferungsschein.				
1					Baar Silbergeld . . 8300				
					Kupfergeld . . 200	8500			
3					In Ausgabe-Belägen.				
				21	Erklärung des Steuer-Einnehmers über Gemeinde-Ausgaben 1818 150				
				22	desgleichen über Steuer-Erhebungskosten . . . 200	350			
						8850	8500	—	350
					eodem.				
		31			Von dem Enregistrements-Empfänger Colland erhalten. Nach seinem Ablieferungsschein				
1					baar	9300	9300		
	13				indirecte Abgaben von 1818, 6000				
	12				Amortissements-Casse . 2000				
	15				Ehren-Legion . . . 1300	9300			
							34611	1000	1770
					den 30. Januar.				
					Uebertrag		34611	1000	1770
					31. Januar.				
		32			Vom Bürgermeister zu Dorat erhalten				
1					baar	200	200		

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 9.)	Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
						16811	1000	1420
					den 28. Januar:			
					Auf neue Rechnung	34611	1000	1770
						34611	1000	1770
					31. Januar.			
		15			Abgesendet mit der heutigen fahrenden Post an die General-Staats-Casse für Rechnung des			

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 10.)	Einnahme. Baar Fr.	Einnahme. Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme. Ausgabe-Beläge Fr.
	14				verschiedenartige Gefälle vom Jahr 1818.			
					$\frac{1}{20}$ der Gemeinde-Güter . . 200			
					eodem.			
		33			vom Mairse, Secretair zu Verlaine			
1					baar erhalten 150			
	17				vom Präfecten genehmigte Erhebungen			
					Stempel zu den Patenten 50			
					Pension der Veteranen . 100			
					150			
					eodem.			
		34			Vom H. N. N. erhalten			
1					baar 1500	1500		
	12				für die Amortisations-Casse für Arrestschlag für dieselbe . . 500			
					Caution eines Avoué für dieselbe 1000			
					1500			
					eodem.			
3		35			in Ausgabe-Belägen gegen baar erhalten für Rechnung der Amortisations-Casse (No. 16. im Credit)			
				23	Quittung für Rückzahlung einer Caution 200			
				24	Quittung für bezahlte Interessen einer Caution . 100 300	—	—	300
					eodem.			
3		36			Ausgabe-Beläge gegen baar Art. 17. des Credit.			
				25	Coupon für Etappen-Entschädigung .	—	—	25
					eodem.			
4		37			Benachrichtigung des General-Einnehmers vom 28. d. M. daß er für meine Rechnung eingenommen hat die Summe von — — — 300			
	5				um diese auf sein Debet und auf das Credit meine eigene Fonds zu setzen.			
					eodem.			
26	5	38			Tantième für die Einnahme des laufenden Monats, um sie auf das Credit meiner Privat-Fonds zu setzen, mit Vorbehalt der Festsetzung des öffentli-			

Folium der Contos der Schuldner	Folium der Contos der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 10.)	Ausgabe. Baar Fr.	Ausgabe. Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe. Ausgabe-Beläge Fr.
4					General-Empfängers des Departements laut Anweisung v. 27. d. M.			
	1				baar in Gelde 30000			
	2				In Wechselbriefen.			
			11		Wechsel über verkauftes Salz . 1000			
					31000	30000	1000	—
					eodem.			
		16			Bezahlt für Rechnung der Amortisations-Casse, nach der Anweisung des General-Empfängers auf die No. 22. u. 23. des Portefeuille Art. 35. des Debet			
	1				baar 300	300	—	—
					eodem.			
		17			bezahlt für Rechnung des Zahlmeisters nach No. 24. des Portefeuille Art. 36. des Debet			
					baar 25	25		—
					eodem.			
		18			an Carl Dutrousso bezahlt			
	1				baar 25			
18					Kosten der Executions-Vollstreckung 25			
					eodem.			
					Auf neue Rechnung . . .	6136	—	2095

Folium der Contos: der Schuldner	der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 11.)	Einnahme: Baar Fr.	Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe-Beläge Fr.
					chen Schatzes und des Credit-Briefes des General-Empfängers. Nämlich directe Steuern v. 1817. 17200 zu $\frac{1}{3}$ 57-33 idem — 1818. 20350 — 67-83 indirecte Abgaben 1817. 5500 — 18-33 verschiedenartige Gefälle = = 1817. 100 — — 33 indirecte Abgaben 1818. 19000 — 63-66 verschiedenartige Gefälle — 1818. 1006 — 3-35 210-83			
					eodem.			
33	12	39			Benachrichtigung des Enregistrements-Empfänger N. daß er am 15. d. M. 1000 Fr. auf die indirecten Abgaben von 1818. angerechnet hat, welche für die Amortisations-Casse mit 1000 Fr. gehören, um sie bei den indirecten Abgaben in der Colonne-Ausgleichungen ins Debet, und bei der Amortisations-Casse ins Credit zu setzen.			
					eodem.			
12	13	40			dem General-Empfänger Nachricht gegeben, von der unrechten Angabe im Bordereau meiner Einnahme vom 20. d. M. in dem Conto der indirecten Abgaben von 1818. in Betref der 1000 Fr., welche nach dem vorstehend bemerkten Irthum für die Amortisations-Casse gehören, um sie auf das Debet dieses Contos mit — — — 1000 Fr. u. auf das Credit der indirecten Abgaben in der Colonne-Ausgleichung zu vermerken.			
					eodem.			
4	16	41			Benachrichtigung an den General-Einnehmer des Departements vom Betrage meiner Tantième um sie mit 205 83 auf das Debet des General-Empfän-			

Folium der Contos		Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 11.)	Ausgabe.		
der Schuldner	der Gläubiger					Baar Fr.	Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe-Beläge Fr.

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 12.)	Einnahme: Baar Fr.	Einnahme: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme: Ausgabe-Beläge Fr.
					gers, und auf das Credit des Contos der Tantième zu setzen.			
					eodem.			
5	16	42			Benachrichtigung des General-Einnehmers des Departements über einen Irthum von — — — — 5 Fr. bei dem Ansatz meiner Tantième vom Monat November 1817, um sie auf das Debet der eigenen Fonds, in der Colonne-Ausgleichungen, und eben so in das Credit der Contos der Tantième einzutragen.			
					eodem.			
		43			Vom H. N. N.			
1					baar — — — — 25	25	—	—
	18				Erstattung von Executionskosten . 25			
					eodem.			
	4	44			Empfang während der letzten 10 Tage dieses Monats, auf die verschiednen Gefälle, um den Betrag auf das Credit des General-Empfängers des Departements zu stellen.			
9					direkte Steuern 1818. . 20350			
32					Amortissements-Casse . 3500			
33					indirecte Abgaben auf den Jahrgang 1818. . . 12120			
					Enregistrement 6000 } Douanen 6120 }			
34					verschiedenartige Einnahme von 1818. 306			
					Remplacirungs-Gelder 100 } Abonnement auf das Gesetz-Bülletin = 6 } $\frac{1}{20}$ der Gemeinde-Güter 200 }			
35					Ehren-Legion . . 1300			
37					vom Präfecten genehmigte Erhebungen . . . 150			
					Stempel zu den Patenten = = = = 50 } 150 Veteranen-Pensionen 100 } —— 37726	36486	1000	2095

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 12.)	Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
						36486	1000	2095

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Soll (fol. 13.)	Einnahme: Baar Fr.	Einnahme: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Einnahme: Ausgabe-Beläge Fr.
					den 1. Februar.			
					— — — — — —	6136	—	2095
						6136	—	2095
					Wie gegenstehend.			

Folium der Contos: der Schuldner	Folium der Contos: der Gläubiger	Nummer der Artikel	No. der Anweisungen u. Wechsel	No. der Ausgabe-Beläge	Haben (fol. 13.)			Ausgabe: Baar Fr.	Ausgabe: Anweisungen oder Wechsel Fr.	Ausgabe: Ausgabe-Beläge Fr.
					1. Februar 1818.					
4		19			Absendung an den General-Empfänger des Departements, durch die heutige fahrende Post, laut Ladungs-Bordereau. Nämlich:					
	1				baar Gold und Silbergeld		6136			
	3				In Ausgabe-Belägen.					
				16	Steuer-Niederschlagungs-Ordonanz 1817. (directe)	700				
				17	desgleichen wegen der Patent-Steuer	200				
				19	Declaration des Steuer-Einnehmers über Erhebungskosten vom Jahr 1817.	300				
				22	desgleichen v. J. 1818	200				
				20	desgl. über Gemeinde-Ausgaben vom Jahr 1817.	200				
				21	desgl. v. J. 1818.	150				
				23	Quittung des N. über zurückgezahlte Caution	200				
				24	desgleichen über Zinsen einer Caution	100				
				25	Coupon für Marsch-Zulage	25				
				18	Certificat über Zoll-Gefälle	20				
							2095			
							8231	6136	—	2095
								6136	—	2095

Zur Nachricht
wie vorstehend gezeigt, wird nun durchs Jahr hindurch fortgefahren.

Y.

Haupt-Buch.

1818.

Repertorium der verschiednen Contos.

A) Amortissements-Casse — — — fol. 12
— Ausgabe-Beläge — — — — „ 3
B) Baar Geld oder Casse — — — „ 1
C)
D) Directe Steuern-Jahrgang 1817. — „ 7
— idem — — 1818. — — „ 9
E) Eigne Gelder — — — — „ 5
— Ehren-Legion — — — — „ 15
F)
G) General-Empfänger des Departements — „ 4
H)
I) Indirecte Abgaben — — — — „ 10—13
K) Kosten der Executions-Vollstreckung — „ 18
L)
M)
N)
O)
P) vom Präfecten genehmigte Erhebungen — „ 17
Q)
R)
S) Steuer-Einnehmer aus dem Jahrgange 1817. „ 6
— idem — — — — 1818. „ 8
T) Tantième — — — — — „ 16
U)
V) Verschiedenartige Einnahmen — — „ 11—14
W) Wechsel-Briefe — — — — „ 2
X)
Y)
Z)

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Cassen-Bestand von diesem Tage	1	—	—	30500	
	2	vom Enregistrements-Empfänger	1	—	—	5200	
	3	vom Einnehmer der Gemeinde Schönau auf 1817. . . .	2	6	—	8150	
	5	vom Einnehmer von Bellac 1817.	3	6	—	8500	
	—	verschiedenartige Einnahme . .	3	14	—	100	52450
	12	für eigne Rechnung	4	5	—	6000	
	15	für 2 einkassirte Wechsel . .	5	2	—	8000	
	—	vom Enregistrements-Empfänger zu Dorat	5	—	—	8100	
	16	verschiedenartige Einnahme aus dem Jahrgange 1808. . . .	5	14	—	600	
	—	für Rechnung der Ehrenlegion .	6	5	—	300	23000
	22	einkassirte Wechsel	8	2	—	500	
	—	verschiedenartige Einnahme . .	8	14	—	100	
	23	vom Douanen-Rendanten . .	8	13	—	5100	
	—	vom Burgemeister zu Bellac .	8	14	—	6	
	—	vom Einnehmer der Gemeinde Dorat für 1818.	8	8	—	11000	
	28	vom Einnehmer von Langenau für 1818.	9	8	—	8500	
	—	vom Enregistrements-Empfänger le Blanc	9	—	—	9300	
	31	von der Gemeinde Schönau den 20. Theil ihrer Revenün . .	9	14	—	200	
	—	von Bellac, vom Präfecten genehmigte Erhebungen . . .	9	17	—	150	
	—	von N. N. Caution des Avoué (Anwald)	10	11	—	1500	
	—	für erstattete Executionskosten .	12	18	—	25	36381
							111831

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Schuldner	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	An den General=Empfänger .	1	4	—	21500	
	5	für eigne Rechnung bezahlt .	3	5	—	9000	30500
	11	baare Sendung an den General=Empfänger	4	4	—	21950	
	12	für gekaufte Wechsel	4	2	—	3000	
	13	ein Mandat auf den General=Empfänger bezahlt	5	3	—	600	
	16	ein gleiches für die Casse de Service (Gen. Staats=Casse) . .	5	15	—	1000	
	17	ein gleiches für den Departemental=Zahlmeister	5	1	—	500	
	—	für erkauften Wechsel . . .	6	2	—	995	28045
	21	an den General=Empfänger eingesandt	7	4	—	14900	
	22	für eigne Rechnung	7	3	—	1000	
	—	an Steuer=Remissionen bezahlt für Rechnung des Gen. Einnehmers des Departements .	7	5	—	900	
	31	an die Casse de Service für Rechnung des General=Einnehmers des Departements . .	10	4	—	30000	
	—	an die Amortissations=Casse für Rechnung des Gen. Einnehmers	10	3	—	300	
	—	für Rechnung des Zahlmeisters des Departements	10	3	—	25	
	—	für Executions=Kosten bezahlt .	10	8	—	25	47150
							105695
Februar	1	baar gesandt an den General=Empfänger	13	4	—	6136	

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Bestand an Wechseln am heutigen Tage	1	—	—	5500	—
	5	einen Wechsel vom Zoll-Rendanten	3	10	—	1000	6500
	12	vom General-Einnehmer remittirter Wechsel	4	4	—	5000	
	—	ein gekaufter Wechsel . . .	4	1	—	3000	
	—	ein Wechsel für eigne Rechnung	4	5	—	4000	
	10	dito	6	—	—	1000	
	21	Wechsel vom General-Einnehmer des Departements	7	4	—	500	13000
	25	ein Zoll-Wechsel	8	13	—	1000	
							1500
							21000

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Bestand an Ausgabe-Belägen am heutigen Tage	1	—	—	1400	
	3	an Ausgabe-Belägen erhalten von dem Gemeinde-Empfänger zu Schönau	2	6	—	350	
	5	idem von dem zu Bellac . .	3	6	—	200	
	15	eine Quittung über Wechsel-Provision	5	—	—	100	1950
	—	ein quittirtes Mandat vom General-Einnehmer	5	1	—	600	
	16	ein Niederschlagungs-Mandat für Conscriptionsgelder	5	14	—	100	
	—	eine quittirte Anweisung der Caisse de Service	6	1	—	1000	
	—	eine Anweisung auf den Zahlmeister, quittirt	6	1	—	500	
	22	2 Niederschlagungs-Mandate auf directe Steuern, quittirt . .	7	1	—	900	2300

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	An den General=Empfänger eingesandte Wechsel	1	4	—	2500	2500
	11	idem	4	4	—	1000	
	12	idem	4	4	—	7000	
	15	einkassirte Wechsel	5	1	—	8000	16000
	21	an den Gen. Einnehmer gesandt	7	4	—	1000	
	22	einkassirte Wechsel	7	1	—	500	
	31	Zoll = und Salz = Wechsel an die Caisse de Service für Rechnung des Gen. Einnehmers gesandt	10	4	—	1000	2500
							21000

Beläge fol. 3. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Beläge die an den General=Einnehmer gesandt worden . .	1	4	—	1400	1400
	11	idem	4	4	—	550	550
	21	idem	7	4	—	2300	2300
							4250
Februar.	1	idem	13	4	—	2095	

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	25	ein Certificat auf Duanen-Gefälle	8	13	—	20			
	—	mehrere Beläge von dem Gemeinde-Empfänger von Dorat	9	8	—	500			
	28	idem von dem von Rankou	9	8	—	350			
	31	idem von der Amortisations-Casse	10	1	—	300			
	—	idem für Rechnung des Gen. Empfängers . .	10	1	—	25			
							—	2095	—
								6345	—

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	1	Sendung in baarem Gelde, Wechsel- und Ausgabe-Belägen	1	—	—	25400	—	25400	
	11	idem	4	—	—	23500			
	12	idem	4	2	—	7000	—	30500	
	21	idem	7	—	—	18200			
	31	an die Caisse de Service	10	—	—	31000			
	—	Zahlung des General-Empfängers für meine Rechnung	10	5	—	300			
	—	Liquidation meiner Tantième, wovon mir der General-Empfänger Nachricht gegeben hat . .	11	16	—	205	83	49705	83
								105605	83
Februar	1	Sendung an den Gen. Einnehmer in baarem Gelde ꝛc.	13	—	—	8231			

Beläge fol. 3. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen

des Departements fol. 4. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Dem General-Einnehmer bin ich heute schuldig	1	—	—	28400	
	10	Einnahme auf die verschiednen Gegenstände während den ersten 10 Tagen dieses Monats .	3	—	—	23500	51900
	12	in einem Wechsel erhalten . .	4	2	—	5000	
	20	Einnahme auf die verschiednen Artikel in der 2. Decade dieses Monats	6	—	—	9200	14200
	22	in einem Mandat erhalten .	7	2	—	500	
	31	Einnahme in den letzten 10 Tagen dieses Monats	12	—	—	37726	38226
							104326

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Für meine Rechnung bezahlt	3	1	—	9000	—	9000
	23	an mich selbst bezahlt .	7	1	—	1000		
	31	zu viel angesetzt für meine Tantième am 31. d. M.	12	16	5	5	—	
							—	1005
					5			10005

Soll fol. 6. Gemeinde-Einnehmer

Januar 1818.	1	Abschluß der Rechnung der Gemeinde-Einnehmer an dem heutigen Tage . . nämlich	1	7	—	17200	—	17200
		die Gemeinde Schönau 8500						
		die Gemeinde Bellac 500						
		die Gemeinde Dorat 1000						
		die Gemeinde Racon 1000						
		die Gemeinde Verlaine 200						
		die Gem. Langenau 6000						
		17200						

Soll fol. 7 Directe Steuern

Januar 1818.	10	Auf das Credit des General-Einnehmers des Departements ist die Einnahme der ersten 10 Tage dieses Monats zu stellen	3	4	—	17200	—	17200

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Schuldner	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	1	Mein baarer Bestand .	1	—	—	9000	—	9000	
	12	für eigne Rechnung erhalten	4	1	—	6000			
	—	Wechsel für meine Rechnung	4	2	—	4000			
	16	auf einen Wechsel an Provision gewonnen . . .	6	2	—	5		10005	
	31	der General-Einnehmer hat für mich empfangen . .	10	4	—	300			
	—	Tantième für die Einnahme dieses Monats . .	10	16	—	210	83	510	83
					—			10515	83

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Schuldner	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	3	Der Steuer-Einnehmer von Schönau hat eingezahlt	2	—	—	8500	—	8500	
	11	der Steuer-Einnehmer von Rancon	2	—	—	1000			
	15	der von Bellac . . .	—	—	—	500	—	1500	
	22	der von Dorat . . .	—	—	—	1000			
	25	der von Verlaine . . .	—	—	—	200			
	26	der von Langenau . .	—	—	—	6000	—	7200	
								17200	

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Schuldner	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	1	Steuerreste an diesem Tage	1	6	—	17200	—	17200	

Soll fol. 8. Gemeinde-Einnehmer

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Soll Einkommen des Jahres 1818. auf die directen Steuern . . . . . nämlich	2	9	—	253000	—	253000
		Gemeinde Schönau Grundsteuer 55000 Personal- u. 40000 Mobiliar 20000 Patent 18000 } 133000 Gemeinde Bellac ꝛc. 120000 253000 Gemeinde ꝛc.						

Soll fol. 9. Directe

Januar 1818.	31	Auf das Credit des General-Einnehmers des Departements ist die Einnahme der letzten 10 Tage zu bringen	12	—	—	20350	—	20350

Soll fol. 10. Indirecte Abgaben

Januar 1818.	1	Auf das Credit des General-Empfängers des Departements ist der Empfang während der letzten 10 Tage zu bringen, mit	3	4	—	5500	—	5500

Soll fol. 11. Verschiedenartige

	10	Auf das Credit des General-Einnehmers gebracht	3	4	—	100	—	100

Jahrgang 1818 fol. 8. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen
Januar 1818.	25	Ablieferung des Gemeinde-Empfängers von Schönau	8	—	—	11500	—	
	28	Ablieferung des Gemeinde-Empfängers von Bellac	9	—	—	8850		
						———	—	20350

Abgaben 1818. fol. 9. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen
Januar 1818.	1	Soll = Einkommen der Steuer = Rollen nach den Haupt Summen und den zusätzlichen Centimen .	2	8	—	253000		
						———	—	253000

Jahrgang 1818. fol 10. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen
Januar 1818.	2	Auf diese Abgaben ist eingegangen	2	1	—	4500		
	5	Zoll-Gefälle	3	2	—	1000		
						———	—	5500

Einnahme von 1817. fol. 11. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen
	5	An Entschädigung für remplacirte Conscribirte . .	3	1	—	100		
						———	—	100

Soll fol. 12. Amortissements-

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	10	Auf das Credit des Gen. Empfängers ist an Einnahme zu stellen	3	4	—	700	700
	20	idem	6	4	—	1200	1200
	31	idem und war am 20. d. M. einzutragen vergessen worden .	11	13	—	1000	
	—	auf das Credit des Gen. Einnehmers zu stellen	12	4	—	3500	4500

Soll fol. 13. Indirecte Ab

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	20	Auf das Credit des General-Empfängers zu stellen	6	4	—	7000	7000
	31	auf das Credit dieses Contos ist am 15. d. M. zu viel gestellt worden	11	12	1000	1000	
	—	auf das Credit des Gen. Empfängers zu stellen . . .	12	4	—	12120	13120
					1000		20120

Soll fol. 14. Verschiedne Einnahmen

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	20	An Einnahme auf das Credit des General-Empfängers	6	4	—	700	700
	31	idem	12	4	—	306	306
							1006

Casse fol. 12. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	2	Für die Amortis. Casse erhalten	2	1	—	700	700
	15	idem	5	—	—	1200	1200
	18	idem	9	1	—	2000	
	31	idem	10	1	—	1500	
	—	am 15. nachzutragen vergessen	11	13	—	1000	
							4500
							6400

gaben von 1818. fol. 13. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	15	Für indirecte Abgaben empfangen	5	—	—	7000	7000
	25	idem	8	—	—	6120	
	28	idem	9	1	—	6000	
	31	am 20. d. M. zu viel auf das Debit dieses Contos gebracht	11	12	1000	1000	
							13120
					1000		20120

Jahrgang 1818. fol. 14. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen	Zehntägige Summen
Januar 1818.	16	Für remplacirte Conscribirte empfangen	5	—	—	700	700
	22	idem	8	1	—	100	
	25	für Abonnement auf das Gesetz-Bulletin	8	1	—	6	
	31	$\frac{1}{20}$ der Gemeinde-Einkünfte .	10	1	—	200	
							306
							1006

Soll fol. 15. Ehren-

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	20	An Einnahme auf den Credit des Gen. Einnehmers	6	4	—	300			
							—	300	
	31	idem	12	4	—	1300			
							—	1300	
									—
								1600	

Soll fol. 16. Tantième

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	31	An Tantième für den vergangnen Monat kommt mir zu gut	10	5	—	210	83		
							—	210	83

Soll fol 17. Vom Präfecten genehmigte

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	31	Auf das Credit des Gen. Einnehmers des Departements an Einnahme zu bringen	12	4	—	150			
							—	150	
								150	

Soll fol. 18. Executions-

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
	31	Auf diese Kosten bezahlt	10	1	—	25			
							—	25	

Legion fol. 15. Haben

Monat	Datum		Folio des Journals	Folio des Contos der Gläubiger	Ausgleichungen	Einzelne Summen		Zehntägige Summen	
Januar 1818.	16	Auf dies Conto erhalten	6	1	—	300	—	300	
	28	idem	9	1	—	1300	—	1300	
								1600	

der Bezirks-Empfänger fol. 16. Haben

Januar 1818.	31	An Tantième ist mir für den Monat . . . . . bewilligt	11	4	—	205	83		
	—	Zu viel auf das Debit dieses Contos für den Monat . . . . . eingetragen .	12	5	5	5	—	210	83

Erhebungen fol. 17. Haben

Januar 1818.	31	Hierauf empfangen . .	10	1	—	150	—	150	—
								150	

Kosten fol. 18. Haben

	31	Hierauf an Wiederbezahlung erhalten . . .	12	1	—	25	—	25	

Hülfs-Buch

des Contos

der Gemeinde-Empfänger für den Jahrgang 1817.

1818.

Repertorium.

A)	Gemeinde	Aldentorea	fol.	7
B)	—	Bellac	=	2
C)				
D)	—	Dorat	=	3
—	—	Dampicoont	=	14
E)				
F)	—	Fouchier	=	8
G)	—	Grand-Voir	=	16
H)	—	Houpiat	=	9
I)	—	Issondan	=	10
K)				
L)	—	Langenau	=	6
M)				
N)	—	Nonmousseux	=	15
O)	—	Orval	=	17
P)	—	Petit-Hiér	=	18
Q)	—	Quimper	=	11
R)	—	Recogne	=	12
—	—	Rancou	=	4
S)	—	Schönau	=	1
T)				13
V)	—	Verlaine	=	5
U) W) X) Y)				
Z)				

Soll fol. 1. Gemeinde

Monat	Datum		Ausgleichung	Summen	Zusatz-Centimen für Gemeinde-Ausgaben	Zusatz-Centimen für Erhebungs-Kosten	Fonds der Wieder-Umlage
Januar 1818.	1	Bei dem Abschluß der letzten Rechnung blieb ein Rückstand von . . .	—	8500	100	200	—
				8500	100	200	—

Soll fol. 2. Gemeinde

	1	Rückstand aus vorigem Jahrgange		500	—	200	—
				500	—	200	

Soll fol. 3. Gemeinde

	1	Rückstand	—	1000	—	—	—

Soll fol. 4. Gemeinde

	1	Aus der vorigen Rechnung übergetragen	—	1000	—	—	—

Soll fol. 5. Gemeinde

	1	Aus dem vorigen Jahrgange	—	200	—	—	—

Soll fol. 6. Gemeinde

	1	Aus dem vorigem Jahrgange	—	6000	—	—	—

Schönau fol. 1. Haben

Monat	Datum		Ausgleichung	Haupt-Summen	Zusatz-Centimen für Gemeinde-Ausgaben	Zusatz-Centimen für Erhebungs-Kosten	Niederschlagungs-Decrete
Januar 1818.	3	Empfangen	—	8500	150	200	—
				8500	150	200	—

Bellac fol. 2. Haben

	15	Empfangen	—	—	500	200	—
					500	200	—

Dorat fol. 3. Haben

	22	Empfangen	—	1000	—	—	—

Rancou fol. 4. Haben

	11	Empfangen	—	1000	—	—	—

Verlain fol. 5. Haben

	25	Empfangen	—	200	—	—	—

Langenau fol. 6. Haben

	26	Empfangen	—	6000	—	—	—

Soll fol. 1. Gemeinde-Steuer-

Monat	Datum		Ausgleichung	Haupt-Summen	Zusätzliche Centimen: Gemeinde-Ausgaben	Zusätzliche Centimen: Erhebungs-Kosten	Fonds der Wieder-Umlage
Januar 1818.	1	Betrag der Steuer-Rollen, nach dem Vertheilungs-Etate . . . . nämlich: 1. Grundsteuer 55000 2. Personen- 40000 3. Thür- u. Fenster-Steuer . . . 20000 4. Patentsteuer . 18000 133000	—	133000	6000	5500	—

Soll fol. 2. Gemeinde-

Monat	Datum		Ausgleichung	Haupt-Summen	Gemeinde-Ausgaben	Erhebungs-Kosten	Fonds der Wieder-Umlage
Januar 1818.	1	Soll-Einkommen nach den angefertigten Steuerrollen nämlich: Stadt: 1. Gr. St. 32000, 2. P. St. 16000, 3. T. u. F. 10000, 4. Patent 7000 — 65000 Vorstadt: 1. Gr. St. 28000, 2. P. St. 14000, 3. T. u. F. 8000, 4. Patent 5000 — 55000 120000	—	120000	6000	5600	

B u ch
Empfänger Jahrgang 1818.

Einnehmer zu Schönau		fol. 1.					Haben
Monat	Datum		Ausgleichung	Haupt-Summen	Zusätzliche Centimen: Gemeinde-Ausgaben	Zusätzliche Centimen: Erhebungs-Kosten	Niederschlagungs-Verfügungen
Januar 1818.	25	Hierauf empfangen .	—	11300	200	300	—

Einnehmer zu Bellac		fol. 2.					Haben
Januar 1818.	28	Hierauf erhalten . .	—	8850	150	200	—

A.A.

Hülfs = Buch

zum Conto

der indirecten Staatseinkünfte Jahrgang 1817.

1 8 1 8.

Repertorium.

A) Administration des Enregistrements und der Domainen fol. 1
B)
C)
D) — — — — — — — = 3
E)
F)
G)
H) Hypothequen=Conservation — — — = 4
I)
K)
L)
M)
N)
O)
P)
Q)
R)
S)
T)
U)
V)
W)
X)
Y)
Z) Zoll = Verwaltung — — — — = 2

Soll	fol. 1.	Domainen und		
Monat	Datum		Ausgleichung	Summen
Januar 1818.	10	Auf das Credit des General-Empfängers des Departements	—	4500

Soll	fol. 2.	Zoll-		
	10	Auf das Credit des General-Einnehmers	—	1000

Hülfs-
zu dem Conto der indirecten Abgaben

Soll	fol. 1.	Domainen und		
Monat	Datum		Ausgleichung	Summen
Januar 1818.	20	Auf das Credit des General-Einnehmers zu bringen	—	7000
	31	auf das Credit dieses Contos am 15. d. M. zu viel eingetragen . .	1000	—
	—	auf das Credit des General-Einnehmers zu bringen	—	6000
			1000	14000

Soll	fol. 2.	Zoll-		
	31	Auf den Credit des General-Einnehmers	—	6120

Enregistrement	fol. 1.		Haben

Monat	Datum		Aus-gleichung	Summen
Januar 1818.	2	Von dem Domainen-Rentmeister Collette zu Bellac erhalten . .	—	4500

Verwaltung	fol. 2.		Haben

	5	Von dem Zoll-Rendanten zu Recogne erhalten	—	1000

Buch
für den Jahrgang 1818.

Enregistrement	fol. 1.		Haben

Monat	Datum		Aus-gleichung	Summen
Januar 1818.	15	Von dem Domainen-Rentmeister Collette erhalten	—	7000
	28	idem	—	2000
	29	von dem Enregistrements-Empfänger zu Recogne	—	4000
	31	zu viel auf das Debet dieses Contos am 20. d. M. gebracht . .	1000	1000
			1000	14000

Verwaltung	fol. 2.		Haben

	25	Vom Zoll-Rendanten zu Rancou erhalten	—	6120

Hülfs=

zu dem Conto der verschiedenartigen und unvorher=

Soll fol. 1. Entschädigungsgelder für

Monat	Datum		Ausglei= chungen	Summen
Januar 1818.	10	Auf den Credit des General=Empfän=gers zu stellen die Einnahme der letz=ten 10 Tage	—	100

Soll fol. 2. Abonnement für

Hülfs=

für das Conto der verschiedenartigen

Soll fol. 1. Entschädigungsgelder die von untaug

Monat	Datum		Ausglei= chungen	Summen
	16	Auf das Credit des General=Empfän=gers	—	700

Soll fol. 2. Entschädigungsgelder von Conscribirten,

	31	Auf den Credit des General=Einnehmers	—	100

Soll fol. 3. Abonnement des

	31	Auf den Credit des General=Einnehmers	—	6

Soll fol. 4. Der zwanzigste Theil

	31	Auf das Credit des General=Einnehmers	—	200

B.

Buch

gesehenen Einnahmen von dem Jahrgang 1817.

remplacirte Conscribirte		fol. 1.		Haben
Monat	Datum		Ausgleichungen	Summen
Jannuar 1818.	5	Vom Gajoubert de Gartempe erhalten	—	100

das Gesetz-Büllctin		fol. 2.		Haben

Buch

Gefälle von dem Jahrgang 1818.

lichen Conscribirten zu berichtigen sind		fol. 1.		Haben
Monat	Datum		Ausgleichungen	Summen
	20	Von dem Franz Nagedusch . .	—	700

welche einen Stellvertreter gekauft haben		fol. 2.		Haben
	22	Von Paul Veronese . . .	—	100

Gesetz-Bülletins		fol. 3.		Haben
	25	Vom Burgemeister von Schönau erhalten	—	6

der Gemeinde-Einkünfte		fol. 4.		Haben
	31	Von der Gemeinde Schönau erhalten .	—	200

C.

Hülfs=

zu dem Conto vom Präfecten

Soll		fol. 1.		Veteranen=
Monat	Datum		Ausgleichungen	Summen
Januar 1818.	31	Auf den Credit des General=Empfängers zu stellen	—	100

Soll		fol. 2.		Stempel
	31	Auf den Credit des General=Empfängers zu setzen	—	50

C.

Buch

genehmigte Erhebungen 1818.

Pensionen		fol. 1.		Haben
Monat	Datum		Ausgleichungen	Summen
Jannar 1818.	31	Erhalten von N. N.	—	100

der Patente		fol. 2.		Haben
	31	Empfangen von N. N.	—	50

D.

Nachweisung der

Einzukassirende Schuldverschreibungen oder zu realisirende Papiere.

Vom 1. bis 10. Januar 1818.

Art der Papiere	Fortlaufende No. dieser Papiere	Namen der Zahlenden	Wohnort	Summen	Verfall-Tag	Tag und Veranlassung der Ausgabe dieses Papiers.
Kaufmännischer Wechsel	1	Tinaut Notar	Dorat	500	d. 10. dieses	Dem General-Einnehmer des Departements am 1. d. M. zugestellt
idem	2	Gofflot Kaufmann	Bellac	1000	d. 10. dieses	idem
Den 15. Januar.						
Schuldverschreibung über angekauftes Holz	3	Neukirchner	Bellac	3000		am 15. dieses einkassirt
Den 16. Januar.						

D.

Verfalltage 1818.

Zu bezahlende Papiere.

Vom 1. bis 10. Januar 1818.

Art des Papieres	Fortlaufende Nummer	Auf wessen Ordre zahlbar	Summen	Verfall-Tag	Tag der Zahlung oder Ursache aus der nicht gezahlt worden ist.

Den 15. Januar.

Mandat des Receveur General des Departements	1	Camusat zu Schönau.	600	—	am 15. d. M. bezahlt

Den 16. Januar.

Mandat der Caisse de Service	2	Frank zu Bellac	1000	—	bezahlt am 16. d. M.

Departement der Obern = Vienne.

Bezirk (Creis, Arrondissement) Bellac.

E.

Balance

des Haupt-Buches von

Folium der Contos	Benennung der Contos.
1	Baar Wechsel — — — — — —
2	Wechsel und Anweisungen — — — —
3	Ausgabe-Beläge — — — — — —
4	General-Empfänger des Departements — — —
5	Eigne Gelder — — — — — —
6	Gemeinde-Steuer-Einnehmer Jahrgang 1817. — —
7	Direkte Steuern Jahrgang 1817. — — —
8	Gemeinde-Steuer-Einnehmer Jahrgang 1818. — —
9	Direkte Steuern 1818 — — — — —
10	Indirekte Abgaben Jahrgang 1817. — — —
11	Verschiedenartige Einnahmen 1817. — — —
12	Amortisations-Casse — — — — —
13	Indirekte Abgaben vom Jahr 1818. — — —
14	Verschiedenartige Einnahmen 1818. — — —
15	Ehren-Legion — — — — — —
16	Tantième — — — — — —
17	Vom Präfecten genehmigte Erhebungen — —
18	Executions-Kosten — — — — —
19	Universität — — — — — —
20	Lotterie — — — — — — —
21	
	Summa

E.

der Contos

1818. am 10. Februar 1818.

Summen: Ausgleichungen im Debet	Summen: im Debet		Summen: Ausgleichungen im Credit	Summen: im Credit		Saldos: der Schuldner		Saldos: der Gläubiger	
— —	111831	—	—	105695	—	6136	—	—	—
— —	21000	—	—	21000	—	—	—	—	—
— —	6345	—	—	4250	—	2095	—	—	—
— —	105605	83	—	104326	—	1279	83	—	—
5	10005	—	—	19515	—	—	—	9510	83
— —	17200	—	—	17200	—	—	—	—	—
— —	17200	—	—	17200	—	—	—	—	—
— —	25300	—	—	20350	—	232650	—	—	—
— —	20350	—	—	253000	—	—	—	232650	—
— —	5500	—	—	5500	—	—	—	—	—
— —	100	—	—	100	—	—	—	—	—
— —	6400	—	—	6400	—	—	—	—	—
1000	20120	—	1000	20120	—	—	—	—	—
— —	1006	—	—	1006	—	—	—	—	—
— —	1600	—	—	1600	—	—	—	—	—
— —	210	83	—	210	83	—	—	—	—
— —	150	—	—	150	—	—	—	—	—
— —	25	—	—	25	—	—	—	—	—
1005	597648	66	1005	597648	66	242160	83	242160	83

F. F.

Departement der Obern-Vienne

Bezirk Bellac.

Jahrgang 1818.

die 1te (Dixaine) 10 Tage des Monats März.

Nachweisung

über alle bei der Bezirks-Casse zu Bellac während den ersten zehn Tagen des Monats März 1818. Statt gehabten Einnahmen sowohl an directen und indirecten Steuern des Jahrs 1818. als an anderen Gefällen für Rechnung der Haupt-Casse des Departements und zwar, wie folgt:

Benennung der Producte.	Betrag der Einnahmen während der Dixaine	in den vorhergehenden	Summe	Bemerkungen
Directe Steuern.				
Baar				
Papiere an Werth: Declarationen für Gemeinde-Centimen				
Papiere an Werth: Wieder-Umlage-Mandate . .				
Papiere an Werth: Niederschlagungs-Mandate .				
Indirecte Abgaben.				
Administration der Einregistrirung: Enregistrirungs-, Stempelgebühren ꝛc.				
Administration der Einregistrirung: Forstgefälle baar . . .				
Administration der Einregistrirung: Forstgefälle Wechsel . .				
Administration der Einregistrirung: Strafgelder der ꝛc. . . .				
Administration der Einregistrirung: Pässe				
Douanen-Administration: Baar. Gewöhnliche Rechte .				
Douanen-Administration: Baar. Außergewöhnliche Rechte				
Douanen-Administration: Baar. Salz-Gefälle . .				
Douanen-Administration: Tratten. Gewöhnliche Rechte .				
Douanen-Administration: Tratten. Außergewöhnliche Rechte				
Administration der vereinigten Rechte . (Droits reunis.)				
Diverse Einnahme.				
Ausgestoßene Conscribirte: Jahr 1816. . . .				
Ausgestoßene Conscribirte: Jahr 1817. . . .				
Ausgestoßene Conscribirte: Jahr 1818. . . .				
Gestellte Remplacents: Jahr 1816. . . .				
Gestellte Remplacents: Jahr 1817. . . .				
Gestellte Remplacents: Jahr 1818. . . .				

Benennung der Producte.	Betrag der Einnahmen während der Dixaine	in den vorhergehenden	Summe	Bemerkungen
Reserve-Compagnie.				
$\frac{1}{10}$tel der Gemeinde-Einkünfte, baar .				
= dito = = Nachlaß-Mandate .				
Ehren-Legion.				
Einkünfte von cedirten Gütern ꝛc. . .				
ꝛc. ꝛc.				
Amortissements-Casse.				
Domainen 1ste Delegation				
Domainen 2te Delegation				
Kaufpreise von allen cedirten Gütern .				
Kaufpreise von unbrauchbaren Militair-Sachen				
Depositen				
Retraite-Fonds				
$\frac{1}{10}$tel der Gemeinde-Einkünfte . . .				
Cautionen				
ꝛc.				
Erhebungen, welche durch Präfecten authorisirt sind.				
Liquidations-Kosten der Gemeinde-Schulden				
Kosten der Civil-Stands-Register . .				
Druck und Stempel der Patent-Blätter				
Boten-Lohn				
Einband-Kosten der Hebe-Rollen . .				
Bettler-Depot, Beiträge der Gemeinde				
ꝛc. ꝛc. ꝛc.				

Benennung der Producte.	Betrag der Einnahmen während der Dixaine	in den vorhergehenden	Summe
Einnahmen für Rechnung der General=Staats=Casse (Caisse de Service).			
Königliche Lotterie			
= Universität			
Gesetz=Sammlung			
Beiträge der Gemeinde für das Invaliden=Haus			
Ablieferungen der Gemeinde=Cassen .			
2c. 2c.			

Einkassirte Wechsel. Namen der Debitoren	Verfallzeit	Summe	Protestirte und zurückgesandte Wechsel. Debitoren	Betrag	Anweisungen auf die Haupt=Casse, nach den Advis=Briefen. Creditoren	Betrag

Recapitulation.

	Einnahme.		
	in baar	in Papieren	Summe.
Directe Steuern			
Administration des Einregistrements ꝛc.			
Administration der Douanen			
Administration der vereinigten Rechte			
Diverse Einnahmen			
Reserve- oder Departemental-Compagnie			
Ehren-Legion			
Amortissements-Casse			
Erhebungen, welche durch den Präfecten authorisirt sind			
Einnahme für Rechnung der Casse de Service			
Einkassirte Wechsel			
Anweisungen auf die Haupt-Casse			
Summe vom 1. bis 10. März.			
Wiederholung der Einnahme bis ult. Febr.			
Total-Summe am 10. März 1818.			

Angefertigt mit dem Journal übereinstimmend durch mich unterschriebenen Bezirks-Empfänger

Bellac den 11. März 1818.

Magnette.

G. G.

Schluß=Rechnung.

Departement
der
Obern=Vienne.

Bezirk Bellac.

Jahrgang 1818.

Schluß=Rechnung, welche dem Herrn Chaptal General=Empfänger des Departements der Obern=Vienne von dem H. Magnette Bezirks=Empfänger zu Bellac gelegt wird; und zwar über dessen Einnahmen und Ausgaben, die während des Jahrganges 1818. an directe und indirecte Steuern und diversen Einnahmen, in diesem Bezirke Statt gehabt haben.

Einnahme.

Erstes Kapitel.

Directe Steuern.

Einnahme von dreimal hundert und neunzig tausend Franken funfzig Centimen, als den Betrag der für das Jahr 1818. (nach Abzug der in die Amortissements=Casse fließenden Zusatz=Centimen) ausgeschriebenen Steuern nach den Rollen an Principal= und zusätzlichen Centimen jeder Art, sowohl der Grund=, Personal= und Mobilar=, Thüren=, Fenster= und Gewerbe=Steuer, zufolge des Vertheilungs=Etats, welche der gegenwärtigen Rechnung von dem Hrn. Departements=Präfecten visirt, beiliegen und Summe . . . . . . 390000 Fr. 50 C.

nämlich:

1ster Artikel.

Grundsteuer.

		Fr. C.
Principal		150400-50
Zusatz-Centimen. 2 Cent. für Non-Valeurs u. Abschreibung.	3008	
2 Cent. f. Departemental- und Kreis-Ausgaben: stete . . .	502	
veränderliche	39	
2 Cent. f. Cultus-Kosten, Unterhalt der Gebäuden, Anlegung von Canäle . . .	50	15099 -
2 Cent. für Gemeinde-Bedürfnisse . . .	6000	
2c. 2c.	-	
2 Cent. für Wieder-Umlagen	-	
2 Ct. für Hebegebühr der Steuer-Einnehm.	5500	
Total . .		165499-50
Abzug: Centimen die zu der Amortissements-Casse fließen .		5400-50
Bleibt Summe für den öffentl. Schatz .		160099-50

2ter Artikel.

Personal- und Mobiliarsteuer.

Principal		75000 -
Zusatz-Centimen 2 Cent. für Non-Valeurs und Abschreib.	1500	
- Cent. f. Departemental- und Kreis-Ausgaben: stete . .	100	
veränderlich	50	
- Cent. f. Kultus-Kosten 2c.	100	7900 -
- Cent. f. Gemeinde-Bedürfnisse . . .	3000	
- Cent. f. Wieder-Umlagen	150	
- Cent. f. Hebegebühr	3000	
Total . .		82900 -
Abzug: Centimen die in die Amortissements-Casse fließen .		2000 -
Bleibt Summe für den Tresor .		80900 -

3ter Artikel.

Thüren- und Fenstersteuer.

		Fr.
Principal		75000
Zusatz-Centimen: 10 Ct. für Non-Valeurs und Abschreibung rc. rc.	7500	10300
1 C. für Wieder-Auflagen rc.	=	
= C. für Hebegebühren	2800	
Total . .		85300

Abzug:

Centimen die in die Amortissements-Casse fließen . . .	5000
Bleibt Summe für den Tresor . . .	80300

4ter Artikel.

Gewerbesteuer.

	Principal		Zusatz-Centimen: 5 Cent. für Non-Valeurs		5 Cent. rc.		Total	
Primitive Ausschläge .	50000	—	2500	—	2500	—	55000	—
Supplémens: 1tes Vierteljahr .	500	—	—	—	—	—	500	—
2tes dito . .	=	—	—	—	—	—	=	—
3tes dito . .	=	—	—	—	—	—	=	—
4tes dito . . .	801	—	—	—	—	—	801	—
Summa	51301	—	2500	—	2500	—	56301	—

Abzug:

Centimen die in die Amortissements-Casse fließen .	6000	—
Bleibt Summe für den Tresor . . .	50301	—

Wiederholung der Einnahmen
nach dem 1sten Kapitel.

Art. 1. Grundsteuer	165499 Fr.	50 C.
Art. 2. Personal- und Mobilarsteuer	82900 —	= —
Art. 3. Thüren- und Fenstersteuer	85390 —	= —
Art. 4. Gewerbesteuer	56301 —	= —
Total-Summe des ersten Kapitels der Einnahme, welche mit dem Betrag der in die Amortissements-Casse fließenden Zusatz-Centimen, mit der Total-Summe der Talons sind von dem Unter-Präfecten dem Tresor übersandt	390000 —	50 —

Zweites Kapitel.
Indirecte Abgaben.

1ster Artikel.
Einregistrirungs- und Domainen-Administration.

Einnahme von eintausend Franken als der Betrag der von den Beamten der Einregistrirungs- und Domainen-Administration gemachten Ablieferungen ihrer Ueberschüsse; besagte Einnahme wird durch das, von dem Director der Administration beglaubigte und mit dem an den Tresor übersandten Etat gleichstimmende Verzeichniß belegt . . . . . 1000 Fr.

nämlich:

Einnahme-Producte.				Betrag. Fr.	Ct.
1. Producte worüber die Beamten ihrer Administration rechnungspflichtig sind.					
General-Fonds dem Tresor gehörend			Einregistrirungs-Gebühren, Stempel- und andere Einnahmen als die folgenden . . .	900	—
			Holz-Verkäufe:		
	Königliche Forsten		Jahr 1817 . . . . = =		
			Jahr 1818 . . . . = =	—	—
			Jahr = ... = =		
			2c.		
Special-Fonds dem Tresor gehörend			Strafgelder der Deserteurs der Marine . .	—	—
			Strafgelder von 2c.		
2. Producte worüber die Beamten ihrer Administration nicht rechnungspflichtig sind.					
Für den Tresor			Strafgelder der widerspenstigen Conscribirten 2c. 2c.	100	—
			Summa	1000	—

2ter Artikel.

Douanen = Administration.

Einnahme von fünf hundert Franken, als der Betrag, der durch die Beamten der Douanen-Administration gemachten Ablieferungen. Diese Einnahme wird durch das von dem Douanen-Director beglaubigte und mit dem von demselben dem Tresor übermachten Etat, übereinstimmende Verzeichniß belegt 500 Fr.

Einnahme-Producte.	Betrag. Fr.	C.
Gewöhnliche Douanen-Rechte	500	—
Salz-Gefälle	—	—
ꝛc. ꝛc.		
Total	500	—

Wiederholung der Einnahmen

des 2ten Kapitels.

Art. 1. Einregistrirungs- und Domainen-Administration 1000 Fr.
Art. 2. Douanen-Administration . . . . 500 —

Total-Summa des 2ten Kapitels der Einnahme mit den Talons der Quittungen, welche von dem Unterpräfecten dem Tresor übermacht sind, übereinstimmend . . . . 1500 —

3tes Kapitel.

Diverse und zufällige Einnahmen.

Artikel 1.

Indemnität von 100 Fr. von eingestellten Stellvertretern der Conscribirten.

Einnahme von 400 Franken, als der Betrag der von den Conscribirten verschiedener Jahrgänge, die sich haben remplaciren lassen, bezahlten Indemnität, für die Bekleidung und Equipirung der Stellvertreter; diese Einnahme wird durch den von dem Hrn. Unterpräfecten beglaubigten Etat belegt . . . 400 Fr.

nämlich:

Aus dem Jahr 1816	100 Fr.
" " " 1817	300 —
Total-Summa mit den Talons der Quittungen für remplacirte Conscribirte, übereinstimmend . .	400 —

Artikel 2.

Abonnements-Preiß für die Gesetzsammlung.

Einnahme von einhundert Franken, als der Betrag des Abonnements-Preißes der Gemeinden und andern Beamten zur Gesetzsammlung ꝛc. . . . . 100 Fr.

Artikel 4.

Zufällige Einnahme.

Einnahme ꝛc. ꝛc.

Wiederholung der Einnahmen
des 3ten Kapitels.

Art. 1.	Indemnität von 100 Fr. von eingestellten Stellvertretern mehrerer Conscribirten (Indemnité de Remplacemens)	400 Fr.
Art. 2.	Abonnements-Preiß für die Gesetz-Sammlung	100 —
Art. 3.	Zufällige Einnahmen	: —
	ꝛc.	
	Total-Summa des 3ten Kapitels mit den Talons der Quittungen für diverse Einnahme übereinstimmend . . .	500 —

4tes Kapitel.
Extraordinaire Einnahmen.

ꝛc. ꝛc.

Haupt-Recapitulation der Einnahme.

	Fr.	C.
1stes Kapitel. Directe Steuern	390000	50
2tes Kapitel. Indirecte Steuern	1500	—
3tes Kapitel. Diverse und zufällige Einnahmen . . .	500	—
Summa der gewöhnlichen Einnahmen	392000	50
4tes Kapitel. Extraordinaire Einnahmen	—	—
Total-Summa der Einnahme drei hundert zwei und neunzig tausend Franken und fünfzig Centimen	392000	50

Ausgabe.

Ablieferungen an die Haupt-Casse des Departements.

Ausgabe von dreihundert zwei und neunzig tausend Franken fünfzig Centimen, welche den Betrag der Ablieferungen an die Haupt-Casse des Departements, auf die der gegenwärtigen Rechnung betreffenden Producte ausmachen. . 392000 Fr. 50 C.

nämlich:

In baarem Gelde					369050 — 50 —
Ausgabe-Belage: Mandate auf den Fonds de Non-Valeurs		Grundsteuer	200	200	
		Personal- u. Mob. St.	—		
		Thüren- u. Fenster-St.			
		Gewerbe-Steuer . .	—		
Wieder-Umlage-Mandate		Grundsteuer	—	150	
		Personal- u. Mob. St.	150		
		Thüren- u. Fenster-St.	—		
Declaration der Steuer-Einnehmer	für Gemeinde-Bedürfnisse	Grundsteuer	6000	9000	
		Personal- und Mob. Steuer	3000		
	für Hebegebühren	Grundsteuer . .	5500	11300	
		Personal- u. Mob. Steuer . . .	3000		
		Thüren- u. Fenster-Steuer . . .	2800		
Quittungen der Steuer-Einnehmer für Hebegebühren der Patentsteuer von 1818.				1500	
Anweisungen des Präfecten für die den Gemeinden zukommenden Centimen der Patentsteuer				200	
Quittungen für die Tantième (Taxations) des Bezirks-Empfängers für Gewerbsteuer				200	
desgleichen für indirecte und zufällige Einnahmen				400	22950 —

Total-Summa der Ausgabe der gegenwärtigen Rechnung zu drei hundert zwei und neunzig tausend Franken fünfzig Centimen . . . 392000 — 50 —

Resultat.

Die Einnahme beträgt	392000 Fr. 50 C.
Die Ausgate	392000 — 50 —
	Balancirt — —

Angefertigt und beglaubigt durch mich unterschriebener Bezirks-Empfänger zu Bellac den 15. Februar 1819.

Magnette.

Gesehen durch uns Unterpräfect des genannten Bezirks den 15. Februar 1819.

Heimroth.

Der unterzeichnete General-Empfänger des Departements der Obern-Vienne, nachdem gegenwärtige, durch den Hrn. Bezirks-Empfänger Magnette zu Bellac gelegte Rechnung gesehen und revidirt, erklärt hiermit, daß die darin aufgeführte Einnahme zur Summe von drei hundert zwei und neunzig tausend Franken 50 Centimen richtig ist, und daß ihm obenbenannter Herr Magnette in der Art, wie es in der Ausgabe bemerkt ist, gehörig Rechnung davon gehalten hat; worüber demselben gegenwärtiges als Decharge, jedoch mit Vorbehalt des Urtheils des Rechnungs-Hofes, ertheilt wird.

Limoges den 15. März 1819.

N. N. Chaptal.

H.H.

Departement der Obern=Vienne.

Bezirk Bellac.

Jahrgang 1818.

Administration der Einregistrirung und der Domainen.

Nachweisung der, dem Empfänger der Einregistrirungs=Gebühren und der Domainen H. — N. N. zu Bellac ertheilten Quittungen über die von demselben an die Bezirks=Casse gemachten Ablieferungen auf den Jahrgang 1818.

Nummer der Quittungen	Datum der Quittungen	Betrag derselben		Bemerkungen.

Gesehen durch mich Director der Einregistrirungs=Gefälle und der Domainen im Departement der Obern=Vienne.
N. N.

Angefertigt und beglaubigt durch den Empfänger der Einregistrirungs=Gebühren und der Domainen zu Bellac den 14. März 1818.
N. N.

L. I.

Departement der Obern=Vienne. — Bezirk Bellac.	**Verzeichniß** der Versendung, welche durch den Bezirks=Empfänger Hrn. Magnette den 10. Februar 1818. geschieht, woraus zugleich der Theil hervorgeht, welcher auf den Fonds Soummissionés zu imputiren ist.

	Fr.	C.
Betrag der Ablieferung	23186	50

nämlich:

			Fr.	C.
1. In baarem Gelde			23046	50
2. In Papieren	für Rechnung des General=Empfängers	140		
	= = des Payeur du depart.	=		
			140	—
3. In Tratten für Douanen=Gefälle . .			=	
4. In Wechsel auf Paris			=	
Summa wie oben			23186	50

Hiervon gehen ab die Gefälle, welche nicht zu den soumissionirten directen Steuern gehören; nämlich:

	Fr.	C.		
1. Indirecte Steuern . . .	1500	=	1910	—
2. Diverse Einnahmen . . .	300	=		
3. Gefälle für Rechnung der Amortissements=Casse	110	=		
4. ꝛc. ꝛc.				
Bleibt auf den Soummissionés zu imputiren			21276	50

Beglaubigt durch den unterschriebenen Bezirks=Empfänger.

Bellac den 10. Februar 1818.

Magnette.

4te Militair-Division.

Departement
der
Obern = Vienne.

Nota. Gegenwärtiges Bordereau wird durch den Rechnungsführer der fahrenden Post gegeben, welche hierauf das Porto sich zahlen läßt.

K. K.

Bordereau über die Absendung von baarem Gelde und Rechnungs-Papiere durch die fahrende Post.

Namen und Character des Rechnungsführers		Ort		Art der Ablieferung	Summe der Ablieferung		Gewicht		Tare der zahlbaren Gegenstände		Zahl der Stunden	Summe des zu zahlenden Portos
der die Ablieferung macht	an den die Ablieferung geschieht	der Abfahrt	der Bestimmung		Gold und Silber	Kupfer-Geld	des Kupfers	der Rechnungs-Papiere	nach dem Gewicht	nach der Summe		
Magnette Bezirks-Empfänger	Chaptal General-Empfänger	Bellac	Limoges	Baar Geld Papiere =	23046 50 140 —	=						

Vorstehende Gegenstände habe ich richtig erhalten
Bellac den 5. Februar 1818.
Neumann.

Obenstehende Gegenstände sind durch mich dem Hrn. Neumann Post-Director zu Bellac überliefert, welcher den Empfang derselben hierunter bescheinigt.
Bellac den 5. Februar 1818.
Magnette.

Bordereau der Versendungs- und Verpackungs-Kosten
für die auf der vorstehenden Seite benannten Gegenstände
(Bordereau d'emballage et de factage).

Bezirk — Departement — Porto	Transport			Für das Einpacken			Versendungs-Kosten für Gold und Silber zu $3\frac{3}{4}$ Cent. von 100 Fr.; für Kupfer- und Rechnungs-Papiere $11\frac{3}{4}$ für ein Paquet unter 50 Pf., und $37\frac{1}{2}$ C. für 50 Pf. und darüber			Summa der Versendungs- und Verpakkungs-Kosten
	Summen in Golde und Silber	Gewicht		Anzahl der verbrauchten Fäßchen	Preis eines jeden Fäßchen	Bezahlte Summe	Gold und Silber	Kupfer	Rechnungs-Papiere	
		des Kupfer-Geldes	der Ausgabe-Beläge							

Drittes Quartal 1818.

Departement der Obern-Vienne

—

Bezirk Bellac.

—

Jahrgang 1818.

Berechnung der Interessen, welche dem Bezirks-Empfänger zu Bellac, für die nach den in den Soumissionen festgesetzten Terminen, bezahlten directen Steuern des Jahrs 1818 und zwar vom 1. Juli bis Ende September 1818. liquidirt zukommen.

Verfallzeit der Soumissionen		Ablieferungen auf den Soumissionen.		Betrag der Ablieferungen	Vorauszahlungen auf den Soumissionen	Anzahl der Tage	Die Vorauszahlungen durch die Anzahl der Tage multiplizirt. Fr.	C.
Datum	Betrag	Datum derselben	Ankunft derselben					
Vorauszahlung nach der letzten Berechnung .					137654	10	13765	
		11. Juli 1813.	12. Juli 1813.	49768	187422	3	5623	
15. Juli 1813.	51120	. . .	. . .	.	136302	7	9541	
		21. Juli	22. idem	12427	148729	11	16360	
		1. August	2. August	13771	162500	10	16250	
		11. August	12. idem	11697	174197	3	5226	
15. August	51140	. . .	. . .	.	123057	7	8614	
		21. idem	22. idem	44070	167127	11	18384	
		1. Septbr.	2 Septbr.	6094	173221	10	17322	
		11. idem	12. idem	45472	218693	3	6561	
15. Sptbr.	59420	. . .	. . .	.	159293	7	11149	
		21. Sptbr.	22. Sptbr.	13010	172283	10	17228	
		1. Octbr.	2. Octbr.	4556	176839	—	—	
							146023	
Hiervon die Interessen für einen Tag zu 5 p. C. . .							20000	27
$\frac{1}{6}$ davon kommt dem Haupt-Empfänger zu							333	38
Bleibt für den Bezirks-Empfänger . .							1666	94

M. M.

Departement
der
Obern = Vienne.

Arrondissement
Bellac.

Monat Februar 1818.

Directe Steuern des Jahres 1818.

Verzeichniß der eingegangenen directen Steuern des Jahres 1818. bis zum 1. März 1818.

Bezeichnung der Steuern.	Betrag der Rollen		Einnahme des vorhergehenden Monats	Empfangen Monat Februar.	Das Ganze der Einnahme.	Bleibt noch auf das ganze Steuer-Quantum zu erheben.	Bemerkungen.
	der einzelnen Steuern.	im Ganzen.					
Grundsteuer .							
Personal = und Mobilarsteuer							
Thür= u. Fenster							
Patentsteuer .							

Beglaubigt durch den Bezirks-Empfänger.
(gez.) *Magnette.*

Caſſen=

	Den 1. December 1818.	
Eingetragen im Journal fol. 10.	Saldo in Cassa am heutigen Tage nämlich = = = { Gold = 15000 Fr. / Silber 50000 — / Kupfer ꝛc. 1000 — }	66000
	Den 2. eodem.	
Eingetragen im Journal fol. 11.	Empfangen durch Berichtigung eines Wechsels. Wechsel=Journal fol. 1. = = = = = = =	3000
	Den 2. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 12.	Empfangen durch Berichtigung einer Anweisung der Service-Caſſe auf den 15. dieſes = = =	4000
	Den dito.	
Eingetragen im Journal fol. 13.	Empfangen durch Berichtigung eines Wechsels Wechsel=Journal fol. 1. = = = = = = =	2000
	Den dito.	
Eingetragen im Journal fol. 14.	Empfangen für meine eigne Rechnung = = =	20
		75020
	Den 20.	
	Saldo alter Rechnung = = =	53990
	dito.	
Eingetragen im Journal fol. 14.	Empfangen vom H. Magnette Bezirks=Empfänger zu Bellac für Saldo der directen Steuer=Reste de 1817. und frühere Jahre = = = = = =	5000
		58990
	Den 24. eod.	
	Saldo alter Rechnung = = = =	28990
	eod.	
Eingetragen im Journal fol. 14.	Empfangen für meine eigne Rechnung = = =	50000
		78990
	den 25. eod.	
	Saldo alter Rechnung = = = = =	43990
	eod.	
Eingetragen im Journal fol. 14.	Empfangen von dem Hrn. Bezirks=Empfänger N. zu B. für Domainen=Gefälle für Rechnung der Amortiſſements=Caſſe = = = = = = = =	20000
		63990
	Den 1. Januar 1819.	
	Saldo alter Rechnung = = = = =	63293

	Den 2. Decbr. 1818.	
Eingetragen im Journal fol. 11.	Bezahlt für 3 Anweisungen der Service-Casse : : : : : : : : 5000 Fr. Anweisungen und Mandaten = Buch fol. 1. : : : : : : : : 6000 — 5000 —	16000
	eod.	
Eingetragen im Journal fol. 12.	Bezahlt an verschiedene Mitglieder der Ehrenlegion zufolge Quittungen für Rechnung der Ehren=Legion : : : : : : : : : : : :	1030
	eod.	
Eingetragen im Journal fol. 12.	Bezahlt auf 2 Mandate des Präfecten für … ꝛc. Jahrgang 1818. : (500 Fr. 500 —)	1000
	Saldo neuer Rechnung : :	53990
		75020
	Den 20 eod.	
Eingetragen im Journal fol. 14.	Bezahlt für 2 Abschreibungs=Mandate auf die Grundsteuer des Jahrs 1818. : : : : : :	1000
	Den 20.	
Eingetragen im Journal fol. 14.	Bezahlt für meine eigne Rechnung : : : :	29000
	Saldo neuer Rechnung : : : :	28990
		58990
	Den 24. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 14.	Bezahlt für 1 Anweisung der Service-Casse; Anm. M. Buch fol. 2. : : : : : : : : : :	35000
	Saldo neuer Rechnung : : : :	43990
		78990
	Den 25. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 15.	Bezahlt an mich selbst für Tantième (Taxations) nämlich: auf Patentsteuer de 1818. von Fr. 63900 à $\frac{1}{10}$ C. p. Fr. 64 auf indirecte Gefälle de 1818. : : : : : 135000 à $\frac{1}{3}$ ib. : 448 auf diverse Einnahmen 1818. : : : : : : 56000 à $\frac{1}{3}$ ib. : 185	697
	Saldo neuer Rechnung : : :	63293
		63990

O.

Soll **Wechsel=**

	Nro. der Wechsel		
		Den 1. December 1818.	
		Saldo der Wechsel in Bestand am heutigen Tage, nämlich:	
	1	Wechsel von N. auf N. zu Limoges, auf d. 2. dieses an 3000 Fr.	5000
	2	dito dito dito dito dito = 2000 —	
		Den 2. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 10.		Empfangen von der Gen. Staats=Casse, mittelst Schreiben vom 20. Octbr.	
	3	Wechsel von N. zu B. auf N. zu C. verfallen am 6. dieses über 5000 Fr.	
	4	dito dito dito 5. = = = 3000 —	20000
	5	dito dito dito 6. = = = 3000 —	
	6	dito dito dito 12. = = = 9000 —	
		Den 2. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 11.		Gekauft gegen baar von N. aus dieser Stadt	
	7	Wechsel von N. zu . . . auf N. zu Paris, zahlbar den 20. dieses. = = = = = = =	6000
		Den 3. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 12.		Auf meinen Credit-particulier genommen, von N. zu Limoges	
	8	Wechsel von N. zu ... auf N. zu Paris, zahlbar den 20. dieses = = = = = = = =	5000
		Den 5. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 17.		Empfangen von dem Bezirks=Empfänger Magnette zu Bellac mit dessen Schreiben vom 2. dieses für Depositen	
	9	Wechsel auf N. zu Paris zahlbar am 20. dieses	5000
			41000

O.

Conto 1818.

Haben

	Nro. der Wechsel		
		Den 2. December 1818.	
Eingetragen im Journal fol. 10.		Eingenommen in baar:	
	1	Wechsel auf Limoges, am heutigen Tage verfallen 3000 Fr.	5000
	2	dito auf N. zu N. : : : : : 2000 —	
		Den 5. dito.	
Eingetragen im Journal fol. 12.		Abgeliefert an die Amortissements-Casse, für Depositen:	
	9	Wechsel auf N. zu Paris, zahlbar den 20. dieses	5000
		eod.	
Eingetragen im Journal fol. 12.		Uebermacht an den Bezirks-Empfänger zu B. zur Einkassirung für meine Rechnung:	
	3	Wechsel von N. zu B. auf N. zu C. verfallen den 6. dieses : : : : : : : : : : : : :	5000
		eod.	
Eingetragen im Journal fol. 12.		Abgeliefert an die Caisse de Service:	
	7	Wechsel von N. zu ... auf N. zu Paris zahlbar den 20. dieses 6000 Fr.	11000
	8	dito dito dito den 20. dieses 5000 —	
		Den 7. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 13.		Empfangen in baar:	
	5	Wechsel von N. zu ... auf N. zu ... verfallen den 6. dieses : : : : : : : : : :	3000
		Den 7. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 15.		Remittirt an die Caisse de Service, den wegen nicht erfolgter Zahlung protestirte:	
	4	Wechsel von N. zu ... auf N. zu ... verfallen am 5. d.	3000
			32000

Wechsel=

Soll

	Nro. der Wechsel		
		Uebertrag	41000
		Den 8. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 17.		Empfangen von demselben, zufolge Schreiben v. 3. d. für meine Rechnung:	
	10	Wechsel auf N. zu Paris, zahlbar am 25. dieses	5000
		Den 13. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 18.		Empfangen von der General=Staats=Casse, laut Schreiben vom 25. Novbr. 1818:	
	11	Wechsel auf N. zu N. zahlbar am 1. k. M. 10000	15000
	12	dito dito B. zu C. = = 5. = = 5000	
		Den 30.	
Eingetragen im Journal fol. 19.		Empfangen von der Caisse de Service mittelst Schreiben vom 20 d. wegen einer nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsel; nämlich:	
	13	(obige Numero 9.) Wechsel von N. zu N. zahlbar den 20. d. = Capital 5000	5006
		Protest. 6	
		Fr.	66006
		Journal von 1819.	
		Vom 1. Januar 1819.	
		Für die in Bestand verbliebenen Wechsel am 31. Decbr. 1818:	
		No. 11. Wechsel auf N. zu N. zahlbar am 1. k. M. = = = = = = = = = = 10000	15000
		= 12. dito = B. zu C. zahlbar am 5. k. M. = = = = = = = = = 5000	

Haben

	Nro. der Wechsel		
		Uebertrag	32000
		Den 8. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 16.		Abgeliefert an die Caisse de Service:	
	10	Wechsel auf N. zu Paris zahlbar am 25. dieses	5000
		Den 12. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 17.		Empfangen in baar:	
	6	Wechsel von N. zu ... auf N. zu ... verfallen d. 12. d.	9000
		Den 30. eod.	
Eingetragen im Journal fol. 19.		Empfangen in baar:	
	13	Wechsel von N. zu N. zahlbar den 20. d. (Capital 5000 Fr. Protest. 6 —)	5006
			51006
		Saldo der Wechsel am 31. Decbr. 1818. Hauptbuch fol. 2.	15000
			66006

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neugebauer, Joseph

Darstellung des Verfahrens im Cassen- und Rechnungs-Wesen bei der franzö
sischen Verwaltung

Breslau 1820

J.gall. 82 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549614-3